Prussia. Laws, statutes, etc., 1861-1888 (William I)

Die Maigesetze

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen

vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874

in der

Auffassung des Obertribunals.

Münster, 1876.

Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.

Libr.
Lockley
S-21.40
4/1008

Unter allen Gesetzen, die seit dem Jahre 1871 zur „Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat" in Preußen und Deutschland staatlicherseits erlassen sind, hat das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873. S. 191) bisher zu den meisten Konflikten geführt. Es treten aber auch bei keinem andern der Kirchengesetze die formalen Mängel, namentlich Unklarheit in den gewählten Bezeichnungen und Ausdrücken so auffallend hervor. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß dieses Gesetz nicht blos von Verwaltungsbehörden, sondern auch von den Gerichten in der verschiedensten Weise gedeutet und angewendet wurde, daß die Untergerichte aus demselben bei ganz gleichartigem Thatbestande vielfach durchaus ungleiche und einander widersprechende Urtheile herleiteten, die dann schließlich vom höchsten preußischen Gerichtshofe, dem Obertribunal, in nicht wenigen Fällen wieder kassirt wurden.

Das am 21. Mai 1874 erlassene „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" (Gesetz-Samml. 1874. S. 159) beseitigt diesen Uebelstand nur zum Theile und läßt die Unsicherheit der Auslegung in manchen und oft sehr wichtigen Punkten bestehen.

Dem gegenüber ist es unverkennbar von großer praktischer Wichtigkeit, die Auffassung zu kennen, nach welcher der höchste preußische Gerichtshof die einzelnen in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen bei seinen Urtheilsprüchen zur Anwendung bringt.

Die nachfolgende Zusammenstellung der auf Grund der genannten beiden Gesetze ergangenen Obertribunals-Erkenntnisse ist geordnet nach folgenden in denselben vorkommenden Bezeichnungen:

I. „Geistlicher Oberer";
II. „Anstellung" — „Uebertragung" — „Genehmigung" u. s. w. eines Amtes;
III. „Dauernde" — „nicht dauernde" — „widerrufliche" Anstellung u. s. w.;
IV. „Benennung" beim Oberpräsidenten;
V. „Geistliches Amt";
VI. „Geistliche Amtshandlung".

Die Erklärung dieser Ausdrücke geschieht in Form von Thesen, welche möglichst genau mit dem Wortlaute des betreffenden Erkenntnisses übereinstimmen. An diese schließt sich (mit wenigen Ausnahmen) eine kurze Darlegung des dem Erkenntnisse zu Grunde liegenden Falles und eine nach dem Grade der Wichtigkeit und des Interesses sich richtende mehr oder minder ausführliche Wiedergabe der Begründung der Obertribunals-Entscheidung.

Das Material ist größtentheils dem Sammelwerke des Ober-Staatsanwalts Dr. F. C. Oppenhoff: die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, Band 15 ff., Berlin bei Reimer 1874 ff. (nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt von den Mitgliedern der General-Staatsanwaltschaft) entnommen.

Zum bequemeren Gebrauche dieser Zusammenstellung ist der Wortlaut der beiden Gesetze vorgedruckt.

Gesetz

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 11. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung 1873. S. 191.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 3. Die Vorschriften des §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischem Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen

werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11. dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Uni-

versität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§. 15—17.).

§. 13. Werden die in den §§. 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§. 16. Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist,

bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19. Die Einrichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1. des §. 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§. 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen An-

sprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Abs. 1. zuwiderhandelt.

§. 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18. Abs. 2. eingeleitet sei.

§. 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2.) oder eines der im §. 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist,

haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27. Die in den §§. 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1. 3. 10. 12. 15. und 16.) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Gesetz

wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 21. Mai 1874.

(Gesetz-Sammlung 1874. S. 159.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873., was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873. wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15. daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Artikel 2. Die Strafe des §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zu Hülfsleistung in einem solchem Amte unter Beobachtung der §§. 1. bis 3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. zuwider übertragen ist, oder
2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Operpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des §. 23. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. oder des Artikels 2. dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist

derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des §. 5. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874., betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4.), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5.) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkraftreten desselben zu bewirken.

Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Artikel 4. 5.) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im §. 22. Absatz 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6.) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- 2c.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4. 5. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikel 6. finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikel 8. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvretretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikel 9. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikel 7.

Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10. vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

I. „Geistlicher Oberer."

Die §§ 15 und 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 machen den „geistlichen Oberen" die Benennung der von ihnen anzustellenden Geistlichen an den Oberpräsidenten zur Pflicht. Welche Personen begreift das Gesetz unter diesem Ausdruck? Das Obertribunal entscheidet:

1. „Geistlicher Oberer" im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 §§ 15 und 22 ist Jeder, welcher nach der bestehenden Kirchenverfassung befugt ist, ein geistliches Amt dauernd oder widerruflich zu übertragen oder auch nur einen Stellvertreter oder Hülfsgeistlichen zu bestellen, oder eine solche Uebertragung ꝛc. zu genehmigen.

Beschluß des Obertr. v. 17. April 1874 contra N. & Cz.

Gegen den Propst N. war die Anklage wegen einer den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider vorgenommenen Uebertragung eines geistlichen Amtes auf den ꝛc. Cz., und gegen diesen die Anklage wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem ihm so übertragenen Amte erhoben, die Eröffnung des Verfahrens aber deshalb abgelehnt worden, weil der Propst (Dechant, Pfarrer) nicht der „geistliche Obere" des Cz. gewesen sei.

Diesen Beschluß der zweiten Instanz hob das Obertribunal auf und verwies die Sache an das Appellationsgericht zurück aus folgenden Gründen:

Das Appellationsgericht geht davon aus, daß unter einem „geistlichen Oberen" im § 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, soweit es die katholische Kirche betrifft, nur ein Bischof verstanden sei und beruft sich ohne nähere Motivirung auf die §§ 115—142 II, 11. des Allgemeinen Landrechts, welche durch die auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Gesetzgebung des Jahres 1873 nicht aufgehoben seien.

Diese Begründung ist rechtlich nicht haltbar. Wenn auch im § 115 l. c. in Betreff der katholischen Glaubensgenossen der Bischof als der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften seines Distrikts bezeichnet wird, so folgt hieraus nicht, daß er in seinem Distrikt der einzige Obere ist, vielmehr sind hierzu auch die im § 120 genannten Vikarien und die in den §§ 150, 158 genannten Inspektoren und Erzpriester hinsichtlich ihrer Amtsbezirke zu rechnen. Es kann daher die Ansicht, daß nur die Bischöfe als geistliche Obere der katholischen Kirche anzusehen seien, schon vom Standpunkte des Allg. Landrechts nicht für zutreffend erachtet werden, und kommt es hier nicht darauf an zu prüfen, ob die §§ 115—142 a. a. O., insoweit sie in die Ordnung der Hierarchie der katholischen Kirche eingreifen, durch Art. 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 ihre Bedeutung verloren haben oder nicht.

In dem Gesetze vom 11. Mai 1873 ist indessen auf die erwähnten Bestimmungen des Allg. Landrechts nicht Bezug genommen und auch nicht ersichtlich, daß dieselben bei der Redaktion des Gesetzes maßgebend gewesen seien. Es ist daher nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß der Begriff der geistlichen Oberen in dem neuen Gesetze ebenso aufgefaßt worden sei, wie in dem Allg. Landrecht. Nur wenn das Allg. Landrecht eine Legal-Definition des Begriffes der „geistlichen Oberen" enthielte, könnte deren fortdauernde Geltung nicht zweifelhaft sein und wäre es demnach unbedenklich, diese Definition auch auf das neue Gesetz anzuwenden. Eine solche Legal-Definition ist aber im Allg. Landrecht nicht gegeben und aus dem Umstande allein, daß im Allg. Landrecht vielfach von „geistlichen Oberen" die Rede ist, folgt nicht, daß der Gesetzgeber bei der Redaktion des Gesetzes von 1873 dieselben Kategorien von Geistlichen vor Augen gehabt habe, welche zur Zeit der Redaktion des Allg. Landrechts als „geistliche Obere" angesehen worden sind. Vielmehr können bei Veränderungen in der Kirchenverfassung zu verschiedenen Zeiten verschiedene Geistliche unter jenen Begriff fallen.

Wie der Begriff im Gesetze vom 11. Mai 1873 verstanden sei, ist aus seinem Inhalte deutlich zu entnehmen. Das Gesetz ordnet in den §§ 15 ff. die „Anstellung der Geistlichen", es verpflichtet im § 15 die geistlichen Oberen, diejenigen Kandidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen; es ermächtigt im § 18 den Minister der geistlichen Angelegenheiten, im Falle der Unterlassung der Wiederbesetzung vakanter Stellen Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen, oder die Besetzung zu genehmigen hat; es bedroht im § 22 den geistlichen Oberen, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geist-

liches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, mit Strafe. Hiernach ist es nicht bedenklich, daß unter einem geistlichen Oberen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 Jeder verstanden werden muß, dem nach der bestehenden Verfassung der Kirche die Befugniß zusteht, ein geistliches Amt dauernd oder widerruflich zu übertragen oder auch nur einen Stellvertreter oder Hülfsgeistlichen zu bestellen (vgl. § 2 des Gesetzes) oder die Uebertragung bezw. die Stellvertretung ꝛc. zu genehmigen. Es ist daher in jedem einzelnen Falle thatsächlich und rechtlich zu prüfen, ob in Betreff der in Rede stehenden Anordnung dem Angeklagten eine solche Befugniß zugestanden hat, und das Appellations-Gericht hat, indem es diese Prüfung aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil nur der Bischof ein geistlicher Oberer sei, die §§ 15. 22. a. a. O. verletzt.

2. Ein Pfarrer, welcher (im Wege des Uebereinkommens) einen Geistlichen zur Vornahme gewisser nach seiner Anweisung zu verrichtender geistlicher Amtshandlungen annimmt, ohne in Gemäßheit der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu verfahren, überträgt nicht ein „geistliches Amt" als „geistlicher Oberer" und verwirkt somit nicht die Strafe des cit. Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 22.

Erkenntniß des Obertr. v. 12. October 1874 c. Holl.

Der erkrankte Pfarrer H. hatte auf Grund des linksrheinischen Dekretes vom 30. Dezember 1809 Art. 30 mit dem Kuratpriester P. ein Abkommen dahin getroffen, daß derselbe ihm gegen Gewährung von Kost und Logis sowie gegen monatliche Zahlung eines Geldbetrages Aushülfe leiste. Demzufolge hat P. in der betr. Pfarre Messen gelesen, Beerdigungen und sonstige Amtshandlungen vorgenommen. Da H. eine Anzeige von dieser Annahme des P. dem Ober-Präsidenten nicht gemacht hatte, wurde gegen ihn die Beschuldigung aus § 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erhoben, in beiden Instanzen aber auf Freisprechung erkannt, weil der Pfarrer vor der Annahme des Gehülfen nicht dessen „geistlicher Oberer" gewesen sei, ein solches Verhältniß vielmehr erst durch die Annahme zum Gehülfen begründet werde: somit die Annahme von ihm nicht in der Eigenschaft eines Oberen bewirkt sein könne. Der Rhein. Ober-Prokurator focht die Entscheidung des App.-Richters als rechtsirrthümlich an, weil im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 Jeder, welcher einen Geistlichen anzustellen berechtigt sei, als dessen „Oberer" angesehen werden müsse.

Der Verklagte bestritt diese Ausführungen, machte aber vor Allem geltend: der Rekurs sei unannehmbar, weil er ihm erst nach dem Ablaufe der dreitägigen Frist des Art. 418 der Rheinischen Strafprozeßordnung zugestellt worden sei.

Der General-Staats-Anwalt sprach sich für die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses aus, indem er ausführte:

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 will sowohl jede dem Gesetze nicht entsprechende Uebertragung eines geistlichen Amtes, als auch jede Amtshandlung in einem so übertragenen Amte durch Strafandrohung verhindern. Man ging mit Recht von der Ansicht aus, daß in den hier allein in Betracht kommenden christlichen Kirchen ein geistliches Amt nicht ohne irgend eine Uebertragung angetreten werden könne, daß es nicht zulässig sei, sich etwa auf Grund allgemein erlangter Weihen in den Besitz eines geistlichen Amtes zu setzen. Spricht nun das Gesetz, welches alle Fälle einer kirchen- und gemeinrechtlich zulässigen Uebertragung eines geistlichen Amtes treffen wollte, nur von einer Uebertragung durch geistliche Obere, so mußte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß nur geistliche Obere ein geistliches Amt übertragen könnten und daß die Befugniß zu solcher Uebertragung den Charakter eines geistlichen Obern verleihe oder doch voraussetze. Die vielleicht nicht glücklich gewählte Bezeichnung „geistliche Obere" schließt nicht nothwendig gewisse anstellungsberechtigte Geistliche aus; sie hat keine technische Bedeutung, bezeichnet nicht eine bestimmte Stellung in der geistlichen Hierarchie, namentlich nicht ausschließlich den Bischof, sondern nur für den gegebenen Fall eine höhere Stellung des einen Geistlichen dem andern gegenüber. Es ist dem Wortsinn nicht zuwider, wenn man einen zur Anstellung eines Candidaten, und demgemäß zur Prüfung und Dienstanweisung desselben berechtigten Geistlichen dem Anzustellenden gegenüber als den Oberen bezeichnet. Dies Subordinationsverhältniß tritt noch mehr hervor, wenn es sich um die Anstellung eines Hülfsgeistlichen durch den dazu selbstständig berechtigten Pfarrer handelt. In einem Falle, wie der vorliegende, hat der Hülfsgeistliche auch im Dienste den Weisungen des Pfarrers Folge zu leisten, dieser ist sein Vorgesetzter und ihm gegenüber der geistliche Obere. Wenn der Verweisungsbeschluß darauf Gewicht legt, daß im § 513 Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts der geistliche Obere ausdrücklich dem Pfarrer gegenübergestellt werde, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß der § 513 nur bestimmt, daß der zwischen dem Pfarrer und dem Hülfsgeistlichen abzuschließende Vertrag der Genehmigung eines Geistlichen unterbreitet werden soll, der für den kontrahirenden Pfarrer ein Oberer ist, daß damit aber nicht gesagt ist, daß der Pfarrer im Uebrigen nicht Oberer des Hülfsgeistlichen sei. Nach rheinischem Kirchenrecht bedarf der Pfarrer kei-

ner höheren Genehmigung zur Annahme eines Hülfsgeistlichen; für unsern Fall kann daher der § 513 cit. nicht maßgebend sein. Ein fester Sprachgebrauch für den Begriff des geistlichen Obern ist weder aus dem gemeinen Leben, noch aus dem Allg. Landrecht, noch aus dem im Verweisungsbeschluß bezogenen Regulativ des Ober-Präsidenten zu Posen vom 19. November 1850 zu entnehmen. Wenn darin bestimmt wird, daß alle Befugnisse, welche das Allg. Landrecht den geistlichen Obern beilegt, künftig durch den betreffenden Erzbischof oder dessen Stellvertreter ausgeübt werden sollen, so mag das bei der damals erforderlichen Auseinandersetzung in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten zweckmäßig gewesen sein, aber es würde zu weit gehen, wenn man daraus herleiten wollte, daß das Allg. Landrecht unter einem geistlichen Oberen nur den Bischof oder dessen Stellvertreter verstanden habe. Man könnte dann mit Recht fragen, warum das Allg. Landrecht statt der bestimmten Bezeichnung Bischof die unbestimmte eines geistlichen Obern gebraucht habe, der auch nirgend den Inhaber einer Jurisdiktionsgewalt andeutet. — Endlich ist geltend gemacht, daß die Motive zu dem neuern Gesetze vom 21. Mai 1874 es als zweifelhaft anerkennen, ob die Strafvorschrift des Maigesetzes auf einen Fall, wie der vorliegende, passe, in welchem die Uebertragung des Amtes durch einen geistlichen Oberen nicht geschehen sei; — eines Theils können aber die Motive eines späteren Gesetzes für die Auslegung des älteren nicht maßgebend sein, anderntheils passen die Motive jedenfalls für unsern rheinischen Fall nicht, da sie von der Voraussetzung ausgehen, daß eine gültige Uebertragung des Amtes durch einen dazu berechtigten Geistlichen nicht vorliege. Bei der unverkennbaren Absicht des Gesetzes, jeden Geistlichen mit Strafe zu bedrohen, der einen Geistlichen anstellt, ohne dabei die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, liegt kein Grund vor, den zur Anstellung berechtigten und anstellenden Pfarrer um deswillen für straflos zu erachten, weil das Gesetz den Anstellenden einen geistlichen Oberen nennt.

Das Obertribunal hat den Rekurs **verworfen**, indem es erwog:

daß das Gesetz (vom 11. Mai 1873) selbst eine Begriffsbestimmung des geistlichen Oberen nicht gibt, und der Inhalt der §§ 15. 18 und 22, in welchen der Ausdruck „geistliche Oberen" vorkommt, ebensowenig wie der Umstand, daß der mit § 15 beginnende Abschnitt III des Gesetzes nach der Ueberschrift von der Anstellung der Geistlichen handelt, einen irgend zulässigen Anhaltspunkt dafür gewährt, daß der Gesetzgeber unter diesem Ausdruck alle diejenigen verstanden habe, welche in dem einzelnen Falle die Uebertragung eines geistlichen Amtes vorzunehmen

befugt sind, indem es bei einer derartigen Absicht des Gesetzgebers im Gegentheil nahe gelegen hätte, von „anstellenden Geistlichen" oder „anstellungsberechtigten Geistlichen" zu reden, und den Ausdruck „Oberen" gänzlich zu vermeiden;

daß in Ermangelung einer besonderen Definition zur Erklärung des Begriffes nach allgemeinen Interpretationsregeln auf dasjenige zurückgegangen werden muß, was die Gesetzessprache in Preußen bis dahin regelmäßig unter „geistlichen Oberen" verstanden hat;

daß dieses aber nur diejenigen geistlichen Behörden oder Personen sind, welchen die sog. Jurisdiktionsgewalt (äußere Verwaltung, Regiment) in der Kirche zusteht, als deren Ausfluß namentlich auch das Recht zur Besetzung der kirchlichen Aemter bezw. zur Bestätigung oder Approbation der Seitens eines Anderen Statt gehabten Wahlen, Präsentationen u. s. w. erscheint, mithin in der katholischen Kirche nach deren gegenwärtiger Verfassung die Bischöfe und ihre Stellvertreter und Gehülfen im Kirchenregiment, wogegen gewöhnliche Pfarrer niemals zu den geistlichen Oberen gerechnet werden, selbst wenn sie vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung die Befugniß besitzen, in Bezug auf das von ihnen bekleidete Amt ohne Zuthun ihres Vorgesetzten einen Gehülfen anzunehmen;

daß vor Allem das Allg. Landrecht, indem es in Thl. II. Tit 11 im Abschnitt 3 die „Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften" den „Pfarrern" im Abschnitt 6 ausdrücklich gegenübergestellt und in einer großen Reihe einzelner Stellen (vgl. z. B. die §§ 114. 134—139. 167—169. 217. 220. 238. 328. 398—402. 419 u. s. w.) diesen Gegensatz deutlich hervorhebt, namentlich aber in einem dem vorliegenden sehr ähnlichen Falle nicht den den Kaplan annehmenden Pfarrer, sondern den regelmäßigen Vorgesetzten des Pfarrers als geistlichen Oberen bezeichnet, darüber keinen Zweifel läßt, daß es mit dem Ausdrucke „geistliche Oberen" eine bestimmte, fest begrenzte Bedeutung in dem oben angegebenen Sinne verbindet;

daß dieser Sprachgebrauch in der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung bis auf die neueste Zeit sich fortsetzt und mit demselben auch der allgemeine wissenschaftliche Sprachgebrauch der neueren Zeit übereinstimmt;

daß unter diesen Umständen — ungeachtet der Beschränkung der unmittelbaren Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts auf einen Theil des Staats — die Annahme, der Gesetzgeber habe in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 dem Ausdruck eine besondere, speziell auf den Zweck des Gesetzes berechnete Bedeutung beilegen wollen, jedenfalls nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn derselbe dieses deutlich zu erkennen gegeben hätte;

daß dieses aber keineswegs geschehen ist, daß im Gegentheil die Motive zu dem Gesetze vom 11. Mai 1873 nicht nur bei § 1 — allerdings direkt nur rücksichtlich des Begriffs des geistlichen Amts — auf die Terminologie des Allg. Landrechts und den neueren wissenschaftlichen Sprachgebrauch sich beziehen, sondern auch überall da, wo sie von den geistlichen Oberen in der katholischen Kirche reden (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses für 1872/73 Nr. 95 S. 11. 21. 22), die Bischöfe oder deren Stellvertreter vor Augen haben;

daß ferner in den Motiven des mit dem Gesetz vom 11. Mai 1873 im engsten Zusammenhange stehenden Gesetzes vom folgenden Tage über die kirchliche Disziplinargewalt mehrfach (vgl. die Motive zu den §§ 1. 3—6. 12) der Ausdruck „geistliche Oberen" mit dem in § 1 des Gesetzes selbst gebrauchten Ausdruck „kirchliche Behörden" für gleichbedeutend erachtet und auf die §§ 137 ff. II, 11 des Allgem. Landrechts unmittelbar Bezug genommen worden ist;

daß auch bei den Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtags, insbesondere bei Berathung der gegen die geistlichen Oberen festzusetzenden Strafbestimmungen die verschiedenen legislativen Faktoren übereinstimmend davon ausgegangen sind, daß es sich um eine Strafandrohung gegenüber „hochgestellten Kirchenoberen" handle, weshalb ein hoher Minimalsatz erforderlich sei (vergl. den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, Nr. 144 der Drucksachen für 1872/1873. S. 34);

daß endlich in den Motiven zum Art. II des neueren Gesetzes vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Staatsregierung ganz offenbar unterstellt hat, daß ein Pfarrer, welcher wie im vorliegenden Falle auf Grund eines Privatabkommens mit einem Geistlichen solchen als Kaplan oder Hülfsgeistlichen annimmt, nicht geistlicher Oberer desselben sei, da sie sonst diese Fälle nicht zu den Strafbestimmungen, welche davon ausgehen, „daß jede Uebertragung eines geistlichen Amtes entweder von den geistlichen Oberen selbst ausgehen müsse, oder von ihnen zu genehmigen sei", in Gegensatz hätte bringen und statt einer bloßen Erläuterung wie zum Art. I eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 23 nach dieser Richtung hin für nothwendig hätte erachten können;

daß aber der Gesetzgeber, indem er in dem vollen Bewußtsein des Umstandes, daß ein Pfarrer, welcher mit einem Kaplan ein derartiges Privatabkommen schließt, nicht als geistlicher Oberer desselben aufgefaßt werden könne, dennoch das Gesetz vom 11. Mai 1873 nur in Bezug auf die Strafbarkeit des angestellten Geistlichen ergänzte, deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er für derartige Fälle die unbedingte Straffälligkeit des angestellten bezw. angenommenen Geistlichen in Verbindung

mit der Möglichkeit, den Bischof oder dessen Stellvertreter dann zu bestrafen, wenn derselbe die Uebertragung des Amtes genehmigte, sowie den anstellenden bezw. annehmenden Pfarrer dann, wenn er nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches als Anstifter oder Gehülfe zu dem Vergehen des § 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bezw. des Art. II des Gesetzes vom 21. Mai 1874 anzusehen ist, für ausreichend gehalten hat, um das Einspruchsrecht des Staates sicher zu stellen;

daß diesen Gründen gegenüber nicht zulässig erscheint, lediglich mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes dem Ausdrucke „geistliche Oberen" eine von der herkömmlichen Bedeutung abweichende, weitere Auslegung zu geben.

In dem Erkenntniß vom 23. Oktober 1874 c. Müller vernichtet das Obertribunal das appellationsgerichtliche Urtheil, wonach der angeklagte Geistliche M., welcher ohne Mitwirkung des Bischofs vom Pfarrer zur Hülfsleistung in dessen Amte angenommen worden, durch die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in diesem Amte die Strafe des Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 23 verwirkt hätte. Die Gründe des freisprechenden Obertribunals-Erkenntnisses heben Folgendes hervor:

Der § 23 setzt zu seinem Thatbestande nicht blos die Uebertragung eines geistlichen Amts überhaupt voraus, sondern auch, daß solche von einem geistlichen Oberen geschehen sei. Dieses folgt nicht nur aus dem nahen Zusammenhange mit § 22, dessen Korrelat der § 23 bildet, sondern vor Allem daraus, daß der § 23 auf §§ 1—3 Bezug nimmt, unter welchen man, wenn in Fällen der vorliegenden Art, in denen ein Einspruch in Wirklichkeit nicht erhoben worden, eine Bestrafung überhaupt eintreten soll, nothwendig den § 15 als miteinbegriffen ansehen muß, welcher wiederum eine Anzeige von Seiten des geistlichen Oberen voraussetzt; es wird außerdem bestätigt, durch die Motive zum Art. II des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 139), welche aussprechen, daß die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 eine Uebertragung des geistlichen Amtes voraussetzen und zugleich von der Annahme ausgehen, daß dieselbe entweder von den geistlichen Oberen selbst erfolgen müsse oder von ihnen zu genehmigen sei.

Als geistlicher Oberer des Imploranten aber kann der Pfarrer zu B., welcher ihn zur Hülfeleistung im Amte angenommen hat, — daß dabei noch der Bischof oder ein anderer geistlicher Oberer mitgewirkt habe,

ist weder in der Anklage behauptet, noch von den Instanzrichtern festgestellt worden — auch dann nicht angesehen werden, wenn er wirklich nach dem Herkommen oder nach partikularer Vorschrift in der Diözese Paderborn befugt sein sollte, ohne Mitwirkung der bischöflichen Behörde einen Gehülfen im Amte anzunehmen. Denn, wie in den Gründen des Erkenntnisses vom 12. Oktober 1874 c. Holl (oben S. 19) näher ausgeführt worden, sind nach der an den allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch und insbesondere an die Terminologie des Allgemeinen Landrechts sich anschließenden Terminologie des Gesetzes vom 11. Mai 1873 unter „geistlichen Oberen" nur die Inhaber solcher kirchlichen Aemter zu verstehen, welche jurisdiktionelle Befugnisse in der Kirche ausüben, mithin in der katholischen Kirche nach deren gegenwärtiger Verfassung der Bischof und dessen Stellvertreter und Gehülfen im Kirchenregiment, unter diesen Begriff aber fallen einfache Pfarrer niemals, selbst wenn ihnen vermöge besonderer lokaler Vorschrift die Befugniß zusteht, ohne Zuthun ihrer geistlichen Vorgesetzten sich einen Gehülfen im Amte beizuordnen.

In ähnlicher Weise spricht das Erkenntniß des Obertribunals vom 29. Oktober 1874 c. Rossochowitz entgegen dem Urtheil des Appellationsgerichtes den Angeklagten frei. Derselbe war den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider seitens des Fürstbischofes von Breslau als Kreisvikar zu L. angestellt und hatte außerhalb des ihm so überwiesenen Amtsbezirkes, zu W., mit Genehmigung des Ortspfarrers die sonntägliche Predigt gehalten. Das ihn dieserhalb aus § 23 l. c. verurtheilende Erkenntniß des Appellationsgerichtes wurde vom Obertribunal vernichtet und auf Freisprechung erkannt. Aus den Gründen ist anzuführen:

Der § 23 cit. setzt seinem unzweideutigen Wortlaute nach die Uebertragung eines geistlichen Amts als nothwendiges Begriffsmerkmal voraus. Derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen völlig unbefugt, ohne daß ihm irgend welches geistliche Amt übertragen worden, vornimmt, fällt mithin zweifellos nicht unter die Strafbestimmung. Diesem steht aber derjenige, welchem zwar ein Amt übertragen worden ist, welcher jedoch die fragliche Amtshandlung außerhalb dieses Amtes vornimmt, völlig gleich; auch bei ihm ist die nothwendige Voraussetzung des § 23 nicht erfüllt, daß er die Handlung in dem ihm übertragenen Amte vorgenommen hat. Das Gegentheil läßt sich auch nicht mit dem Appellationsrichter aus dem § 2 folgern. Denn der § 2 stellt nur der

Uebertragung des Amtes selbst die Anordnung einer Stellvertretung oder Hülfeleistung gleich, setzt aber, eben so wie die §§ 1 und 3, irgend welche Uebertragung von Seiten eines Dritten voraus, und auch in den Motiven zu dem § 2, so wie in den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist stets nur von der Nothwendigkeit die Rede, „für jede Thätigkeit im geistlichen Amt, nicht nur für die definitive Anstellung" das Vorhandensein der im § 1 geforderten Bedingungen zu verlangen, nicht aber auch davon, daß Fälle zu berücksichtigen seien, in denen Jemand ganz außerhalb einer ihm übertragenen Stellung geistliche Amtshandlungen vornehme. Diese Fälle hat vielmehr erst der Artikel II des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 159) in das Auge gefaßt, und eben die Motive dieses Gesetzes liefern, indem sie geradezu aussprechen, daß die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 eine Uebertragung eines geistlichen Amtes voraussetzen, und daß wegen der dadurch ermöglichten Umgehung des Gesetzes eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 23, wie sie im Artikel II der Novelle vorgeschlagen worden, sich empfehle, einen entschiedenen Beweis dafür, daß der Apellations-Richter dem § 23 eine über die Verfügung desselben hinausgehende Auslegung gegeben hat.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so würde der Implorant im vorliegenden Falle, in welchem das Halten der Predigt außerhalb des ihm von dem Fürstbischofe von Breslau übertragenen Amtsbezirks stattgefunden hat, nur dann nach § 23 a. a. O. strafbar sein, wenn etwa in der Erlaubniß, welche ihm der Ortspfarrer zu W. zur Vornahme der gedachten Amtshandlung ertheilt hat, eine den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes, oder der Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem solchen zu befinden wäre. Dieses ist aber nicht der Fall. Denn der § 23 setzt zu seinem Thatbestande u. s. w. (Folgt wörtlich die Ausführung in den Motiven des Erkenntnisses vom 23. Oktober 1874, s. oben S. 24.)

In Bezug auf die beiden zuletzt angeführten Fälle ist zu beachten, daß die betr. Handlungen in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Deklarations- und Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1874 fielen, so daß dieses Gesetz, da es keine rückwirkende Kraft hat, nicht in Anwendung kommen konnte. Würden dieselben Handlungen nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes geschehen sein, so hätte der Richter nach Artikel II l. c. in beiden Fällen auf die in § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 festgesetzte Strafe erkennen müssen.

II. „Anstellung" — „Uebertragung" — „Genehmigung" ꝛc. eines Amtes.

Für die Auslegung dieser Bezeichnungen sind folgende Aussprüche des Obertribunals von Bedeutung:

1. Die (unstatthafte) Uebertragung eines geistlichen Amtes durch den geistlichen Oberen kann auch in der Form einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der anderweitig stattgehabten Bestellung erfolgen.

Erk. des Obertr. v. 7. Mai 1874 c. Dooremanns.

D. war von der Beschuldigung: „— als Hülfsgeistlicher des katholischen Pfarrers zu W. geistliche Amtshandlungen in einem Amte vorgenommen zu haben, welches ihm den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen worden", — in beiden Instanzen deshalb freigesprochen worden, weil das cit. Gesetz voraussetze, daß dem Geistlichen das Amt von seinem Obern übertragen worden sei; dasselbe treffe sonach da nicht zu, wo — wie hier erwiesen — die Vornahme der Amtshandlungen lediglich auf einem Vertragsverhältnisse zwischen D. und dem fungirenden Pfarrer beruhe, inhalts dessen es beiden Theilen freistehe, die Beendigung herbeizuführen. Der Kassations-Rekurs des Ober-Prokurators suchte unter Hinverweisung auf die Vorschriften des kanonischen Rechts sowie des franz. Dekretes vom 30. Dezember 1809 Art. 30 auszuführen, daß auch der Pfarrer als „geistlicher Oberer" des Hülfsgeistlichen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 anzusehen sei, da ihm das Recht zustehe, sich aus dem Klerus der Diözese im Wege des Vertrags Gehülfen beizuordnen.

Die Gründe des Erkenntnisses des Obertribunals gehen auf diese letztere Frage nicht ein, erwägen vielmehr zur Rechtfertigung der Vernichtung des Erkenntnisses zweiter Instanz:

daß es sowohl nach den zunächst maßgebenden Bestimmungen der §§ 1—3. 15. 22 und 23 des mehrerwähnten Gesetzes wie auch nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen gleichbedeutend ist, ob die Uebertragung von dem geistlichen Oberen unmittelbar geschah oder von ihm sei es ausdrücklich oder stillschweigend, genehmigt wurde, daß aber in letzterer Beziehung eine Prüfung von Seiten der Instanzrichter gar nicht eingetreten ist, indem diese, wie die Unterstreichung des

Wortes „übertragen" und der Gegensatz, in welchem sie die Uebertragung zu der Abschließung des Vertrages setzen, deutlich beweisen, davon ausgehen, daß, weil der Geistliche das Amt nicht ausdrücklich übertragen habe, es überhaupt an dem Erfordernisse der Uebertragung mangele.

2. Die auch nur stillschweigend ertheilte Genehmigung zur Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen ist — insofern nicht eine Gefahr im Verzuge obwaltet — als Uebertragung des geistlichen Amts anzusehen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 §§ 1—3. 15.

Erk. des Obertr. v. 28. Mai 1874 c. Melchers.

Nachdem die Pfarrstelle zu Bl. durch Emeritirung des seitherigen Pfarrers vakant geworden war, erklärte sich der benachbarte Pfarrer N. zu H. aus eigenem Antriebe zunächst dem Dechanten gegenüber bereit, aus freundnachbarlicher Rücksicht die nöthige Aushülfe zu Bl. zu leisten. Er begab sich dann auch persönlich zum Erzbischof M., wiederholte hier sein Anerbieten, und nahm sodann, da „ihm der Erzbischof mit seinem Vorschlage einverstanden zu sein schien", verschiedene geistliche Funktionen in Bl. vor. Von der dieserhalb gegen den Erzbischof M. aus den §§ 1—3 und 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erhobenen Beschuldigung sprach die Zuchtpolizei-Appell-Kammer frei, weil in der Handlungsweise des Beschuldigten zwar eine stillschweigende Genehmigung zur faktischen Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen zu Bl., nicht aber eine stillschweigende Uebertragung oder Genehmigung eines geistlichen Amtes gefunden werden könne; auch Pfarrer N. die förmliche Uebertragung der Pfarre zu Bl. weder übernommen noch geführt und hierzu von M. nicht die Genehmigung erhalten habe.

Das Obertribunal erkannte auf Vernichtung und Verwerfung der gegen das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz gerichteten Berufung, indem es erwog:

daß die Unterscheidung, welche nach dieser Auffassung zwischen der Genehmigung der faktischen Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen, und zwischen der Uebertragung eines geistlichen Amtes bezw. der Genehmigung der förmlichen Verwaltung eines solchen in Bezug auf die Anwendbarkeit der §§ 1—3 und 22 a. a. O. gemacht werden soll, in dem Gesetze selbst keinen Boden findet;

daß nämlich der § 2, indem er die Vorschriften des § 1 für anwendbar erklärt, gleichviel ob das geistliche Amt dauernd oder wider-

ruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben Statt finden soll, zur Verhütung der Umgehung des Gesetzes für jede Thätigkeit im geistlichen Amte das Vorhandensein der im § 1 insbesondere auch bezüglich des Einspruches geforderten Bedingungen verlangt (vgl. die Motive zum § 2 S. 17) und mithin nicht blos auf Fälle sich bezieht, in welchen die Stellvertretung das Amt in seinem vollen Umfange, sondern auch auf solche, in welchen sie einzelne in demselben enthaltene Funktionen umfaßt;

daß die einzige in dieser Hinsicht gemachte Ausnahme die ist, wenn Gefahr im Verzuge ist;

daß aber diese Ausnahme im vorliegenden Falle von dem Appellations-Richter nicht festgestellt worden ist;

daß ferner der § 22, wenn er den geistlichen Oberen mit Strafe bedroht, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, unter Uebertragung, wie die Bezugnahme auf § 2 beweist, auch die Anordnung einer Stellvertretung oder Hülfeleistung in größerem oder geringerem Umfange mitbegreift;

daß endlich, da das Gesetz nicht unterscheidet und allgemeine Rechtsgrundsätze einer solchen Annahme nicht entgegenstehen, unter einer Uebertragung oder einer Genehmigung der Uebertragung eines Amtes in dem eben entwickelten weiteren Sinne nicht blos eine ausdrückliche, sondern auch eine stillschweigende verstanden werden muß.

Dieselbe Angelegenheit war auch zum Gegenstande der Anklage gegen den Pfarrer Niessen gemacht. Derselbe hatte nach dem Abgange des Pfarrers von Bl. dort Aushülfe geleistet, Messe und Hochamt abgehalten und den Religionsunterricht ertheilt. Die beiden unteren Instanzgerichte lehnten aber die aus den §§ 1—3 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erhobene Beschuldigung ab, indem sie dies u. A. damit begründeten, daß dem N. das betreffende Amt seitens des geistlichen Oberen nicht übertragen worden sei.

Auf den Kassations-Rekurs des öffentlichen Ministeriums hat das Obertribunal durch Erkenntniß vom 28. Mai 1874 das angefochtene Urtheil wegen Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vernichtet, indem es u. A. erwog:

daß die Strafbestimmung des § 23 a. a. O. außer der Vornahme geistlicher Amtshandlungen nur zur Voraussetzung hat, daß der Beschuldigte solche in einem Amte vornehme, „welches ihm den Vorschriften der §§ 1

—3 zuwider übertragen worden ist", worunter nach der richtigen, in der Rechtsprechung des Obertribunals feststehenden Auslegung eine den Vorschriften des § 15 zuwider ohne zuvorige Anzeige an den Ober-Präsidenten erfolgte Uebertragung mitbegriffen ist;

daß aber unter der Uebertragung eines Amtes im Sinne des cit. Gesetzes nicht blos eine ausdrückliche Verleihung desselben von Seiten des geistlichen Oberen verstanden werden muß, sondern auch ein stillschweigendes Geschehenlassen Seitens des Letzteren, daß ein Geistlicher ein derartiges Amt ausübe, weil rechtlich nichts entgegensteht, daß die zur gültigen Ausübung eines geistlichen Amts erforderliche Zustimmung der geistlichen Oberen auch stillschweigend ertheilt werde, und weil eine Umgehung der die Interessen des Staats sichernden Vorschriften des vorgedachten Gesetzes leicht möglich sein würde, wenn man nicht eine stillschweigende Uebertragnng der ausdrücklichen gleichstellen wollte;

daß daher diejenige Handlung unter den § 23 zu subsumiren ist, welche ein Geistlicher in einem Amte vornimmt, das ihm von seinem geistlichen Oberen ohne Beobachtung der Vorschriften der §§ 1—3 a. a. O. stillschweigend, sei es dauernd oder nur vorübergehend, sei es in seinem vollen Umfange, sei es bezüglich einzelner damit verbundener Handlungen, übertragen worden;

daß folglich der richtige Sinn der §§ 1—3 und 23 von dem Anklagesenat (2. Instanz) verkannt wird, wenn dieser den Umstand für entscheidend hält, ob dem Beschuldigten die Verwaltung des Pfarramtes in Bl. von Seiten seines Oberen wirklich übertragen worden sei, indem der Ausdruck „wirklich" dem ganzen Zusammenhange nach nur von einer ausdrücklichen Uebertragung verstanden werden kann, und mithin der Anklagesenat die Prüfung völlig unterlassen hat, ob genügende Anzeichen dafür vorliegen, daß der Erzbischof von C. bezw. das erzbischöfliche General-Vikariat gewußt und stillschweigend genehmigt haben, daß der Beschuldigte in Bl. geistliche Amtshandlungen vornehme.

3. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes seitens eines geistlichen Oberen ist nicht nur in der ausdrücklichen Ertheilung eines Auftrages, sondern auch in der stillschweigenden Genehmigung der freiwilligen Uebernahme einzelner Amtshandlungen zu finden, und eine derartige stillschweigende Uebertragung ist deshalb auch strafbar, wenn sie den maigesetzlichen Vorschriften wider-

ſpricht. Ebenſo iſt die den maigeſetzlichen Vorſchriften widerſprechende Genehmigung einer Uebertragung ſtrafbar, nicht nur wenn die Uebertragung durch einen berechtigten Dritten (Patron), ſondern auch wenn ſie durch einen Unberechtigten erfolgt.

Erkenntniß des Obertr. vom 1. März 1876 c. Kopp, Frohms und Vogt.

4. Die Genehmigung der Anſtellung eines Geiſtlichen iſt, wenn ſie den geſetzlichen Vorſchriften zuwider erfolgte, auch dann ſtrafbar, wenn ſie nicht auf die Uebertragung eines beſtimmten Amtes gerichtet, ſondern in Form einer generellen Ermächtigung zu geiſtlichen Amtshandlungen ertheilt war.

Erkenntniß des Obertr. vom 4 Mai 1875 c. M.

Das Appellationsgericht erblickte in der von dem Biſchof M. dem Seminarprieſter G. ertheilten approbatio pro cura eine Zuwiderhandlung gegen den § 22 des Geſetzes vom 11. Mai 1873 aus dem Grunde nicht, weil durch jene approbatio dem neugeweihten Prieſter nur ein Fähigkeitszeugniß ausgeſtellt werde, innerhalb der Diözeſe de consensu tamen eorum, quorum interest, alſo nur unter Zuſtimmung des betreffenden Pfarrers, geiſtliche Handlungen vorzunehmen, nicht aber ein beſtimmtes Amt übertragen, eine missio specialis ertheilt werde.

Das vernichtende Erkenntniß des Obertribunals führt zunächſt aus: daß die approbatio pro cura eine generelle Ermächtigung zur Vornahme geiſtlicher Funktionen in ſich ſchließe, hierin aber zugleich eine für den Fall des Eintritts der Bedingung, an welche ſie durch die Worte de consensu etc. geknüpft war, ertheilte Genehmigung dieſer Vornahme enthalten ſei, und fährt dann fort:

Nach Inhalt des im § 22 bezogenen § 2 l. c. ſteht die Anordnung der Hülfsleiſtung in einem geiſtlichen Amte, mithin auch der Vornahme einzelner geiſtlicher Amtshandlungen, der Uebertragung eines geiſtlichen Amtes gleich. Die Genehmigung der Vornahme einzelner geiſt-

licher Amtshandlungen ist daher im Sinne des § 22 die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes, sofern nicht, wie das Appellationsgericht annimmt, dieses Gesetz als nothwendig voraussetzt, daß die Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem speziell bestimmten Amte ertheilt sei. Für die Beantwortung dieser Frage fällt vor Allem in's Gewicht, daß das Gesetz vom 11. Mai 1873, welches wesentlich den Zweck verfolgt, zu verhindern, daß geistliche Amtshandlungen durch Personen vorgenommen werden, die dazu wegen mangelnder Vorbildung oder aus anderen Gründen im staatlichen Interesse als ungeeignet erscheinen, zur Erreichung dieses Zweckes die Benennung der mit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu Betrauenden an eine staatliche Behörde, den Ober-Präsidenten, gebietet, und die Verpflichtung hierzu den geistlichen Oberen auferlegt. Der § 3 des Gesetzes dehnt diese Verpflichtung selbst auf den Fall aus, wo einem bereits im Amte stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen werden soll. Es fehlt nun aber an jedem inneren Grunde, aus welchem das Gesetz die unterlassene Benennung des Geistlichen in dem Falle unter Strafe stellte, wo der geistliche Obere die Vornahme von Amtshandlungen in einem einzelnen bestimmten Sprengel genehmigte, nicht aber in dem Falle, wo er zur Vornahme von Amtshandlungen in jedem Sprengel seiner Diözese im Voraus die Genehmigung ertheilte, während doch eine solche generelle Genehmigung das staatliche Interesse in weit höherem Grade berührt, und insbesondere die eben erwähnte Bestimmung des § 3 cit. unwirksam macht. Gleichwohl würde, wenn das Gesetz in derjenigen Fassung, in welcher es erlassen ist, zu einer solchen Auslegung nöthigte, nur gemäß derselben entschieden werden können. Nun ist zuzugeben, daß mit dem Worte „Anstellung", dessen sich das cit. Gesetz insbesondere in den §§. 1. 3. 15. 16 bedient, der Begriff der Uebertragung einer bestimmten Stelle verbunden zu sein pflegt; daß die §§ 1. 3, indem sie von der Uebertragung eines geistlichen Amtes, von einer Stellvertretung in demselben, von der Verwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde reden, zunächst im Auge gehabt haben, es handle sich um eine bestimmte Stelle, daß dies insbesondere von dem § 15 gilt, nach welchem der Kandidat, dem ein geistliches Amt übertragen wird, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen ist. Wenn man aber erwägt, daß die Worte „Anstellung", „geistliches Amt", in einem von ihrer gewöhnlichen Bedeutung abweichenden Sinne jedenfalls schon insofern gebraucht sind, als sie, wie bereits angeführt, auch die Vornahme einzelner Amtshandlungen einbegreifen, so kann ihnen auch in der hier fraglichen Beziehung nicht ein so beschränkter Sinn beigelegt werden, daß diejenige Auslegung des Gesetzes

ausgeschlossen wäre, welche auf das Entschiedenste der ratio legis entspricht. Allerdings kann von der Bestrafung der zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ertheilten Genehmigung nicht die Rede sein, wenn nicht bestimmte Amtshandlungen stattgefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Amtshandlungen schon zu der Zeit bestimmt gewesen sein müssen, wo unter der Bedingung der Zustimmung des zu ihrer Ertheilung Berechtigten die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in allen Pfarrsprengeln der Diözese zum Voraus genehmigt wurde. Ob in einem solchen Falle der geistliche Obere von der wirklich stattgefundenen Vornahme geistlicher Amtshandlungen Kenntniß erlangt habe, ist rechtlich ohne Bedeutung, da durch seine Nichtkenntniß die Strafbarkeit der von ihm zu jener Vornahme bedingungsweise im Voraus ertheilten Genehmigung nicht aufgehoben werden kann. Diesemnach unterliegt das angegriffene Urtheil, welches den § 22 cit. aus dem Grunde für nicht anwendbar erachtet, weil der Angeklagte nicht zur Uebertragung eines bestimmten Amtes an den ꝛc. G. seine Genehmigung ertheilt habe, der Vernichtung.

5. Die bischöfliche Verleihung einer Urkunde über den rechtlichen Besitz einer Pfarre an den bisherigen Administrator derselben enthält die Uebertragung eines geistlichen Amtes.

Erk. des Obertr. vom 28. Mai 1875 c. Krementz.

Im Jahre 1867 wurde der Geistliche S. bei der damaligen Kuratie in S. angestellt und zwar nur als Hülfsgeistlicher in der Seelsorge. Als im Jahre 1870 der Kirche zu S. staatlich die Pfarrrechte zugestanden waren, verblieb S. als Pfarradministrator im Amt, ohne daß er eine besondere Bestallung in dieser Eigenschaft erhalten hätte. Im Jahre 1874 wurde er von dem Bischof K., ohne vorherige Anzeige an den Oberpräsidenten, mit einer Urkunde über den rechtlichen Besitz der Pfarre versehen und führte fortan den amtlichen Titel „Pfarrer." Bischof K. wurde deshalb aus § 1 und 22 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verurtheilt. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügte: die Urkunde sei nur die Erfüllung einer durch das Conc. Trident. vorgeschriebenen Form, während S. das volle Recht auf die Pfarre nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts (reg. cancell. 36 de triennali possessione) ohne Zuthun des Bischofs durch den dreijährigen fortgesetzten Besitz der Stelle erworben und schon deshalb als definitiver Inhaber derselben zu betrachten gewesen sei.

Das Obertribunal wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück, indem es ausführte:

Es kann unerörtert bleiben, ob die der Nichtigkeitsbeschwerde zum Grunde liegende Auffassung der Ersitzung zutreffend, ob insbesondere das beneficium auch die Ersitzung des officium in sich schließt; denn es kommt auf diese Frage nicht an, weil der Appellations-Richter dieselbe zwar eingehend geprüft, seine Entscheidung aber schließlich nicht auf das Resultat dieser Prüfung, sondern auf die Thatsache gestützt hat, daß der Geistliche Sch. von 1867 bis 1870 nicht Pfarrer sondern Kuratus, von 1870 bis 1873 nicht Pfarrer sondern Pfarr-Administrator gewesen sei, mithin ein definitives Pfarramt nicht im Besitz gehabt habe und nicht habe ersitzen können. Der Entscheidungsgrund ist also aus der Verschiedenheit derjenigen Aemter entnommen, in deren Besitz der jetzige Pfarrer Sch. gewesen ist; es ist davon ausgegangen, daß Sch. nicht das jetzt bekleidete Pfarramt drei Jahre bekleidet habe, sondern daß er innerhalb des entscheidenden Zeitraums nur zwei andere Aemter, wenn auch in demselben Seelsorgerbezirk, bekleidet habe. In dieser Begründung des Urtels ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden, daher der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt. Es kommt aber noch hinzu, daß die behauptete Ersitzung, selbst wenn sie nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommen könnte, aus einem anderen Grunde im vorliegenden Falle der Anwendung des Gesetzes nicht entgegenstehen würde. Nach den oben mitgetheilten Behauptungen des Imploranten soll Sch. im Juni 1873 definitiv angestellter Pfarrer durch Ersitzung geworden sein. Das am 15. Mai 1873 in Berlin publizirte Gesetz vom 11. Mai 1873 hat aber nach § 2 des (zur Zeit seiner Publikation in Geltung gewesenen) Gesetzes vom 3. April 1846 im Regierungsbezirk Gumbinnen mit dem 29. Mai 1873 verbindliche Kraft erlangt. Die Behauptung der Appellations-Rechtfertigung, daß es sich nicht um eine Amtsübertragung, sondern nur um die formelle Anerkennung eines schon vor Erlaß der Maigesetze definitiv angestellten Geistlichen gehandelt habe, ist daher auch aus diesem Grunde rechtlich hinfällig.

6. Die Uebertragung der Vertretung durch vertragsmäßige Annahme eines ständigen Amtsgehülfen von Seiten eines Pfarrers ist erst in der Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Approbation des geistlichen Oberen zu finden.

Erk. des Obertr. vom 18. Juni 1875 c. Bak.

B., ein katholischer Vikar, hatte mit dem Probst H. in X. einen Vertrag über die Vertretung des letztern in seinen Funktionen bei der Kirche zu W. am 25. Mai 1873 abgeschlossen, zu welcher Zeit das Gesetz vom 11. Mai 1873 noch nicht in Geltung getreten war. Der Ver-

trag hatte aber erst, nachdem dies geschehen war, am 17. Juni 1873 die Bestätigung durch das Erzbischöfliche Consistorium erhalten. Der Verurtheilung aus § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 stellte die Nichtigkeitsbeschwerde des B. entgegen, daß die Uebertragung der Stellvertretung schon vor dem Eintritte der Geltung dieses Gesetzes stattgefunden habe.

Aus den Gründen, womit das Obertr. die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde motivirte, ist Folgendes hervorzuheben:

Wenn der § 510 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts den katholischen Pfarrern gestattet, unter Approbation des vorgesetzten Consistorii beständige Amtsgehülfen anzunehmen, und der § 513 hinzugefügt, daß die Vertheilung der Geschäfte, die Dauer der Vertretung u. s. w. durch den unter Approbation der geistlichen Oberen geschlossenen Vertrag bestimmt werde, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das wiederholt hervorgehobene Erforderniß der Approbation eine wesentliche Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages darstellt und in der Ertheilung derselben die Uebertragung der Vertretung gefunden werden muß. Ob die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Amtshandlungen, wie Implorant ausgeführt, gültig sind, ist hier nicht zu prüfen, da die Fragen nach der Gültigkeit der Amtshandlungen und nach der Strafbarkeit ihrer Vornahme wesentlich verschieden sind.

In einem ähnlichen Falle spricht das Obertribunal folgenden Grundsatz aus:

7. Die Wahrnehmung der Funktionen eines geistlichen Amts durch einen im Voraus bestellten Stellvertreter ist nicht durch eine neue der Anzeige bedürfende Anstellung oder Beauftragung bedingt.

Erk. des Obertr. vom 4. Mai 1875 c. M & St.

Nach dem Abgange des Präses eines Theologenkonvikts hatte der von dem Bischof M. schon vor Erlaß der Kirchengesetze zum Repetenten an dieser Anstalt bestellte S. auf Grund der Statuten derselben die Wahrnehmung der Funktionen des Präses übernommen. Die Anklage findet darin eine neue, der — nicht erfolgten — Anzeige an den Ober-Präsidenten bedürftige Beauftragung. Die Instanzgerichte sprachen frei. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staats-Anwalts führte aus, daß die faktische, dauernde selbstständige Uebernahme eines Amtes ihrem Wesen nach etwas völlig Anderes sei als eine Stellvertretung, und wenn letztere zu einer solchen dauernden Selbstständigkeit erweitert werde, sie in ein anderes und neues Verhältniß übergehe, auf welches dann der § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873: Uebertragung eines andern Amtes, zur An-

wendung komme, und daß die Stellvertretung eines Amtirenden nicht auch die Administration der demnächst vakant werdenden Stelle in sich schließe.

Das Obertribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der Appellationsrichter stellt keineswegs fest, daß mit dem Ausscheiden des Dr. H. als Präses der Anstalt die Stellung desselben dauernd und selbstständig auf den Mitangeklagten Dr. St. übergegangen sei, sondern er spricht im Gegentheil nur aus, daß nach der Fassung der Statuten dem Dr. St. schon durch seine Anstellung als Repetent zugleich das Recht ertheilt sei, die amtlichen Funktionen des Präses, wenn dieselben aus irgend einem Grunde von dem Präses selbst nicht wahrgenommen werden, allein auszuüben, daß dieses Recht allerdings ruhte, wenn der Präses vorhanden und nicht verhindert gewesen, indessen, weil es ihm schon bei seiner Anstellung als Repetent übertragen worden sei, ihm beim Wegfallen des Präses d. h. beim Weggange des Dr. H. nicht neu übertragen zu werden brauchte. Diese Ausführung läßt eine unrichtige Auslegung des § 3 a. a. O. nicht erkennen. Denn § 3 setzt die Uebertragung eines anderen geistlichen Amts an einen bereits im Amte befindlichen Geistlichen oder die Verwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde voraus, während der Appellations-Richter umgekehrt davon ausgeht, daß die bereits vor reichlich acht Jahren erfolgte Anstellung als Repetent schon die Befugniß zur Wahrnehmung der jetzt von dem Dr. St. versehenen Funktion in sich geschlossen habe, also weder ein anderes Amt übertragen noch eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt worden sei. Einen ferneren Rechtsirrthum will nun freilich der Oberstaatsanwalt eben darin finden, daß der Appellations-Richter bei Interpretation der Statuten davon ausgehe, daß die Stellvertretung eines Amtirenden auch die Administration einer demnächst vakant werdenden Stelle in sich schließe bezw. zur nothwendigen Folge habe. Allein auch hierin kann dem Ober-Staatsanwalt nicht beigetreten werden. Denn der Appellations-Richter hat nirgends den allgemeinen Satz aufgestellt, daß die Stellvertretung eines Inhabers eines geistlichen Amtes stets und mit Nothwendigkeit auch die Administration der demnächst erledigten Stelle umfasse, sondern er hat nur aus den Statuten der hier in Rede stehenden Anstalt argumentirt, daß dieses für den vorliegenden Fall angenommen werden müsse. Diese Argumentation würde aber mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann angreifbar sein, wenn es rechtlich unzulässig wäre, eine Stellung in dem von dem Appellations-Richter angenommenen Sinne zu übertragen, was aber, wie das Obertribunal in dem ganz ähnlichen Falle, auf welchen sich der Ober-

Staatsanwalt bezieht, entschieden hat (vgl. das folgende Erkenntniß des Obertribunals vom 8. October 1874 wider Martin), nicht der Fall.

8. Nach kanonischen Grundsätzen ist es statthaft, einem erkrankten Pfarrer einen mit der vollen Seelsorge ausgestatteten Stellvertreter zur Seite zu stellen, und diesem auch sofort für den dereinstigen Fall der Erledigung der Pfarrstelle die Administration dieser letzteren zu übertragen.

Erk. des Obertr. vom 8. Oktober 1874 c. Martin.

Der Bischof M. hatte vor Verkündigung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 den Geistlichen L. zum Stellvertreter des erkrankten Pfarrers X. zu St. mit der vollen Seelsorge bestellt und denselben nach dem später erfolgten Tode des X. (unter der Herrschaft des cit. Gesetzes) auf eine Anfrage dahin beschieden, daß er auf Grund der früheren Bestellung die Funktionen einstweilen fortzusetzen habe. Hierin fand die Anklage die (neue) Uebertragung des geistlichen Amtes ohne Beobachtung der Vorschriften des cit. Gesetzes. Das Appellations-Gericht sprach frei, weil es in der — vor Verkündigung des fr. Gesetzes stattgehabten — ersten Bestellung als Stellvertreter des X. auch die eventuelle Uebertragung der Administration der Pfarrstelle für den Fall des Todes des X. fand. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erachtete eine solche Verbindung einer Stellvertretung des lebenden Pfarrers und der Administration der erledigten Stelle für unstatthaft.

Das Obertribunal erkannte dagegen auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

Die Schlußfolgerung, daß, weil das Mandat des L. dahin gegangen sei, an Stelle des erkrankten Pfarrers zu fungiren, er in Wirklichkeit Stellvertreter, welcher in der Seelsorge wirklicher Pfarrer sei, gewesen sei, beruht nicht auf einer rechtsirrthümlichen Anschauung, da das kanonische Recht (vgl. c. 3 X. de cler. aegr. III. 6: „dandus est coadiutor, qui curam habeat animarum") neben den eigentlichen Hülfsgeistlichen, welche dem Pfarrer nur zur Aushülfe in der Seelsorge dienen, und neben den Administratoren vakanter Pfarren für Fälle, in denen der noch lebende Pfarrer völlig unfähig ist, auch Stellvertreter kennt, welche in Bezug auf die Seelsorge wirkliche Pfarrer sind, und da auch die §§ 507 und 508 II, 11 des Allgem. Landrechts dem nicht entgegenstehen.

Sodann fährt der Appellations-Richter fort: „Es ergibt sich hieraus keineswegs, daß das Mandat mit dem Tode des Pfarrers X. auf-

hören sollte, wie ja auch wohl selbstverständlich ist, daß er nicht sofort bei dem Eintreten dieses Ereignisses seine Funktionen einstellen durfte. Zur selbstständigen Anordnung einer solchen Stellvertretung über den Tod des Pfarrers hinaus war aber der Angeklagte vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vollkommen befugt." Hierin würde allerdings ein Rechtsirrthum zu befinden sein, wenn, wie der Ober-Staatsanwalt meint, hierbei die Annahme des Satzes leitend gewesen wäre, daß ein Auftrag, an Stelle eines kranken Pfarrers „alle pfarramtlichen und seelsorgerischen Funktionen wahrzunehmen", ohne Weiteres die Bestellung zum Administrator des demnächst vakant werdenden Amtes in sich schließe. Denn die Stellung eines Geistlichen, welcher selbstständig einen unfähigen Pfarrer vertritt, und eines solchen, welcher eine vakante Pfarre verwaltet, ist nicht gleichbedeutend, und die Uebertragung jener Stellung schließt keineswegs auch die Uebertragung der Verwaltung des Amts nach Eintritt der Vakanz von selbst in sich. Daß indessen der Appell.-Richter bei seiner Ausführung von diesem Satze ausgegangen sei, kann nicht angenommen werden. Denn in dem ersten Passus zieht er nicht die positive Schlußfolgerung, daß aus der Beauftragung des L. mit der Vertretung des erkrankten Pfarrers folge, daß das Mandat mit dem Tode des Pfarrers nicht aufhören solle, sondern stellt nur die — nicht rechtsirrthümliche — Behauptung auf, daß das Gegentheil sich nicht daraus ergebe, und der zweite Passus unterstellt ganz offenbar die thatsächliche Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten, daß er eine Stellvertretung über den Tod des Pfarrers hinaus bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 angeordnet habe.

9. In Uebereinstimmung mit dem in vorstehendem Erkenntnisse aufgestellten Grundsatze behandelt das Obertribunal folgenden Fall:

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Lüns.

L., Kaplan in B. war im Jahre 1872 nach St., wo der Pfarrer L. fungirte, als „Hülfsgeistlicher" gesandt worden. Nach dem im Jahre 1875 erfolgten Tode des letztern setzte ersterer seine seelsorgerische Thätigkeit fort, ohne die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1874 erforderliche staatliche Genehmigung zu erhalten. Wegen gesetzwidriger Vornahme geistlicher Amtshandlungen auf Grund des cit. Gesetzes angeklagt wurde L. vom Appellationsgerichte zu A. freigesprochen, nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, daß der Angeklagte schon bei seiner Entsendung als Hülfsgeistlicher nach St. auch für den Fall des Todes des Pfarrers mit der Wahrnehmung der seelsorgerischen Funktionen in der Gemeinde St. betraut worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß legte der Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, in welcher er die Annahme des Appellationsgerichts für rechtsirrthümlich erklärte: sowohl nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes, wie des preußischen Landrechtes begründe nur die Stellung eines Coadjutors in einem geistlichen Amte ein von der Lebensdauer des Inhabers dieses Amtes unabhängiges Verhältniß, während jede andere Art der Beiordnung eines Hülfsgeistlichen an die Person des Amtsinhabers gebunden sei.

Das Obertribunal wies jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde zurück indem es in seinem Erkenntniß ausführte:

Allerdings stellt der Appellationsrichter keineswegs thatsächlich fest, daß der Angeklagte ausdrücklich zum Coadjutor oder Stellvertreter des Parrers Löhers nach dessen Ableben ernannt sei, bezeichnet ihn vielmehr in Uebereinstimmung mit den in den gedachten Schriftstücken gebrauchten Ausdrücken nur als „Hülfsgeistlichen". Allein wenngleich nach dem Sprachgebrauche des canonischen Rechtes derjenige Geistliche, welcher den Auftrag erhält, dem ordentlichen Inhaber eines geistlichen Amtes nicht bloß bei Lebenszeiten Hülfe zu leisten, sondern auch nach dessen Tode dessen Functionen einstweilen wahrzunehmen, in der Regel als Coadjutor bezeichnet wird, so steht doch ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen, im einzelnen Falle den Ausdruck „Hülfsgeistlicher" in dem weiteren Sinne zu interpretiren, daß er die Stellung eines Coadjutors mit umfaßt.

10. Der geistliche Obere, welcher einem bereits in einem Amte stehenden Geistlichen die Stellvertretung ꝛc. in einem andern Amte den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider überträgt, ist auch dann, wenn damit eine Versetzung aus dem bisherigen Amte nicht verbunden ist, zu bestrafen aus § 23 l. c.

Erk. des Obertr. vom 20. Oktober 1874 c. Piesbach.

Dr. P. war von der aus § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erhobenen Anklage in zweiter Instanz deshalb freigesprochen worden, weil diese Vorschrift da keine Anwendung finde, wo ein bereits im Amt befindlicher Geistlicher ohne gleichzeitige Versetzung zur Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem andern Amte berufen werde.

Dieses freisprechende Urtheil des Appellations-Gerichts wurde vom Obertribunal vernichtet aus folgenden Gründen:

Der § 1 des gedachten Gesetzes stellt den Hauptgrundsatz bezüglich der Bedingungen für den Erwerb der geistlichen Aemter auf. Die §§ 2 und 3 enthalten Anwendungen dieses Grundsatzes auf Fälle, von denen es, wenn sie nicht besonders im Gesetze aufgeführt wären, zweifelhaft sein konnte, ob sie unter die Terminologie des § 1 fallen würden, und zwar Anwendungen in ganz verschiedenen Richtungen; in § 2 bezüglich der Dauer des Amts, in § 3 bezüglich derjenigen Fälle, in welchen die betreffende Person bereits in einem geistlichen Amte sich befindet. Der Zweck dabei ist, wie die Motive zu den §§ 2 und 3 ausdrücklich hervorheben, die Umgehung des Gesetzes zu verhüten. Wenn bei dieser Sachlage der § 3 sagt: „Die Vorschriften des § 1 kommen — — auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll", so hat derselbe unter Uebertragung eines geistlichen Amts offenbar nicht blos die Uebertragung eines definitiven Amts, sondern auch die Uebertragung einer Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem Amte — und zwar gleichviel, ob solche unter Beibehaltung des bisherigen Amts eintreten soll oder nicht — verstanden; denn der § 2 gibt dem Begriffe der Uebertragung eines geistlichen Amts diese ausgedehntere Bedeutung, und für die Annahme des Appellationsrichters, daß der § 2, wie der § 1, nur von „Kandidaten, denen erst ein geistliches Amt übertragen werden solle" handele, gibt der Inhalt dieser Paragraphen, in denen von „Kandidaten" gar nicht die Rede ist, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es bedurfte daher gar nicht der Bezugnahme des § 2 in dem § 3; auch ohne eine solche hat der Wille des Gesetzgebers in den Worten des Gesetzes einen hinreichend deutlichen Ausdruck erlangt, so daß von einer analogen Gesetzesanwendung und einer Verletzung des § 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs nicht die Rede sein kann.

Das Gegentheil kann auch nicht aus den Bestimmungen des § 15 gefolgert werden. Zwar handelt dem gewöhnlichen Wortsinne nach der erste Absatz lediglich von dem Falle, wo einer bisher nicht angestellt gewesenen Person ein geistliches Amt übertragen werden soll, und der Absatz 2 nur von der Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt und von der Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Da indessen die Vorschriften der §§ 15 ff. augenscheinlich das Korrelat zu den Bestimmungen der §§ 1—3 bilden, und die letzteren, insoweit sie nicht durch die ersteren ergänzt werden, der praktischen Anwendbarkeit und Bedeutung gänzlich entbehren, so muß man nothwendig annehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen der §§ 15 ff. auf alle

Fälle zur Anwendung zu bringen, auf welche sich überhaupt die §§ 1—3 beziehen, und namentlich muß, um diesen Einklang mit dem § 3 herzustellen, das Wort „Versetzung" im Absatz 2 des § 15 in einer weiteren Bedeutung verstanden werden, in welcher es auch die Uebertragung eines anderen Amts als Nebenamt unter Beibehaltung des bisher versehenen Amts umfaßt. Eine unzulässige analoge Ausdehnung eines Strafgesetzes kann hierin um so weniger erblickt werden, als der die Strafbestimmung enthaltende § 23 zunächst auf die §§ 1—3 verweist, welche, wie vorhin ausgeführt worden, auch ihrem Wortsinn nach den hier in Rede stehenden Fall mittreffen.

Was aber den Zweck des Gesetzes anbelangt, welcher nach Ansicht des Angeklagten gleichfalls zu Gunsten der Auffassung des Appellationsrichters sprechen soll, so liegt klar zu Tage, daß dieser im Gegentheil nur erreicht werden kann, wenn man die entgegengesetzte Anschauung für richtig hält. Das Einspruchsrecht ist in dem mehrgedachten Gesetze der Staatsregierung beigelegt worden, um dem Staate die Sicherheit zu verschaffen, daß nicht Männer, deren Wirksamkeit die staatlichen Interessen zu gefährden droht, zu geistlichen Aemtern berufen werden, und weil auch bei Personen, welche bereits in geistlichen Aemtern stehen, Gründe zum Einspruche erst später bei deren Berufung zu einem andern Amte hervortreten können, ist dasselbe auch bei Berufung solcher in neue Aemter eingeführt worden. Der Grund, weshalb dieses geschehen, trifft aber nicht blos auf Fälle der Versetzung oder der Verwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde zu, sondern auch, wenngleich vielleicht in geringerem Maße, auf Fälle, in welchen ein schon angestellter Geistlicher unter Beibehaltung seines bisherigen Amts mit einer Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem andern Amte beauftragt wird; denn die Möglichkeit ist vorhanden, daß der Staat gerade in dem neuen wenn auch nur provisorisch übertragenen Amte eine seine Interessen gefährdende Thätigkeit des betreffenden Geistlichen zu besorgen hat, und die auch in den Motiven zu den §§ 2 und 3 ausdrücklich erwähnte Gefahr liegt nahe, daß, wenn nicht für jede Thätigkeit im geistlichen Amte das Vorhandensein der in § 1 geforderten Bedingungen verlangt würde, durch Anordnung provisorischer Stellvertretungen die Vorschriften des § 1 häufig umgangen werden möchten. Auch gewährt hiergegen die Vorschrift des § 18 keinen ausreichenden Schutz. Denn sie bestimmt nur — und zwar zur Erreichung eines anderen Zwecks —, daß jedes Pfarramt innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung dauernd zu besetzen sei, trifft aber für die zulässige Vakanzzeit von einem Jahre und bezüglich derjenigen geistlichen Stellen, welche nicht Pfarrämter sind, keinerlei Vorsorge.

11. Ein vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Aushülfe der Pfarrgeistlichkeit in einem ganzen Kreise angestellter sog. Kreisvikar (Schlesien) darf innerhalb dieses Kreises geistliche Amtshandlungen vornehmen, ohne daß es in Betreff seiner demnächst noch der Beobachtung der durch jenes Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedürfte.

Erk. des Obertr. vom 12. November 1874 c. Büchs.

Nachdem B. im Jahre 1872 als „Kaplan und Kreisvikar" für den Kreis Oppeln bestellt worden war, wurde ihm vom Bischofe im Juni 1873 die Administration der durch den Tod erledigten Pfarrstelle in dem — außerhalb jenes Kreises belegenen — Orte R. übertragen, ohne daß dabei den formellen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 genügt worden wäre. Er hat demgemäß in R. fungirt, während er seinen Wohnsitz in O. beibehielt, auch aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse nach wie vor seinen Gehalt fortbezog. Deshalb aus § 33 l. c. bestraft, ergriff er die Nichtigkeitsbeschwerde. Dieselbe wurde vom Obertribunal zurückgewiesen, weil er außerhalb des ihm zugewiesenen Kreises die Administration einer erledigten Pfarrstelle übernommen.

Dagegen heißt es in den Gründen des zurückweisenden Obertribunals-Erkenntnisses bezüglich der Amtsausübung des Kreisvikars innerhalb des Kreises, für welchen er angestellt war:

Dem Imploranten ist das Amt eines Kreisvikars für den Kreis Oppeln durch Dekret des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amts zu Breslau vom 3. September 1872, also vor der Emanation des Gesetzes vom 11. Mai 1873, übertragen worden, und derselbe durfte mithin auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes innerhalb des Kreises Oppeln in Ausübung dieses Amtes ohne vorgängige Anzeige seitens seiner geistlichen Oberen alle diejenigen geistlichen Amtshandlungen vornehmen, zu welchen er schon vermöge dieses Amtes befugt war, selbst wenn er bezüglich der Orte, an welchen, und des Umfanges, in welchem er dieselben innerhalb der allgemeinen durch die bischöfliche Behörde ihm übertragenen Zuständigkeit vorzunehmen hatte, an die Weisungen der ihm vorgesetzten Erzpriester gebunden war.

12. Die Ertheilung einer approbatio pro cura seitens eines geistlichen Oberen ist als die

Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes anzusehen. Der Geistliche, welcher auf Grund einer solchen Approbation geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne daß die Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 beobachtet sind, verwirkt die im § 23 des cit. Gesetzes festgesetzte Strafe.

Erk. des Obertr. vom 21. Oktober 1875 c. Gierse.

Das Obertribunal hebt folgende Gründe hervor:

Der Appellations-Richter hat zwar nicht ausdrücklich thatsächlich festgestellt, aber, wie aus dem Zusammenhange seiner Entscheidungsgründe hervorgeht, als feststehend angenommen, daß der Angeklagte nach seiner im August 1873 erfolgten Weihe zum Priester vom Bischof zu P. eine sog. approbatio pro cura erhalten habe, kraft welcher er generell in den zur Diözese P. gehörenden Orten „de consensu tamen eorum, quorum interest" zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen ohne speciellen jedesmaligen Auftrag des Bischofs befugt sei, dessenungeachtet jedoch für nicht erwiesen erachtet, daß der Bischof von P. die geistliche Amtsthätigkeit des Angeklagten in der Zeit vom Dezember 1873 bis Februar 1874 genehmigt habe. Hierin liegt, wie der Ober-Staatsanwalt in der Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht hervorhebt, eine rechtsirrthümliche Auffassung der approbatio pro cura und folgeweise auch des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Allerdings ist in Folge der in den Worten „de consensu tamen eorum, quorum interest" enthaltenen Beschränkung die Einwilligung desjenigen erforderlich, ohne dessen Zustimmung in dem Sprengel einer Pfarre geistliche Amtshandlungen von einem mit der approbatio pro cura Versehenen nicht vorgenommen werden dürfen; die Uebertragung eines geistlichen Amtes kann daher in der Ertheilung der approbatio pro cura nicht gefunden werden. Wohl aber liegt, wie auch das Obertribunal bereits mehrmals erkannt hat (vergl. Erkenntniß vom 4. Mai 1875; oben S. 31), in der Ermächtigung, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, welche unter der Bedingung ertheilt ist, daß die Zustimmung von den hierzu Berechtigten gegeben werde, eine für den Fall des Eintritts dieser Bedingung ertheilte Genehmigung dieser Vornahme. Nach Inhalt des im § 22 bezogenen § 2 a. a. O. steht die Anordnung der Hülfsleistung in einem geistlichen Amte, mithin auch die Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen der Uebertragung eines geistlichen Amtes gleich. Die Genehmigung der Vornahme einzelner Amtshandlungen ist daher im Sinne des § 22 die Genehmigung

der Uebertragung eines geistlichen Amtes, sofern nicht das Gesetz als nothwendig voraussetzen sollte, daß die Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem speciell bestimmten Amte ertheilt sei. Allein eine solche Voraussetzung ist, wie in dem oben erwähnten Erkenntnisse näher ausgeführt worden, weder nach der Fassung noch namentlich nach dem Zwecke des Gesetzes für richtig anzuerkennen. Allerdings kann von der Bestrafung der zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ertheilten Genehmigung nicht die Rede sein, wenn nicht bestimmte Amtshandlungen stattgefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Amtshandlungen schon zu der Zeit bestimmt gewesen sein müssen, wo unter der Bedingung der Zustimmung des zu ihrer Ertheilung Berechtigten die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in allen Pfarrsprengeln der Diözese zum voraus genehmigt wurde. Ob in einem solchen Falle der geistliche Obere von der wirklich stattgefundenen Vornahme geistlicher Amtshandlungen Kenntniß erlangt hat, ist rechtlich ohne Bedeutung, da durch seine Nichtkenntniß die Strafbarkeit der von ihm zu jener Vornahme bedingungsweise im voraus ertheilten Genehmigung nicht aufgehoben werden kann.

Ist aber die Ertheilung der approbatio pro cura von Seiten des geistlichen Oberen als die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes im Sinne der §§ 1—3 und 22 a. a. O. aufzufassen, so unterliegt auch ein Geistlicher, welcher auf Grund einer solchen approbatio geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne daß die Vorschriften der §§ 1—3 beobachtet sind, der im § 23 a. a. O. angedrohten Strafe, und der Appellations-Richter hat mithin, indem er dieses verkannt hat, den § 23 durch Nichtanwendung verletzt.

III. „Dauernde" — „nicht dauernde" — „widerrufliche" Anstellung.

Diese Unterscheidung kommt in den §§ 2. 3. 18 und 23 Abs. 2 zur Sprache. Nach § 2 ist es in Bezug auf die bei der Uebertragung eines geistlichen Amtes (§ 1) zu beobachtenden Bedingungen gleichbedeutend, ob das Amt „dauernd" oder „widerruflich" übertragen wird; § 3 dehnt die Vorschriften des § 1 auf den Fall aus, daß eine „widerrufliche" Anstellung in eine „dauernde" verwandelt wird; § 18 schreibt die „dauernde" Besetzung eines Pfarramts innerhalb

eines Jahres vor; § 23 Abs. 2 enthält die Strafbestimmung gegen denjenigen, welcher geistliche Amtshandlungen in einem von ihm „nicht dauernd" verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle eingeleitet sei. — Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen stellt das Obertribunal folgende Grundsätze auf:

1. Der mit einer Anklage aus § 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 befaßte Strafrichter hat zu prüfen, ob der Geistliche das Pfarramt dauernd verwalte; nicht aber fällt diese Frage lediglich der Entscheidung des Ober-Präsidenten anheim.

2. Jede auf einer provisorischen (nicht definitiven) Verleihung beruhende Verwaltung eines Pfarramts ist eine „nicht dauernde" im Sinne des cit. § 23 Absatz 2.

Erk. des Obertr. vom 16. Juni 1874 c. Fecke.

Zu der erledigten Pfarrstelle zu A. hatte der Patron im Jahre 1869 den F. präsentirt; das General-Vikariat zu P. hatte aber (durch Verfügung vom 1. Juli 1869) die definitive Kollation zur Zeit versagt, weil F. das Examen pro obeundo munere parochiali noch nicht bestanden hatte; dagegen hatte dasselbe dem F. die provisorische Verwaltung der Stelle unter der Bedingung übertragen, daß er sich dem nächstjährigen Pfarrbefähigungsexamen sistire, bezw. dasselbe bestehen werde. — Dieser Bedingung genügte F. am 25. Mai 1871, worauf ihm der Bischof von P. am 27. Juni 1873 die kanonische Institution ertheilte, ohne jedoch dem Ober-Präsidenten vorher davon Anzeige zu machen. Demnächst hat der Ober-Präsident den F. benachrichtigt, daß auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 18 Absatz 2 das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu A. eingeleitet sei. Da F. nichtsdestoweniger fortfuhr in jenem Amte geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, wurde gegen ihn die Anklage aus § 23 Abs. 2 l. c. erhoben, in beiden Instanzen aber auf Freisprechung erkannt, weil F. durch die provisorische Verleihung der Stelle sowie durch die Erfüllung der ihm dabei gestellten Bedingung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1873 ein persönliches Recht (ius ad rem) auf Ertheilung

der geistlichen Institution erlangt und deshalb auch schon vorher das Pfarramt als ein unwiderrufliches, d. h. als ein „dauerndes" im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erworben habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts fand hierin eine Gesetzesverletzung, weil 1) die Frage, ob ein Pfarramt dauernd besetzt oder erledigt und ob sonach ein Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle einzuleiten sei, lediglich der Entscheidung des Ober-Präsidenten anheimfalle und somit der Prüfung des Strafrichters nicht weiter unterliege, und 2) weil der Appellationsrichter den Begriff des „nicht dauernd verwalteten Pfarramts" verkannt habe.

Das Obertribunal hat den ersten Angriff für verfehlt, dagegen den zweiten für begründet erachtet, demgemäß das angefochtene Erkenntniß vernichtet und gegen F. auf eine Geldstrafe von zehn Thalern erkannt, indem es sich von folgenden Erwägungen leiten ließ:

[1.] Der erste Grund kann für zutreffend nicht angesehen werden. Zwar hängt die Entscheidung der Frage, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung einer erledigten Stelle einzuleiten sei, als eine Administrativmaßregel lediglich von dem Ermessen des Ober-Präsidenten ab, und insofern für die Ergreifung dieser Maßregel die nicht dauernde Besetzung der Stelle die nothwendige Voraussetzung bildet, hat der Ober-Präsident unter Ausschluß des Rechtsweges auch zu prüfen, ob die fragliche Stelle dauernd besetzt sei oder nicht. Allein hieraus folgt keineswegs, daß, auch wenn es sich um Bestrafung des Geistlichen handelt, welcher geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er durch den Ober-Präsidenten von der Einleitung des Zwangsverfahrens benachrichtigt worden, die Frage, ob das Pfarramt dauernd verwaltet sei oder nicht, der Prüfung des Strafrichters entzogen bleibe. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine Verwaltungsmaßregel, sondern um ein Strafverfahren, in welchem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) der Richter selbstständig das Vorhandensein der wesentlichen Merkmale des den Gegenstand der Entscheidung bildenden Vergehens, zu welchen im vorliegenden Falle nach § 23 Abs. 2 a. a. O. namentlich auch die Vornahme von Amtshandlungen in einem nicht dauernd besetzten Pfarramte gehört, zu prüfen hat, insofern er nicht ausnahmsweise nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift bezüglich eines einzelnen Merkmals an die Entscheidung einer dritten Behörde gebunden sein sollte. Eine derartige Vorschrift ist aber im Gesetze vom 11. Mai 1873 nirgends enthalten; im

Gegentheil geht daſſelbe von dem Grundgedanken aus, da, wo Strafbeſtimmungen in Frage kommen, den betreffenden Geiſtlichen den ausgedehnteſten richterlichen Schutz zu gewähren. Die von dem Ober-Staatsanwalt angezogene Analogie des § 16 betreffs der Zuläſſigkeit der Einſpruchserklärung paßt ſchon aus dem Grunde nicht, weil nach § 16 Abſ. 3 gegen die Einſpruchserklärung die Beſchwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten geſtattet und hierdurch außer jeden Zweifel geſtellt iſt, daß bezüglich dieſer Frage die Kognition eines jeden anderen Gerichts ausgeſchloſſen ſein ſolle.

[2.] Dagegen ſtellt ſich der zweite Anfechtungsgrund des Ober-Staatsanwalts als ſtichhaltig dar. Die Ausführung des Appellations-Richters beruht auf einem Rechtsirrthum, weil ſie von der — ausführlich entwickelten — Anſchauung ausgeht, daß im Sinne des Geſetzes vom 11. Mai 1873 eine nicht dauernde Anſtellung mit einer widerruflichen gleichbedeutend ſei. Die §§ 18 und 23 a. a. O., welche für die Auslegung des Begriffs eines nicht dauernd verwalteten Pfarramts in der fraglichen Beziehung zunächſt in Betracht kommen, geben ihrem Wortlaute nach keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß unter einem nicht dauernd verwalteten Amte nur ein jederzeit widerrufliches Amt verſtanden worden ſei; im Gegentheil weiſen die Ausdrücke „dauernd zu beſetzen" und „Wiederbeſetzung der Stelle" darauf hin, daß unter einer dauernden Anſtellung nur eine definitive Verleihung der Stelle, und mithin unter einer nicht dauernden Verwaltung nicht blos eine jederzeit widerrufliche, ſondern eine jede proviſoriſche Verleihung ohne Rückſicht auf ihre beliebige Widerruflichkeit gemeint ſei. Das Gegentheil ergibt ſich auch nicht aus den Motiven zu § 23. Denn wenngleich dieſe zur Begründung der „Nothwendigkeit für eine prompte Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen zu ſorgen" zunächſt auf den allgemeinen Theil der Motive, in welchem von den vielen ad nutum des Biſchofs amovibeln Geiſtlichen die Rede iſt, verweiſen und dadurch zu erkennen geben, daß die Vorſchrift des § 18 hauptſächlich durch das Ueberhandnehmen der interimiſtiſchen Beſetzung der Pfarrſtellen mit nach Belieben des Biſchofs entfernbaren Geiſtlichen hervorgerufen worden ſei, ſo läßt doch ihr übriger Inhalt keineswegs darauf ſchließen, daß die Vorſchrift ausſchließlich die Verhütung derartiger Beſetzungen vor Augen hatte. Vielmehr weiſen auch hier die mehrfach vorkommenden Ausdrücke „Wiederbeſetzung der Pfarrſtelle" und „Pfarrbeſetzungsrecht" darauf hin, daß der Geſetzgeber eine definitive Beſetzung der Pfarrſtellen erzwingen wollte, ohne welche auch der ausgeſprochene Zweck, zu verhüten, daß die Geiſtlichen auch in ihrer äußern Exiſtenz in völlige Abhängigkeit von den geiſtlichen Oberen gerathen, nicht vollſtändig erreicht werden konnte. Ebenſowenig iſt für die entgegenge-

setzte Ansicht das Argument durchschlagend, daß in den §§ 2 und 3 die Worte „dauernd" und „widerruflich" zu einander in Gegensatz gebracht sind. Denn, wie die Motive zu § 2 ergeben, ist auch hier unter einer dauernden Anstellung eine definitive verstanden, und den Gegensatz zu ihr bilden, wie im Texte des § 2 selbst die folgenden Worte „oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben" beweisen, nicht blos eine widerrufliche Amtsübertragung, sondern auch jede Stellvertretung oder Hülfsleistung im Amte. Geht man aber von der hier entwickelten Auffassung des § 23 aus, so kann das Pfarramt in A. für den Angeklagten vor dem Hinzukommen der kanonischen Institution als ein dauernd verwaltetes im Sinne dieses § nicht angesehen werden. Denn wenn man auch davon, daß ihm nach der Verfügung des General-Vikariats zu P. vom 1. Juli 1869 nicht die Collation der Pfarrstelle zu A. unter der Bedingung, daß er das Pfarrbefähigungs-Examen bestehen würde, definitiv versprochen, sondern ihm nur vorerst die provisorische Verwaltung der Pfarrstelle unter der gedachten Bedingung übertragen wurde, völlig absieht, und annimmt, daß ihm nach kanonisch-rechtlichen Grundsätzen aus der Präsentation nach Beseitigung des der kanonischen Verleihung zur Zeit der Präsentation entgegenstehenden einzigen Hindernisses ein persönliches Recht (ius ad rem) auf kanonische Verleihung zugestanden habe, welches ihm nicht willkürlich vom Bischof entzogen werden konnte, so ist dieses Recht doch nicht ein Recht an der Stelle selbst (ius in re); die Stelle selbst wurde ihm vielmehr erst vermöge der kanonischen Institution definitiv d. h. dauernd im Sinne der §§ 18 und 23 a. a. O. verliehen. (Vergl. c. 29 X. de iure patron.: III. 38; Walter: Kirchenrecht § 235 VI; Richter: Kirchenrecht § 146.) — Das Gegentheil kann auch nicht, wie der Angeklagte vermeint, aus den §§ 383 und 384 II, 11 des Allg. Landrechts hergeleitet werden. Denn wenn es hier heißt, daß nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vokation zulässig sei, so bezieht sich, wie der ganze Zusammenhang, in welchem diese Bestimmung sich findet, und insbesondere der Hinblick auf die §§ 379 und 383 ergibt, der Widerruf nur auf das Verhältniß der Berufenen zu dem Patron oder der Gemeinde, die ihn gewählt haben, nicht auf dasjenige zu dem geistlichen Oberen, welcher ihn nach den §§ 386 ff. zu bestätigen hat. Das Recht an der Stelle selbst erlangt vielmehr auch nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts (vgl. die §§ 404 und 405 a. a. O.) der Berufene erst durch die Bestätigung. Ist nun hiernach die Verfügung des Bischofs von P. vom 27. Juni 1873, durch welche dem Angeklagten die kanonische Institution ertheilt worden, als diejenige Handlung anzusehen, mittelst welcher ihm das Pfarramt zu

A. erst dauernd übertragen wurde, so muß die dauernde Uebertragung für eine ungiltige erachtet werden. Denn nach der thatsächlichen Feststellung der Vorderrichter hat der Bischof von dieser Kollation dem Ober-Präsidenten keine vorherige Anzeige in Gemäßheit des § 15 des mehrerwähnten Gesetzes gemacht, und mithin gilt dieselbe nach § 17 als nicht geschehen. Der Ober-Präsident war daher auch ungeachtet dieser Kollation nach § 18 a. a. O. befugt, das Zwangsverfahren wegen Wiederbesetzung der Stelle einzuleiten, falls die im Abs. 1 des § 18 festgesetzte einjährige Frist derzeit abgelaufen war.

3. Ein Gehülfe des Pfarrers, welcher geistliche Amtshandlungen an einer Pfarrkirche vornimmt, an der das Pfarramt selbst seit mehr als Jahresfrist erledigt ist, fällt nur dann unter die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Ges. v. 11. Mai 1873, wenn er diese Handlungen nicht kraft eigenen Rechts, sondern in Ausübung der Rechte des Pfarrers vornimmt.

4. Nach der Entwickelung, welche das kanonische Recht seit den Beschlüssen des Tridenter Concils über die Stellung der Pfarrgehülfen zum Pfarrer durch Gewohnheitsrecht und Diöcesanstatuten genommen hat, giebt es in manchen Diöcesen Kapläne oder sonstige Pfarrgehülfen, welche ein eigenes neben dem Pfarramte bestehendes kirchliches Amt bekleiden.

5. Für die Frage, ob im einzelnen Falle ein Pfarrgehülfe ein derartiges Amt bekleidet oder lediglich als ein der Person des Pfarrers beigegebener Hülfsgeistlicher anzusehen ist, ist nicht der Umstand, daß er durch den Bischof ernannt worden, sondern die Beschaffenheit seiner Stelle entscheidend und hierbei insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines besonderen beneficium mit der Stelle, sowie auf den Entwickelungsgang, welchen die Stellung der Hülfsgeistlichen im Allgemeinen

nach Gewohnheitsrecht oder besonderen Statuten in der betreffenden Diöcese genommen hat, Gewicht zu legen.

Erk. des Obertr. v. 3. Februar 1876 c. Breßer.

Der Beschuldigte, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1873 durch bischöfliches Bestallungsdekret zum sacellanus secundus an der katholischen Pfarrkirche zu Xanten ernannt ist, fuhr nach dem am 20. September 1873 erfolgten Tode des Pfarrers und selbst, nachdem ihm am 3. Juni 1875 Seitens des Oberpräsidenten eröffnet worden war, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der seit länger als Jahresfrist erledigten Pfarrstelle gegen den Bischof eingeleitet sei, fort, an der genannten Pfarrkirche geistliche Amtshandlungen bestehend in Messelesen, Predigen, Ertheilen von Religionsunterricht und Ministriren bei Beerdigungen vorzunehmen.

Dieserhalb (und zwar wegen Handlungen seit der Oberpräsidialeröffnung) aus §. 23 Abs. 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 verfolgt, wurde er von den Instanzgerichten freigesprochen, weil er als vom Bischofe ernannter Kaplan derartige geistliche Amtshandlungen, welche nicht zu den dem Pfarrer besonders vorbehaltenen gehörten, schon zu Lebzeiten des Pfarrers nicht in dessen Vertretung und in dessen Amt, sondern kraft eigenen Rechts und auf Grund eigenen Amts vorgenommen habe, sonach dies auch nach eingetretener Vacanz der Pfarrstelle fortzusetzen berechtigt sei.

Der Oberprokurator ergriff Cassationsrekurs und führte aus, daß die in Rede stehende Strafbestimmung nach ihrer allgemeinen Fassung, welche bei Berathung des Gesetzentwurfs im Herrenhause dem Amendement des Grafen Y. v. W. gegenüber beibehalten worden sei, alle von der erledigten Pfarrstelle resultirenden geistlichen Amtshandlungen, also auch solche, welche bei besetzter Pfarrstelle der Pfarrer durch seinen Gehülfen vornehmen lassen könne, umfasse und sich ebenso auch auf jeden Geistlichen auch denjenigen beziehe, der die Amtshandlungen, ohne Pfarrer zu sein, auf Grund eines eigenen selbstständigen Amts vornehme. Eventuell sei aber auch die Stellung eines Kaplans, selbst wenn er vom Bischofe ernannt sei, nur die eines Gehülfen des Pfarrers und müsse mit Erledigung der Pfarrstelle nothwendig auch das Amt des Gehülfen erlöschen.

Nur der letzteren Ausführung trat die Generalstaatsanwaltschaft, welche Cassirung und sofortige Verurtheilung beantragte, bei. Dieselbe gab zu: ein Mal, daß sich seit dem Tridentinum, welches Sessio XXI c. 4 de reform. (wie auch §. 510 II 11 Allg. Landrechts u. Art. 30 des auf

der linken Rheinseite geltenden Fabrikendekrets v. 30. Dezbr. 1809) nur Pfarrgehülfen kenne, die der Pfarrer zu seiner persönlichen Vertretung und Hülfeleistung annehme, daneben ein selbstständiges von der Person des Pfarrers unabhängiges Pfarrgehülfenamt ausgebildet habe, welches ebenso wie das Pfarramt durch den Bischof besetzt werde und sodann, daß ein solches Pfarrgehülfenamt zum Unterschied von der Stellung eines vom Pfarrer angenommenen persönlichen Gehülfen nicht mit dem Tode oder dem Amtsaustritte desjenigen Pfarrers, während dessen Verwaltung der Pfarrgehülfe angestellt worden, sein Ende erreiche, erachtete aber den Inhaber eines derartigen selbstständigen Pfarrgehülfenamts doch immerhin auf die Stellung eines Gehülfen beschränkt und deshalb das Vorhandensein eines Pfarrers oder Pfarrverwalters, dem er Hülfe leiste, als nothwendige Voraussetzung seiner amtlichen Thätigkeit. Das Tridentinum schreibe Sess. XXIV c. 18 de ref. vor, daß der Bischof für vacante Pfarreien sofort einen Pfarrverwalter bestelle. Werde diese Vorschrift beobachtet, so setze der Inhaber des selbstständigen ungeachtet der Erledigung des Pfarramts bestehen gebliebenen Pfarrgehülfenamts seine amtliche Thätigkeit als Pfarrgehülfe ohne Weiteres auch dem Pfarrverwalter und demnächst dem neuen Pfarrer gegenüber fort. Werde dagegen dieser Vorschrift zuwider die Pfarre unbesetzt gelassen, so sei zwar das Amt des Pfarrgehülfen damit nicht erloschen; allein weil dasselbe nur das eines Gehülfen des Pfarrers sei, könne es einstweilen bis zur Ernennung eines Pfarrers oder Pfarrverwalters nicht ausgeübt werden.

Das Obertribunal kassirte und verwies in die Instanz zurück. — Gründe:

In Erwägung, daß wenn der §. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er durch den Ober-Präsidenten von Einleitung des Zwangsverfahrens Behufs Wiederbesetzung der Stelle benachrichtigt worden ist, diese Strafandrohung sich nicht auf jeden Geistlichen bezieht, welcher geistliche Amtshandlungen vornimmt, die auch zur Zuständigkeit des erledigten Pfarramtes gehören, sondern nur auf denjenigen, welcher geistliche Amtshandlungen in dem Pfarramte, d. h. in Ausübung desselben als Stellvertreter des Pfarrers vornimmt;

daß daher ein Gehülfe des Pfarrers, welcher an einer Pfarrkirche, an der das Pfarramt selbst seit mehr als Jahresfrist erledigt ist, geistliche Amtshandlungen vornimmt, nur dann unter die Vorschrift des §. 23 Abs. 2 a. a. O. fällt, wenn er diese Handlungen nicht kraft eigenen Rechts, sondern in Ausübung der Rechte des Pfarrers vornimmt;

daß diese Auslegung des §. 23 Abs. 2 nicht nur durch die Worte: „in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte" geboten ist, sondern auch durch den Zweck des §. 18, die baldige Wiederbesetzung des erledigten Pfarramts herbeizuführen, sich rechtfertigt, indem dieser Zweck nur das Verbot erfordert, daß diejenigen Funktionen, welche bei nicht erledigter Stelle von dem Pfarrer selbst wahrgenommen wurden, nicht nach der Erledigung derselben von anderen Geistlichen, welche kraft eigenen Rechts an der betreffenden Pfarrkirche vor Erledigung der Pfarrstelle gewisse geistliche Amtshandlungen versahen, diese ihre Thätigkeit auch nach der Erledigung fortsetzen;

daß das Gegentheil auch nicht daraus folgt, daß bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Herrenhause ein Antrag, hinter den Worten „geistliche Amtshandlungen" einzuschalten „mit bürgerlicher Wirkung" abgelehnt wurde, weil dieser Antrag den von der hier in Rede stehenden Frage ganz verschiedenen Zweck verfolgte, den gesperrten Geistlichen die Vornahme solcher geistlicher Funktionen, mit denen eine bürgerliche Wirkung nicht verbunden war, überhaupt zu gestatten;

daß hiernach im vorliegenden Falle die Strafbarkeit des Beschuldigten davon abhängt, ob er die von ihm vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen, nämlich nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter Messe lesen, Predigen, Ertheilen des Religionsunterrichts und Ministriren bei Beerdigungen in Ausübung der Rechte des verstorbenen Pfarrers oder kraft eigenen Rechts vorgenommen hat;

daß es nun zwar nach der Entwickelung, welche das kanonische Recht seit den Beschlüssen des Tridenter Concils über die Stellung der Pfarrgehülfen zum Pfarrer durch Gewohnheitsrecht und Diöcesanstatuten genommen hat, in manchen Diöcesen Kapläne oder sonstige Pfarrgehülfen gibt, welche, wenn sie gleich den Weisungen des Pfarrers Folge zu leisten verpflichtet sind, doch ein eigenes neben dem Pfarramt bestehendes kirchliches Amt bekleiden;

daß aber für die Frage, ob im einzelnen Falle ein Pfarrgehülfe ein derartiges Amt bekleidet oder lediglich als ein der Person des Pfarrers beigegebener Hülfsgeistlicher anzusehen ist, nicht allein der Umstand, ob er durch den Bischof ernannt worden, maßgebend sein kann, weil es nach der Ausbildung, welche das Institut der Pfarrgehülfen in manchen Diöcesen erlangt hat, auch Kapläne gibt, welche, obwohl sie nicht durch den Pfarrer selbst, sondern durch den Bischof bestellt wurden, doch blos zur persönlichen Aushülfe des Pfarrers dienen und beim Eintritt einer Vacanz im Pfarramte ihr Recht auf Vornahme geistlicher Amtshandlungen in der betreffenden Pfarrei verlieren;

daß es vielmehr für die Entscheidung jener Frage auf die Beschaffenheit der Stelle des betreffenden Pfarrgehülfen im einzelnen Falle

ankommt und hierbei insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines besonderen beneficium mit der Stelle, sowie auf den Entwickelungsgang, welchen die Stellung der Hülfsgeistlichen im Allgemeinen nach Gewohnheitsrecht oder besonderen Statuten in der betreffenden Diöcese genommen hat, Gewicht zu legen ist;

daß hiernach der App.-Richter rechtlich geirrt hat, indem er lediglich aus dem Umstande, daß der Beschuldigte durch Erlaß der bischöflichen Behörde zu M. v. 1. Dezbr. 1870 zum Sacellanus secundus an der Pfarrkirche zu X. ernannt worden ist, den Schluß zieht, der Beschuldigte übe ein selbstständiges Amt als Sacellanus secundus aus.

IV. „Benennung" beim Ober-Präsidenten.

In § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird den geistlichen Oberen die Pflicht auferlegt, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen; ferner erklärt das Deklarations- und Ergänzungsgesetz vom 21. Mai 1874 Art. 1 die Unterlassung dieser Benennung als den Vorschriften des § 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider. Ueber die Frage, was unter dieser Benennung zu verstehen, wann sie nothwendig und was dazu erforderlich sei, hat sich das Obertribunal in folgender Weise ausgesprochen:

1. Die Uebertragung eines geistlichen Amts darf nicht eher erfolgen, bis dem Oberpräsidenten der demnächst zu ernennende Kandidat angezeigt und die betreffende Frist verstrichen ist; eine Anzeige von der bereits stattgehabten Uebertragung genügt nicht der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 15.

Erk. des Obertr. vom 8. Mai 1874 c. Arendt.

Der wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem ihm den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen geistlichen Amte verurtheilte Vikar A.‖ wendete ein: seine Anstellung sei dem betr. Ober-Präsidenten angezeigt worden; der nichtsdestoweniger verurtheilende Instanzrichter verletze das Gesetz.

Das die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückweisende Erkenntniß des Obertribunals erwog folgende Gründe:

Allerdings enthält das Gesetz vom 11. Mai 1873 keine spezielle Vorschrift darüber, in welcher Form die in dem § 15 desselben angeordnete Anzeige abgefaßt sein soll. Allein der materielle Inhalt des § 15 a. a. O. läßt hierüber keinen Zweifel aufkommen. Nach dem vorher Ausgeführten dürfen die geistlichen Obern nicht ohne Weiteres die Uebertragung eines geistlichen Amtes vornehmen; sie müssen abwarten, ob in der gesetzlichen Frist die Staatsregierung einen Einspruch erhebt. Deshalb spricht die allegirte Gesetzesstelle von „einem Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll." Die diesfällige Anzeige oder Mittheilung hat somit den Charakter einer bloßen Anfrage, ob dem bezeichneten Geistlichen das bezügliche Amt übertragen werden kann, und daraus folgt, daß eine Anzeige, daß die Anstellung bereits stattgefunden hat, nicht die von dem Gesetzgeber verlangte ist. Wäre dem nicht so, dann würde dem § 17 a. a. O. geradezu entgegengetreten werden, welcher ausdrücklich besagt, daß eine den §§ 1. 15 a. a. O. entgegen erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes als nicht geschehen gelten soll. Das Schreiben des Erzbischöflichen Konsistoriums zu Posen v. 2c. lautet aber dahin, „daß die kanonische Institution des Angeklagten auf das Pfarr-Beneficium zu F. am 20. Juni 1873 stattgefunden hat." Nach der Verfassung der katholischen Kirche ist die durch den Bischof ertheilte institutio canonica die Verleihung eines geistlichen Amtes, c. 1. de reg. jur. in VI^to V. 12; Conc. Trid. Sess. XXIV c. 13 de ref. Die Einweisung in den Besitz des Amtes, institutio corporalis, ist eine bloße Folge hiervon, und hieraus ergibt sich, daß es mit dem Erzbischöflichen Schreiben sich nicht um eine bloße Anfrage handelte, sondern um die Kundgebung einer bereits geschehenen Anstellung.

2. Das in einem ganz ähnlichen Fall c. Stephan ergangene Erkenntniß des Obertribunals vom 2. Juni 1874 wird folgendermaßen begründet:

Der § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 legt den geistlichen Oberen die Verpflichtung auf, denjenigen Kandidaten, welchem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten zu benennen, und der § 16, welcher die Voraussetzungen des Einspruchs regelt, bezeichnet den Geistlichen, gegen dessen Anstellung Einspruch erhoben werden kann, stets als den Anzustellenden. Das Gesetz geht mithin offenbar davon aus, daß die Anzeige, welche der geistliche Obere zu machen hat, und der Einspruch, welchen in Folge dessen der Ober-Präsident zu erheben befugt ist, der Uebertragung des geistlichen Amts von Seiten des geistlichen Oberen vorauszugehen habe. Diese schon aus dem klaren

Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Auslegung wird gleicher Weise aber auch durch den Zweck des Gesetzes erfordert. Der Zweck der gesetzlichen Vorschriften über das staatliche Einspruchsrecht geht, wie der Zusammenhang und die Motive des Gesetzes deutlich erkennen lassen, dahin, den Staat gegen die Anstellung von Geistlichen, von deren Wirksamkeit die Staatsregierung eine Gefährdung der staatlichen Interessen besorgt, zu sichern. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn den Organen der Staatsregierung vor der Anstellung die Gelegenheit gewährt wird, die Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen zur Erhebung des Einspruchs vorliegen, und eintretendenfalls die Anstellung selbst durch den Einspruch zu verhüten. Denn ist die Anzeige erst gleichzeitig mit oder gar nach der Anstellung erfolgt, so kann nicht mehr von einer Sicherung gegen die Anstellung, sondern nur von einer Wiederaufhebung derselben die Rede sein, und es würde, wenn die nachfolgende Anzeige genügte, jede Gewähr dafür fehlen, daß der geistliche Obere dieselbe so zeitig machte, daß dadurch die Organe der Staatsgewalt in die Möglichkeit versetzt werden, gegen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen durch den zu einem Einspruch Veranlassung gebenden Geistlichen die geeigneten Schritte zu thun. Wenn daher der Appellations-Richter es für rechtlich unerheblich und nur für eine gleichgültige Abweichung in der Fassung erklärt, daß die von dem ꝛc. an den Ober-Präsidenten ꝛc. gemachte Anzeige von einem Geistlichen spricht, welchem von dem geistlichen Oberen bereits ein bestimmtes geistliches Amt übertragen worden ist, so liegt hierin ein Verstoß sowohl gegen den Wortlaut wie gegen den Zweck des Gesetzes. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob durch das betr. Schreiben dem Ober-Präsidenten überhaupt die rechtliche Möglichkeit gewährt wurde, Einspruch im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu erheben. Denn dem Obigen nach verlangt der § 15 unbedingt die Benennung vor der Anstellung, und die Strafbestimmungen der §§ 22 und 23, welche sich, wie in der Rechtsprechung des Obertribunals feststeht und auch vom Appellations-Richter nicht verkannt wird, auch auf die Zuwiderhandlungen gegen den § 15 beziehen, treffen daher auch den geistlichen Oberen bezw. den angestellten Geistlichen ohne Rücksicht darauf, ob der Ober-Präsident auf andere, der Vorschrift des § 15 nicht entsprechende Weise von der Anstellung Kenntniß erlangt hat, und auf Grund derselben hätte Einspruch erheben können oder nicht.

3. Im Falle einer Verzugsgefahr kann zwar eine Stellvertretung ꝛc. in einem geistlichen Amte angeordnet werden, ohne die Einspruchsfrist abzuwarten; die Benennung des Anzustellenden bei

dem Ober-Präsidenten bleibt aber auch für diesen Fall erforderlich.

Erk. des Obertr. vom 26. Oktob. 1874 c. Laszewski.

Die Bestimmung des § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 handelt zwar nicht von dem Fall der Vornahme von Amtshandlungen bei obwaltender Gefahr im Verzuge, gestattet vielmehr nur im Gegensatz zu § 1 die einstweilige Anordnung einer bei Gefahr im Verzuge nothwendigen Stellvertretung oder Hülfsleistung vor Ablauf der Einspruchsfrist, befreit aber nicht von der im § 15 angeordneten Pflicht der Benennung des Stellvertreters oder Hülfsgeistlichen. Ist also, auch bei Gefahr im Verzuge, diese Benennung unterblieben, so ist die Amtsübertragung den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider erfolgt. Eine Strafloſigkeit solcher Amtshandlungen, welche bei Gefahr im Verzuge vorgenommen worden sind, ist durch die Bezugnahme auf § 2 Satz 2 a. a. O. nicht zu begründen.

4. Der Vorschrift: einen anzustellenden Geistlichen vorher dem Ober-Präsidenten zu benennen, ist nicht genügt, wenn die Absicht, den Kandidaten anzustellen, beiläufig in einer anderweitigen (z. B. an das Provinzial-Schul-Kollegium gerichteten) Mittheilung erwähnt und der Ober-Präsident (im vorliegenden Falle als Vorsitzender dieses Kollegiums) von dieser Mittheilung Kenntniß erlangt hat.

Erk. des Obertr. v. 26. Oktober 1874 c. Neumann.

V. „Geistliches Amt."

Für die Begriffserklärung des „geistlichen Amts", welche das Gesetz selbst nicht gegeben hat, ist die Begründung folgender Entscheidung des Obertribunals von Wichtigkeit:

1. Ein mit einer Seelsorge nicht verbundenes beneficium simplex, vermöge dessen der betreffende Geistliche pfarramtliche Funktionen vorzunehmen hat, ist ein „geistliches Amt" im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 §§ 22. 23.

Erk. v. 8. Oktober 1874 c. Brinkmann & Gen.

Die Gründe dieses Erkenntnisses verweisen zunächst auf die Regierungsmotive zu § 1 des Gesetzentwurfes:

„Der Gesetzentwurf hat nur das geistliche Amt zum Gegenstande, bezieht sich mithin nicht auf alle kirchlichen Aemter. Unter dem Ausdruck „geistliches Amt" ist, der Terminologie des Allg. Landrechts und dem neueren wissenschaftlichen Sprachgebrauch entsprechend, jedes Amt verstanden, dessen Inhaber die Seelsorge über einen bestimmten Kreis von Personen zusteht: Allg. Landrecht II, 11 §§ 59 und 60; Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts 6. Aufl. § 118 in fine. — Der Ausschluß der jurisdiktionellen Aemter beruht auf der Erwägung, daß einerseits die Kurat-Geistlichen es sind, welche durch die Seelsorge und den Beichtstuhl auf das Volk einen unmittelbaren Einfluß üben, der unter Umständen zu einer Gefährdung des Staatswohles führen kann, und andrerseits einem Mißbrauch der Amtsgewalt auf dem Gebiete der Jurisdiktion vorzubeugen, die Aufgabe besonderer gesetzlicher Regelung ist."

Zu diesen Regierungsmotiven gibt das vorliegende Obertribunals-Erkenntniß folgende weitere Ausführung:

Nach dem ersten Satze könnte es nun allerdings scheinen, als ob „geistliches Amt" im Sinne des Gesetzes mit „Seelsorge-Amt" gleichbedeutend sein, und als ob mithin die mit einer cura animarum nicht verbundenen s. g. beneficia simplicia (vgl. c. 7 § 2 X de elect. I. 6; c. 28 X de praeb. III 4) überhaupt nicht unter das Gesetz fallen sollten. Allein schon der zweite Satz ergibt, daß es hier nicht in der Absicht lag, einen Gegensatz zwischen Aemtern mit und solchen ohne Seelsorge, sondern zwischen geistlichen und jurisdiktionellen Aemtern (welche zusammen unter den allgemeinen Begriff der kirchlichen Aemter fallen) aufzustellen, und daß die ersteren nur deshalb als Aemter, „deren Inhaber die Seelsorge über einen bestimmten Kreis von Personen zusteht", bezeichnet sind, weil mit den meisten und wichtigsten der geistlichen Aemter eine Seelsorge verbunden zu sein pflegt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird aber vor allem dadurch bestätigt, daß die Motive hier bezüglich der Terminologie ausdrücklich auf das Allg. Landrecht und auf den neuern wissenschaftlichen Sprachgebrauch verweisen, und daß das eine wie der andere die s. g. beneficia simplicia keineswegs von dem Begriffe des geistlichen Amts ausschließen. Das Allg. Landrecht bezeichnet in Theil II Tit. 11 § 59 als Geistliche „diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind", und wenn unmittelbar darauf der § 60 von dem „geistlichen Amte" spricht, so versteht

er darunter offenbar das Amt eines Jeden, welcher die eben erwähnten Funktionen oder einzelne derselben ausübt, und ein gleicher Begriff ist stets mit dem im Allg. Landrecht häufig (vergl. z. B. die §§ 61—65 a. a. O.) wiederkehrenden Ausdrucke „geistliches Amt" verbunden. Unter diesen Begriff fällt aber auch das Amt eines Hülfsgeistlichen, welcher kraft des ihm verliehenen beneficium zwar nicht die Seelsorge auszuüben oder die eigentlich pfarramtlichen Funktionen wahrzunehmen, aber doch in der Kirche Messe zu lesen oder an der Versehung des Gottesdienstes Theil zu nehmen hat; denn derselbe ist in einer Kirchengemeinde zur Verwaltung der Sakramente oder zur Besorgung des Gottesdienstes bestellt. Eben so wenig ist nach dem neueren wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Begriff des geistlichen Amts auf diejenigen kirchlichen Aemter beschränkt, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist. Die neuere kirchenrechtliche Wissenschaft unterscheidet vielmehr allgemein — vgl. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts § 217; Schulte System des katholischen Kirchenrechts § 35 — bei den kirchlichen Aemtern in Bezug auf deren Inhalt zwischen den geistlichen oder gottesdienstlichen Aemtern (officia sacra), die zur Ausübung von Funktionen dienen, die die Ordination voraussetzen, und zwischen den officia habentia dignitatem (Prälaturen, Dignitäten), welche als solche eine Theilnahme an der Jurisdiktion gewähren, und rechnet zu den ersteren, die der damit verbundenen Hauptthätigkeit wegen auch als die eigentlichen geistlichen Aemter bezeichnet werden, sowol die beneficia, quae curam animarum habent, wie die beneficia simplicia, und auch das Lehrbuch von Richter, auf welches in den Motiven besonders Bezug genommen wird, kennt diese Eintheilung (vgl. die §§ 118, 137, 139) und sagt in § 118 a. E. keineswegs, daß nur die beneficia curata zu den officiis sacris oder zu den geistlichen Aemtern gehören.

Endlich aber beseitigt die Berücksichtigung des ganzen Zusammenhanges und des Zweckes des Gesetzes vom 11. Mai 1873 jeden Zweifel darüber, daß das letztere den Begriff des geistlichen Amts nicht auf die eigentlichen Seelsorge-Aemter hat beschränken, sondern auf alle kirchlichen Aemter hat beziehen wollen, mit welchen überhaupt die Vornahme heiliger Handlungen verbunden ist und welche nicht ausschließlich mit dem Kirchenregimente zu thun haben. Denn der § 2 erklärt die Bestimmungen des § 1 sogar für anwendbar auf die Anordnung einer Stellvertretung oder Hülfeleistung im Amte, also auf rein provisorische Stellungen, deren Inhaber ein Amt (beneficium) gar nicht bekleiden, und gibt in den Motiven als Grund die Nothwendigkeit an, die Umgehung des Gesetzes zu verhüten. Damit würde es völlig unvereinbar sein, wenn diejenigen Geistlichen, welche Hülfe oder Stellvertretung vermöge eines sie

dazu ermächtigenden festen Amtes (beneficium) leisten, dem Gesetze nicht unterworfen sein sollten, sobald nicht die eigentliche Seelsorge mit diesem ihrem Amte verbunden ist.

Eine fernere wichtige Frage, ob und in welchen Fällen das geistliche Amt als „öffentliches Amt" anzusehen ist, behandeln folgende Erkenntnisse:

2. Ein geistliches Amt ist kein „öffentliches Amt", ein Geistlicher kein „Beamter" im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Erk. des Obertr. vom 28. Mai 1874 c. Nieſſen.

Nach dem Abgange des Pfarrers von Bl. hatte der am Nachbarorte H. fungirende Pfarrer N. dort Aushülfe geleistet, Messe gelesen, Hochamt gehalten und den Religionsunterricht ertheilt (vgl. S. 28.) Beide Instanzgerichte lehnten aber die aus den §§ 1—3 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erhobene Beschuldigung ab, indem sie dies u. A. damit begründeten, daß dem N. das betr. Amt Seitens des geistlichen Obern nicht übertragen worden sei, er auch nicht mit der Absicht gehandelt habe, das Pfarramt in Bl. zu verwalten; die ev. aus § 132 des Strafgesetzbuchs erhobene Beschuldigung erachtete dagegen der Anklage-Senat des Rhein. App.-Gerichtshofes deshalb für unbegründet, weil N. als Geistlicher zur Vornahme der betr. Handlungen qualifizirt gewesen, in jenen Handlungen also nicht die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes zu finden sei.

Auf den Kass.-Rekurs des öffentlichen Ministeriums hat das Obertribunal das angefochtene Urtheil wegen Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zwar vernichtet, die Beschuldigung aber wegen Verstoßes gegen § 132 des Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung mit dem App.-Richter zurückgewiesen, indem es erwog:

daß der § 132 des Strafgesetzbuchs um deswillen hier keine Anwendung leidet, weil im Sinne dieses Gesetzes unter den Begriff des öffentlichen Amts, welches ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes bildet, ein geistliches Amt überhaupt nicht fällt;

daß schon nach der Terminologie des Preußischen Strafgesetzbuchs (§ 104), welchem der § 132 des Reichs-Strafgesetzbuchs fast wörtlich entnommen ist, unter einem öffentlichen Amt ein geistliches Amt nicht verstanden werden kann;

daß diese Auslegung nach den Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuchs um so zweifelloser für richtig zu halten ist, als § 359 unter Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches nur alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates angestellten Personen, sowie Notare versteht, und wenn § 31 Absatz 2 daneben bestimmt, daß unter öffentlichen Aemtern im Sinne des Strafgesetzes die Advokatur, die Anwaltschaft u. s. w. mitbegriffen sei; hierbei aber geistliche Aemter nicht aufzählt, daraus deutlich hervorgeht, daß das Reichs-Strafgesetzbuch geistliche Aemter unter den Begriff eines öffentlichen Amtes überhaupt nicht subsumirt;

daß endlich diese Ansicht noch dadurch unterstützt wird, daß, wenn der § 132 des Reichs-Strafgesetzbuches auch auf geistliche Aemter sich bezöge, die §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und der § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt, welche sämmtlich Strafbestimmungen gegen eine unbefugte Ausübung geistlicher Aemter enthalten, überflüssig, ja sogar mit Rücksicht darauf, daß sie Materien umfassen würden, welche in dem Strafgesetzbuch Regelung gefunden haben, unzulässig gewesen sein würden.

Dieser Entscheidung stehen jedoch zum Theil folgende Erkenntnisse entgegen:

3. Das geistliche Amt ist als solches nicht unter den öffentlichen Aemtern des § 132 Strafgesetzbuchs begriffen.

Erk. des Obertr. vom 4. Februar 1876 c. R.

Der seiner geistlichen Amts- und Standesrechte durch rechtskräftige Disziplinarentscheidung des Kgl. Konsistoriums zu K. verlustig erklärte ehemalige Pfarrer R. hatte nach dieser Zeit eine geistliche Amtshandlung in der Gemeinde eines andern Pfarrers ohne dessen Genehmigung vorgenommen und war deshalb der Amtsanmaßung aus §. 132 des StGB.'s beschuldigt. Das BG. sprach in frei, weil dieses Gesetz auf geistliche Aemter nicht zu beziehen sei und andere anwendbare Strafbestimmungen in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen nicht beständen. Die NB. des StA.'s suchte darzulegen, daß auch das geistliche, insbesondere das evangelische Pfarramt, wenigstens nach der in Kurhessen bestehenden Gesetzgebung als ein öffentliches Amt anzusehen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft trat dieser Auffassung bei.

Das Obertribunal wies aber die Nichtigkeitsbeschwerde zurück. Aus den Gründen ist anzuführen:

Daß an und für sich der § 132 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wenn er die Anmaßung eines öffentlichen Amts oder die Vornahme von Handlungen, welche nur kraft eines solchen vorgenommen werden dürfen, unter Strafe stellt, unter den öffentlichen Aemtern das geistliche als solches nicht ohne Weiteres begreife, ist in zahlreichen Aussprüchen des Königl. Ob.-Trib. aus neuerer Zeit wiederholt anerkannt. Daß auch die Gesetzgebung in Preußen diesen Standpunkt vertritt, beweisen die Strafandrohungen in den §§ 23 und 24 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen sowie in dem § 31 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt, welche im anderen Falle überflüssig, ja als eine Materie betreffend, welche im Reichs-Strafgesetzbuch ihre Regelung gefunden, gegenüber dem Art. 2 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 unstatthaft gewesen sein würden. Die auf das Gegentheil gerichteten Darlegungen der Staatsanwaltschaft vermögen an dem Ergebnisse der früheren Erwägungen nichts zu ändern. Nach den letzteren läßt sich, abgesehen von den speciellen Aemtern, welche § 31 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich als öffentliche anerkennt, als Träger eines öffentlichen Amtes nur derjenige ansehen, welcher (vergl. § 359 des Reichs-Strafgesetzbuchs) entweder im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit oder vorübergehend angestellt ist. Die Frage aber, ob Jemand angestellt d. h. in gesetzlicher Weise berufen ist, unter öffentlicher Auktorität für die Zwecke des Reichs bezw. Einzel-Staates thätig zu sein, kann sich in der letzteren Richtung nur nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes bezw. Landestheils bemessen und das verneinende Ergebniß, welches der Berufungsrichter in Ansehung der Geistlichen im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der dortigen Gesetzgebung entnimmt, ist als zutreffend anzuerkennen.

4. Ein geistliches Amt ist kein „öffentliches Amt", ein Geistlicher kein „Beamter" im Sinne des Strafgesetzbuchs. — Das Gegentheil ist anzunehmen, insofern ein Geistlicher nach den Landesgesetzen zur Führung der Kirchenbücher als Civilstandsregister berufen ist.

Erk. des Obertr. vom 12. November 1874 c. Kemper.

In der Begründung dieses Erkenntnisses heißt es:

Wenngleich ein Geistlicher als solcher nicht zu den Beamten im Sinne des Strafgesetzbuchs und mithin auch das geistliche Amt an sich als ein öffentliches Amt oder überhaupt als ein Amt im Sinne desselben

nicht aufgefaßt werden kann, so muß dieser Satz doch, wie auch die Motive zu § 335 des II. Entwurfs (jetzt § 338 des Strafgesetzbuchs) anerkennen, alsdann eine Modifikation erleiden, wenn der Geistliche bei Ausübung seines Amtes zugleich staatliche Funktionen wahrnimmt; insoweit handelt er zugleich als Beamter und insoweit stellt sich sein Amt als ein öffentliches im Sinne des Strafgesetzbuches und speziell auch des § 133 dar. In dieser Lage aber hat sich ein Geistlicher im Gebiete des Gesetzes vom 9. März d. J. bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes in Bezug auf die Führung der Kirchenbücher befunden. Die Kirchenbücher, mögen sie auch ursprünglich von der Kirche und zu Zwecken der Kirche eingeführt sein, haben doch im Laufe der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat fast überall und insbesondere auch im preußischen Staate ihren rein kirchlichen Charakter verloren und zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern angenommen, welche der Staat auch für seine Zwecke benutzt, auf deren Einrichtung und Führung er sich aber auch eben deshalb im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erheblichen Einfluß verschafft hat. Schon die landrechtliche Gesetzgebung hat durch die ausführlichen Vorschriften (481—504 I, 11 des Allg. Landrechts), welche sie über die Führung der Kirchenbücher gegeben hat, insbesondere auch durch Spezialbestimmungen, wie durch die vom App.-Richter schon angeführte Bestimmung des § 498 und diejenige des § 503 über die verwahrliche Niederlegung des Duplikats bei den Gerichten, deutlich zu erkennen gegeben, daß sie die Kirchenbücher zugleich als im Interesse des Staats geführte, mithin öffentliche Urkunden ansieht. Vollends aber läßt der — allerdings erst durch das Gesetz vom 9. März d. J. zur Ausführung gebrachte — Art. 19 der Verfassungsurkunde keinen Zweifel darüber, daß der Staat in neuerer Zeit auf dem Standpunkte steht, die Führung der Standesregister dergestalt als seine Angelegenheit anzusehen, daß er es lediglich von seiner Entschließung abhängen läßt, ob die Führung dieser Bücher noch länger den Geistlichen anvertraut bleiben solle.

Von diesem Standpunkte aus muß auch die Aufbewahrung der Kirchenbücher von Seiten des Geistlichen als eine zugleich im Interesse des Staats geschehende und mithin als eine amtliche im Sinne des § 133 des Strafgesetzbuchs[1]) erscheinen. Ebensowenig stichhaltig ist der

---

1) § 133 Abs. 1 l. c. hat folgenden Wortlaut: „Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft".

Einwand, daß die Bücher sich nicht an einem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befunden hätten, weil das Gesetz einen Ort für die Aufbewahrung derselben überhaupt nicht bestimme, und ein vom Richter aus Zweckmäßigkeitsgründen als dazu bestimmt angenommener Ort nicht entscheidend sein könne. Denn die Ansicht, als ob lediglich ein vom Gesetze oder doch mindestens durch eine Dienstanweisung ausdrücklich bestimmter Ort als ein zur amtlichen Aufbewahrung der Urkunden bestimmter Ort im Sinne des § 133 angesehen werden dürfe, ist irrig; sie entspricht dem Zwecke wie dem Wortlaute des Gesetzes um so weniger, da dasselbe anstatt des im § 106 des preußischen Strafgesetzbuchs sich findenden Ausdrucks „an einem öffentlichen Verwahrungsorte" und anstatt des in dem § 118 des I Entwurfs des Strafgesetzbuchs gewählten Ausdrucks „an einem dienstlich bestimmten Orte" des dehnbareren Ausdrucks „an einem dazu (sc. zur amtlichen Aufbewahrung) bestimmten Orte" sich bedient. Vielmehr kann als ein „dazu bestimmter Ort" in Ermangelung eines Gesetzes oder einer ausdrücklichen Dienstanweisung auch derjenige Ort betrachtet werden, welcher nach Zweck und Wesen der betreffenden Urkunden von dem zur Aufbewahrung Verpflichteten dazu nothwendig ausersehen werden muß, wenn er seine Aufbewahrungspflicht gehörig erfüllen will, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß mehrere Orte alternativ als zur Aufbewahrung geeignet erscheinen. Der App.-Richter konnte deshalb im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrthum annehmen, daß die Kirche und die Pfarrwohnung die zur Aufbewahrung der Kirchenbücher bestimmten Orte waren, und wenn er gleich darin geirrt haben sollte, daß er dieselben für die unter allen Umständen ausschließlich dazu bestimmten Orte erklärt, so kommt es doch hierauf nicht an, weil er zugleich thatsächlich davon ausgeht, daß die hier in Frage stehenden Kirchenbücher vor ihrer Beseitigung sich entweder in der Kirche oder in dem Pastorat befunden haben und von einem dieser Orte durch ihn weggeschafft worden sind.

Endlich ist auch der Vorwurf unbegründet, daß der Appellationsrichter mit Unrecht eine Beiseiteschaffung der fraglichen Bücher angenommen habe. Denn wenngleich der Begriff des Beiseiteschaffens nicht durch eine jede, lediglich zum Zwecke eines blos vorübergehenden unbefugten Gebrauchs verübte Wegnahme der Urkunden von ihrem Verwahrungsorte erfüllt wird, so verlangt derselbe doch auf der andern Seite keineswegs eine für immer geschehene Entziehung; es genügt vielmehr dem Wortlaute wie dem Zwecke des Gesetzes nach auch eine zeitweilige Beseitigung, wenn dieselbe in der Absicht erfolgt, dem Berechtigten die Zugänglichkeit zu den betreffenden Urkunden zu entziehen. In diesem Sinne hat aber der Appellations-Richter ein „Beiseiteschaffen" festgestellt,

indem er sagt, daß die Kirchenbücher von dem Angeklagten von dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte weg, resp. bei Seite geschafft seien und verheimlicht werden. Ob die Absicht des Angeklagten nur dahin gegangen sei, die Bücher einer Konfiskation zu entziehen, ist rechtlich unerheblich.

5. Der Geistliche, welcher in Gemäßheit der Landesgesetzgebung die Kirchenbücher als Civilstandsregister führt oder aus denselben unter dem Kirchensiegel als Pfarrer ꝛc. Auszüge ertheilt, übt ein öffentliches Amt aus. Thut er dieses, obgleich ihm das Pfarramt nicht in Gemäßheit der geltenden Staatsgesetze übertragen ist, so verwirkt er nicht die Strafe eines Landesgesetzes (z. B. des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 23) sondern die des Strafgesetzbuches § 132.

Erk. des Obertr. vom 10. Juni 1874 c. Sievers.

Aus der Begründung dieses Erkenntnisses ist Folgendes hervorzuheben:

Beim Mangel einer erschöpfenden Definition des öffentlichen Amtes im Strafgesetzbuch selbst, muß die Frage, welche Personen ein öffentliches Amt im Sinne des § 132 bekleiden, beziehungsweise im Dienste eines Deutschen Bundesstaats angestellt sind, nach den Institutionen des Einzellandes aus dem Gesichtspunkte beantwortet werden, ob die mit einer bestimmten Stellung verbundenen Funktionen wesentlichen Zwecken des Staats dienen und mit anerkannter bürgerlicher Wirksamkeit nur kraft staatlicher Autorisation ausgeübt werden dürfen. Vorliegend steht allein die Führung der Kirchenbücher beziehungsweise die Auszugsertheilung daraus Seitens der Geistlichen zur Würdigung. Die deshalbigen Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher, mag deren ursprüngliche Anordnung und Einrichtung auch nur kirchlichen Charakters gewesen sein, gehören in Folge der Entwickelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und bei dem überwiegenden selbständigen Interesse des letzteren in bürgerlicher und politischer Beziehung dem Gebiete der weltlichen Gesetzgebung insoweit ausschließlich an, als den Kirchenbüchern als Civilstandsregistern die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zusteht und die daraus ertheilten Auszüge öffentlichen Glauben genießen. Lediglich von der Entschließung des Staats hängt es ab, ob und welchen Personen und unter welchen Voraussetzungen die Führung derartiger Bücher anvertraut werden oder bleiben soll. Es erscheinen deshalb auch

die Geistlichen, falls ihnen in Gemäßheit der Landesgesetzgebung solche Funktionen übertragen sind, als vom Staate bestellte Civilstandsbeamte.

Dieser staatsrechtliche Standpunkt ist insbesondere sowohl in der Preußischen Gesetzgebung bis zur neuesten Zeit (vgl. Allg. Landrecht II, 11 § 481—504; Allg. Gerichts-Ordnung I, 10 § 123, Verfassungs-Urkunde Art. 19, Gesetz vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes mit Verordnung vom 23. September 1867, als im Hannoverschen Landesrechte (Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Nov. 1852: Verordnung vom 29. Septbr. 1867) deutlich ausgeprägt. Ebenso gehen auch die Motive S. 147 zu § 355 des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (jetzt Reichs-Strafgesetzbuchs § 338) von dem Grundsatze aus, daß „auch die Handlungen der Geistlichen, wo sie als Urkundspersonen fungiren, als Handlungen öffentlicher Beamten gelten müssen." Da nun der Angeklagte als Verweser einer katholischen Pfarrei mit allen äußeren Zeichen der bürgerlichen Glaubwürdigkeit ausgestattete Kirchenbuchauszüge ausgestellt hat, ihm aber als ungesetzlich und für den Stadt wirkungslos (Gesetz vom 11. Mai 1873 § 17) bestellten Pfarrverweser die Befugniß zur Ausübung des bezeichneten öffentlichen Amtes mangelt, so leidet auf seine festgestellte Handlungsweise Strafgesetzbuch § 132 objektiv Anwendung. Diese Norm des Reichs-Strafgesetzbuchs ist sodann, als den gegenwärtigen Straffall ausschließlich beherrschend dergestalt maßgebend, daß ihr gegenüber die Bestimmung in § 23 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 gänzlich außer Berücksichtigung tritt (Reichs-Verfassung Artikel 2. 4 Nr. 13).

6. Der Geistliche, welcher den Religions-Unterricht in einer öffentlichen Schule ertheilt, übt ein öffentliches Amt aus.

Erk. des Obertr. vom 12. Oktober 1874 c. Rossochowitz.

In Betreff dieses Punktes der Untersuchung c. R. führt der General-Staatsanwalt aus:

Die Ertheilung des fraglichen Religionsunterrichts geschah von Seiten des Angeschuldigten auch dann unbefugt, wenn die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der öffentlichen Volksschule nicht als Ausübung eines öffentlichen Amtes, sondern als geistliche Amtshandlung anzusehen wäre. Denn auch zu letzterer würde nur der in der betreffenden Gemeinde gesetzlich angestellte Geistliche berufen sein. Das war der Angeschuldigte mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht. — Aber der Religions-Unterricht in der öffentlichen Volks-

schule kommt auch nicht als geistliche Amtshandlung in Betracht, sondern ist eine im Dienste des Staates, zur Herbeiführung der Zwecke desselben ausgeübte öffentliche Amtshandlung. Die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen im Ganzen ist nämlich unbestritten eine Angelegenheit des Staats und der Religionsunterricht bildet einen integrirenden Theil des dem Schulzwang unterworfenen obligatorischen Unterrichts. Wer an einer öffentlichen Schule den staatlich vorgeschriebenen Unterricht zu ertheilen hat, ist öffentlicher Lehrer; davon ist der Religionslehrer nicht ausgeschlossen. Nach Art. 23 der Verfassungs-Urkunde hat der öffentliche Lehrer die Rechte und Pflichten des Staatsdieners. Wenn der Art. 24 der l. c. bestimmt: „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften", so ist damit nicht gesagt, daß ein bestimmter Geistlicher, oder überhaupt ein Geistlicher den Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen habe. Es kann dies, im Einverständniß mit der betreffenden Religionsgesellschaft, auch von einem Laien geschehen. Dieser übt dann jedenfalls keine geistliche Amtshandlung, sondern nur eine staatliche aus, deren unbefugte Ausübung dem § 132 des Strafgesetzbuchs verfallen würde. Objektiv ist die Handlung dieselbe, sie mag von einem Laien oder von einem Geistlichen ausgehen; die subjektive Befähigung und die des geistlichen Amtes wegen vorzugsweise erfolgte Betrauung des Geistlichen mit dem betreffenden Religions-Unterricht, kann den rechtlichen Charakter dieses Unterrichts als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht ändern.

Das Obertribunal begründete den hierauf bezüglichen Theil des die Nichtigkeitsbeschwerde des R. zurückweisenden Erkenntnisses durch folgende Ausführungen:

Der Implorant ist auf Grund des § 132 wegen unbefugter Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Volksschule zu M. verurtheilt worden, indem die Instanzrichter davon ausgehen, daß die Ertheilung dieses Unterrichts die Ausübung eines öffentlichen Amts in sich schließe. Er hält diese Verurtheilung zunächst aus dem Grunde für rechtsirrthümlich, weil, wenn er dem Auftrage seines Bischofs gemäß die Stellung als Kreisvikar zu L. und mit dieser Pflicht die zur Ertheilung des Religionsunterrichts übernommen, und wenn er dieser Pflicht nach Anweisung des Pfarramts genügt habe, darin unmöglich die Anmaßung eines öffentlichen Amts, vielmehr höchstens eine unter das Gesetz v. 11. Mai 1873 fallende unbefugte priesterliche Amtshandlung liegen könne. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Der Begriff eines „öffentlichen Amtes", wie denselben § 132 als Merkmal des daselbst mit Strafe bedrohten Vergehens erfordert, bestimmt sich zunächst aus dem Gesetze selbst, nämlich aus den §§ 31 Abs. 2 und 359. Diese in ihrem Zusammenhange ergeben,

daß ein öffentliches Amt Derjenige bekleidet, welcher entweder im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit oder nur vorübergehend angestellt ist oder zu den §. 31 Abs. 2 genannten nicht angestellten Personen gehört, mag er einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Daß Geistliche als solche zu den Beamten in diesem Sinne nicht gehören, ist ebenso unbestritten, wie anderseits, daß diese ihre Stellung sie von dem Beamtenverhältniß an sich nicht absolut ausschließt, es vielmehr Funktionen geben kann und wirklich gibt, welche, wie z. B. bis dahin die Stellung als Führer des Kirchenbuchs, ihnen die Beamtenqualität verleihen. Demnach kommt es im vorliegenden Falle darauf an, ob der mit der Ertheilung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule befaßte Geistliche in dieser Eigenschaft als vom Staate angestellt oder, mit anderen Worten, als in gesetzlicher Weise dazu berufen erachtet werden muß, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. Was zunächst die Art und Weise dieser Berufung betrifft, so sind bestimmte maßgebende Formen, in welchen solche zu geschehen hat, im Strafgesetzbuch nicht vorgeschrieben. Wird schon eine mündliche Berufung oder sogar eine stillschweigende Berufung durch bewußtes Geschehenlassen der begonnenen Amtsthätigkeit nach der Organisation des öffentlichen Dienstes in Preußen, worauf es alsdann ankommt, für genügend erachtet, so ist noch weniger etwas gegen die Annahme zu erinnern, daß an gewisse äußere Umstände, namentlich persönliche Eigenschaften und Verhältnisse die Thatsache der Anstellung unmittelbar angeknüpft werden kann, ohne daß es einer nochmaligen speziellen Berufung bedarf. Läßt sich also nachweisen, daß der Staat den Lehrer für die Religion in der Volksschule in der Weise beruft, daß er die Befähigung und Befugniß zur Ertheilung dieses Unterrichts an die Qualität als Ortsgeistlicher oder an einen speziellen Auftrag eines geistlichen Oberen, überhaupt an die Anordnung einer geistlichen Behörde bindet, so ist mit dem Eintreten dieser Voraussetzung auch das Moment der Berufung und folgeweise der Anstellung Seitens des Staats gegeben.

Dieser Nachweis aber, sowie zugleich der Nachweis des ferneren Merkmals, daß die Berufung zur Herbeiführung der Zwecke des Staats erfolgt, ist aus der gesetzlichen Stellung, welche die Volksschule in Preußen wenigstens in denjenigen Theilen des Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, einnimmt, in der That zu führen. Zwar ist es unbestritten, daß in einer früheren Periode der Schulunterricht Kirchensache und der Schullehrer Kirchendiener gewesen, allein nach der Reformation hat sich dieses Verhältniß geändert, und der Staat hat eine sich mehr und mehr stärkende unmittelbare Einwirkung auf das Schul-

wesen erlangt. Diese Entwickelung der Dinge, welche bereits in dem für die katholischen Schulen in Schlesien ergangenen Reglement v. 3. Novbr. 1765, sowie in dem allgemeinen Landesschulreglement v. 12. Aug. 1763, für Schlesien ergänzt durch die Inspektions-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen v. 16. Juli 1789 (Rönne: Unterrichtswesen I. S. 131), sehr entschieden sich zeigte, fand ihren Abschluß in dem Allg. Landrecht II Tit. 12 der Art, daß das Verhältniß der Geistlichkeit als Beamte der Schule schlechthin und ohne Unterscheidung zwischen Religions- und sonstigem Unterricht nicht weniger scharf hervortrat, als die staatliche Eigenschaft der Schule selbst. Die Schulen sind hiernach Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben (Tit. 12 § 1). So weit sie öffentlich sind, unterliegen sie der Aufsicht des Staats (§ 9), welche Letzterer in den gemeinen, dem ersten Jugendunterricht gewidmeten Schulen durch die Gerichtsobrigkeit unter Zuziehung des Gemeindegeistlichen ausübt (§ 12). Diese haben sich beide nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen zu richten und nichts vorzunehmen, was denselben zuwider ist (§. 15). Finden sie bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Zweifel, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, und eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann (§§ 16 und 17). Die Schullehrer bestellt in der Regel die Gerichtsobrigkeit (§ 22); der Prediger des Orts ist aber schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schullehrers sowohl wie der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken (§ 49). Diese Ober-Aufsicht des Staats ist denn auch seither in neueren Verordnungen, z. B. in dem Schulreglement v. 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in Schlesien (Rönne a. a. O. S. 149) gehandhabt worden (vgl. bes. die §§ 7—9, 51 ff.). Insbesondere rücksichtlich des Religionsunterrichts bestimmt § 3 der Verfügung des Ober-Präsidenten von Schlesien v. 29. Juli 1832 (Rönne a. a. O. S. 655): daß der Lehrer den „elementaren" Religionsunterricht zu ertheilen, der Pfarrer jedoch desselben sich so weit als möglich und unbedingt alsdann anzunehmen habe, wenn der Lehrer anderer Confession ist. In diesem Allem spricht sich auf das Klarste aus, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religions-Unterrichts für sich in Anspruch genommen und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung dabei für seine Zwecke eingeräumt hat, wie denn auch das erwähnte Schulreglement von 1801 in § 51 gelegentlich der

Beseitigung der Erzpriester als gesetzlicher Kreisschul-Inspektoren und Ersetzung durch besondere, von dem Fürstbischof zu Breslau zu ernennende Persönlichkeiten die geistliche Schulinspektion charakteristisch als officium perpetuum bezeichnete, das künftig wegfallen sollte. Es muß daher angenommen werden, daß für das Gebiet des Landrechts wie die gesammte Thätigkeit der Geistlichkeit in der Volksschule so auch der von ihr ertheilte Religionsunterricht vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrages und damit eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 132 Reichs-Strafgesetzbuchs darstelle.

In diesem Zustande ist auch durch die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat v. 31. Jan. 1850 eine Aenderung nicht eingetreten. Zwar enthält dieselbe in Art. 24 Abs. 2 die Bestimmung: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften". Allein diese Bestimmung, deren Bedeutung und Tragweite für das Verhältniß des Staats zum Religionsunterricht in der Volksschule hier ganz dahin gestellt bleiben kann, gehört zu denen, welche nach dem klaren Wortlaute des Art. 112 ibid. bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind, und hat daher einstweilen nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber, gestattet dagegen keine Schlußfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung. Eben so wenig hat das Ges. v. 21. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens in der hier fraglichen Beziehung irgend eine Aenderung hervorgerufen. Denn dasselbe hat nur die Schulaufsicht im Allgemeinen, abgesehen von dem Religionsunterricht, geregelt, in letzterer Hinsicht aber nichts Anderes gesagt, als daß der Art. 24 der Verf.-Urk. unberührt bleibe, wodurch dessen unmittelbare praktische Anwendbarkeit keineswegs anerkannt worden ist.

Ist demnach die Auffassung des Imploranten, daß der Geistliche bei Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule eine staatliche Funktion nicht ausübe, irrig, so zerfällt auch der Vorwurf, daß die Vorderrichter sich einer Inconsequenz schuldig gemacht hätten, indem von ihnen die Ertheilung des Beichtunterrichts nur als eine unter das Gesetz vom 11. Mai 1873 fallende geistliche Amtshandlung angesehen worden sei; denn der Beichtunterricht ist kirchlicher Religionsunterricht und dient nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staats.

Nicht minder unbegründet ist der Einwand des Imploranten, er habe den Religionsunterricht in der Schule zu M. nicht unbefugt ertheilt, weil er die Befugniß dazu von seinem Bischofe durch die missio canonica bei der Priesterweihe erhalten habe und weil er von der Staats-

regierung nicht in Kenntniß gesetzt sei, daß er der priesterlichen Rechte verlustig, und die Ertheilung des Religionsunterrichts im Allgemeinen ihm untersagt sei. Denn ist wie oben gezeigt worden, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule Ausübung eines Staatsamts, so kann dieses Amt nach den hier allein in Betracht kommenden Gesetzen des Staats auch nur von einem Geistlichen ausgeübt werden, dessen geistliches Amt der Staat als ein demselben gültig übertragenes anerkennt. Als ein solches Amt ist aber das dem Imploranten vom Fürstbischof zu B. übertragene Amt eines Kreisvikars des Kreises R. wegen Mangels der Anzeige an den Ober-Präsidenten nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht anzusehen. Hiermit erledigt sich zugleich der fernere Einwand, die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zu M. sei mit keinem speciellen Amte, etwa dem eines besonderen Religionslehrers, verbunden gewesen, vielmehr habe der Pfarrer zu L. den Unterricht an die Hülfspriester vertheilt, und da er in L. als Kreisvikar angestellt gewesen, die beiden Dorfschulen M. und R. ihm zugewiesen. Denn da seine Anstellung als Kreisvikar in L. auf Grund des Gesetzes als ungültig angesehen werden muß, so konnte er auch nicht durch den Auftrag des Pfarrers zu L. die Befugniß zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dessen Sprengel erhalten, und kommt es ebenso wenig darauf an, ob erst im April d. J. den Pfarrern durch die Königliche Regierung zu O. die angebliche bisherige Berechtigung, sich in der Schule durch jeden Priester, dem die missio canonica ertheilt worden, vertreten zu lassen, entzogen worden sei.

Ist demnach der Implorant mit Recht der Zuwiderhandlung wider §. 132 des Strafgesetzbuchs für schuldig erachtet worden, so rechtfertigt sich auch seine Verurtheilung wegen Hausfriedensbruchs. Denn wenn er zur Ertheilung des Religionsunterrichts in dem Schullocale zu M. nicht befugt war, so verweilte er in demselben jedenfalls, nachdem er von dem Lehrer P. aufgefordert worden war, sich zu entfernen, widerrechtlich, und da er, wie von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellt worden ist, mindestens drei Mal zum Verlassen der Schule aufgefordert wurde, diesen Aufforderungen erst nach wiederholtem Drängen nachkam, so war mit dem Verweilen nach der zweiten Aufforderung jedenfalls das Vergehen des Hausfriedensbruchs vollendet.

7. Der Geistliche, welcher den Religionsunterricht an einer öffentlichen Volksschule ertheilt, übt — wenigstens im Gebiete des Allg. Landrechtes — ein öffentliches Amt aus. — Auch der in der Kirche abgehaltene Religionsunterricht kann nach den

Umständen des Falles als Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule anzusehen sein.

Erk. des Obertr. v. 6. Januar 1876 c. Zaruba.

Der Kaplan Z. in Gleiwitz übernahm vor mehreren Jahren gleichzeitig mit seiner geistlichen. Thätigkeit die Leitung des Religionsunterrichtes in der dortigen öffentlichen katholischen Volksschule. Nach Emanation der Maigesetze wurde ihm jedoch durch Verfügung der Regierung zu O. die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts an der katholischen Elementarschule zu G. untersagt. Nachdem ihm diese Verfügung behändigt war, begab er sich in die Schule und erklärte den Schulkindern „daß er von jetzt ab in der Kirche Religionsunterricht an bestimmten schulfreien Tagen ertheilen werde", und verfuhr denn auch demgemäß.

Von den Instanzgerichten wegen unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amts verurtheilt, wurde seine Nichtigkeitsbeschwerde vom Obertribunal zurückgewiesen. — Gründe:

Ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt, übt, wie der Appellationsrichter völlig zutreffend ausgeführt hat, — wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes — ein öffentliches Amt aus und handelt mithin dem § 132 des Strafgesetzbuchs zuwider, wenn er sich unbefugt mit Ertheilung jenes Unterrichts befaßt. Vorausgesetzt wird allerdings ein Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule, indem ein blos kirchlicher Religionsunterricht, wie z. B. der Beichtunterricht, den Zwecken des Staates nicht dient und dessen Aufsicht nicht unterliegt. Allein nach der thatsächlichen Feststellung des App.-Richters handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen derartigen rein kirchlichen Unterricht, sondern um einen den Kindern in der öffentlichen Volksschule in der Kirche ertheilten Religionsunterricht, welcher sich als ein integrirender Theil des Schulunterrichts und auch schließlich als nur dem Orte nach veränderte Fortsetzung des früher von dem Angeklagten in der Schule befugter Weise ertheilten Religionsunterrichts charakterisirt und als solche auch von dem Angeklagten intendirt worden ist. Diese thatsächliche Festsetzung entzieht sich der Kritik des Nichtigkeitsrichters, da die ihr zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß es für den Begriff des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule gleichgültig sei, ob derselbe in dem Lokale der Volksschule oder in der Kirche ertheilt werde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob es in Wirklichkeit der nämliche Unterricht sei, welchen der Angeklagte bis dahin als integrirenden Theil des öffentlichen Schulunterrichts den Schülern der Volksschule ertheilt habe, auf einem Rechtsirrthum nicht beruht.

VI. „Geistliche Amtshandlung."

Die am unglücklichsten gewählte Bezeichnung der beiden Gesetze, welche zu den meisten Controversen Anlaß gegeben hat, ist die der „geistlichen Amtshandlungen". Die §§ 23 und 24 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 enthalten nämlich die Strafbestimmungen gegen denjenigen, welcher „geistliche Amtshandlungen" in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist (§ 23 Abs. 1); ferner gegen denjenigen, welcher „geistliche Amtshandlungen" in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Abs. 2 eingeleitet sei (§ 23 Abs. 2); und gegen denjenigen, welcher „geistliche Amtshandlungen" vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils nach § 21 die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 24).

Desselben Ausdrucks bedient sich auch das Deklarations- und Ergänzungsgesetz vom 21. Mai 1874, indem es im Artikel 2 bestimmt, daß die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 einen jeden Geistlichen trifft, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des genannten Gesetzes berufen sei.

Ueber die Fragen, welche Handlungen eines Geistlichen unter dem Begriff der gesetzwidrigen „geistlichen Amtshandlungen" zu verstehen und unter welchen Umständen sie zu bestrafen sind; ferner ob zur Strafbarkeit eine Mehrheit solcher Amtshandlungen erforderlich, und ob, wenn mehrere vorliegen, jede einzeln zu bestrafen, hierüber sprechen sich die im Folgenden mitgetheilten Entscheidungen des Obertribunals aus.

1. Nicht jede geistliche Funktion, zu welcher die Priesterweihe befähigt, ist eine „Amtshandlung." — Andrerseits ist eine solche auch nicht durch ein Handeln in einem Amte bedingt. — Es genügt, wenn eine geistliche Handlung objektiv ihrem Wesen und ihrer äußeren Erscheinung nach sich als Ausfluß der Ausübung eines geistlichen Amtes darstellt; dann ist nicht erforderlich, daß der Geistliche dabei auch subjektiv in Ausübung eines solchen Amtes handle.

2. Die Vornahme einer geistlichen Handlung in einer einem Privaten gehörenden Kirche in der Eigenschaft eines Privatgeistlichen des letzteren kann als „Amtshandlung" angesehen werden, wenn sie nicht auf den häuslichen Kreis jenes Privaten beschränkt blieb, sondern in der Weise geschah, daß dem Publikum der Zutritt zur Kirche gestattet wurde, und daß durch sie das Bedürfniß desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung fand.

Erk. des Obertr. vom 25. Februar 1875 c. Bispink.

Der Vikarius B. war in erster Instanz von der Anklage: „geistliche Amtshandlungen vorgenommen zu haben, ohne zu einem ihn hierzu ermächtigenden Amte nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1874 berufen zu sein", — deshalb freigesprochen worden, weil er die betreffenden geistlichen Handlungen lediglich in seiner Eigenschaft als Privat-Geistlicher des Herzogs von Croy in dessen Privatkirche vorgenommen habe; dieselben seien somit keine „Amtshandlungen", erlangten auch diesen Charakter nicht dadurch, daß das Publikum Zutritt zu ihnen gehabt habe. — Dagegen erachtete das Appellationsgericht jene Handlungen für „Amtshandlungen", weil zur Ausübung derselben der ordo befähige, sie auch nicht auf den Kreis des Herzogs von Croy und seiner Hausgenossen beschränkt gewesen, vielmehr öffentlich vor versammelten Andächtigen vorgenommen seien.

Die dagegen von dem in zweiter Instanz Verurtheilten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obertribunal zurückgewiesen. Gründe:

Da im vorliegenden Falle Handlungen in Frage stehen, welche in die Zeit nach dem 2. Juni 1874 fallen, so kommt es nicht auf die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sondern auf diejenigen des eine Ergänzung enthaltenden Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 an. Nach diesem Artikel nun hängt die Strafbarkeit eines Geistlichen nicht davon ab, daß die Uebertragung eines Amts an ihn durch den geistlichen Oberen stattgefunden hat, noch auch davon, daß er überhaupt in einem Amte handelt, vielmehr lediglich davon, daß er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis liefern zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen worden sei. Zwar ist die Vornahme von Amtshandlungen als Thatbestandsmerkmal bestehen geblieben, und zur Erfüllung desselben genügt nicht die Vornahme jeder beliebigen geistlichen Funktion, zu welcher der ordo d. h. die Priesterweihe befähigt. Allein andererseits hat jenes Merkmal doch nur die Bedeutung, daß die zu strafenden Handlungen solche sein müssen, welche objektiv, ihrem Wesen und ihrer äußern Erscheinung nach, sich als geistliche Amtshandlungen, als Ausflüsse der Ausübung geistlichen Amts darstellen, nicht die, daß der betreffende Geistliche auch subjektiv in Ausübung eines geistlichen Amts handle. Diese dem Wortlaute des Art. 2 durchaus entsprechende Auslegung wird durch die Motive zu demselben entschieden bestätigt. Denn wenn es daselbst heißt, der Art. 2 habe den Zweck, Umgehungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873, die in letzter Zeit mehrfach vorgekommen seien, zu verhüten, und wenn als Beispiele unter anderm auch Fälle angeführt werden, in denen „katholische Geistliche angeblich ohne jeden besondern Auftrag geistliche Funktionen auszuüben beginnen", so hat der Gesetzgeber deutlich seine Absicht zu erkennen gegeben, auch Fälle zu treffen, in denen ein Geistlicher überhaupt nicht in Ausübung eines Amts handelt, da ein solches stets den Auftrag von Seiten eines Dritten voraussetzt. Auch wird der Zweck des Gesetzgebers, Geistliche, von deren Wirksamkeit die Staatsregierung eine Gefährdung der staatlichen Interessen besorgt, von einer öffentlichen Thätigkeit, sei es als Diener oder als Lehrer der Religion, fern zu halten, nur bei einer derartigen Auslegung des Art. 2 erreicht.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall nun führt zu dem Ergebnisse, daß der Appellationsrichter die thatsächlich fest-

gestellten Handlungen des Angeklagten ohne Rechtsirrthum als Amtshandlungen hat ansehen können, wiewol er zugleich feststellt, daß letzterer dieselben lediglich in seiner Stellung als Privatgeistlicher des Herzogs von Croy vorgenommen habe. Es handelt sich dabei um „Lesen der Messe an Sonntagen, um Abhalten des Hochamts und der Nachmittagsandacht und Spenden des Segens mit dem hochwürdigsten Gute." Alle diese Handlungen können an sich mit Recht als geistliche Amtshandlungen im Sinne der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874 aufgefaßt werden, da, wie in dem Obertribunalserkenntniß vom 8. Oktober 1874 (vgl. oben Seite 37) näher ausgeführt worden ist, das „geistliche Amt" im Sinne des Gesetzes nicht mit „Seelsorge-Amt" gleichbedeutend ist, vielmehr auch die nur mit der Verpflichtung zum Messelesen oder zur Vornahme ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen, nicht aber mit einer cura animarum verbundenen sog. beneficia simplicia umfaßt. Der Umstand aber, daß der Angeklagte diese Handlungen lediglich in seiner Stellung als Privatgeistlicher des Herzogs von Croy in dessen Privatkirche vorgenommen hat, würde denselben den Charakter von Amtshandlungen nur dann benehmen, wenn ihre Vornahme auf den Herzog und dessen Angehörige und Hausgenossen beschränkt gewesen wäre. Sind dagegen, wie für den vorliegenden Fall von dem Appellationsrichter in unangreifbarer Weise thatsächlich festgestellt worden ist, die in Frage stehenden gottesdienstlichen Handlungen nicht auf jenen häuslichen Kreis beschränkt geblieben, vielmehr öffentlich vor versammelten Andächtigen vorgenommen — d. h. in der Weise, daß dem Publikum der Zutritt zu der Kirche gestattet war — und das Bedürfniß desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung erhielt —, so tragen sie objektiv eben denselben Charakter an sich, wie gottesdienstliche Handlungen, welche ein ein geistliches Amt verwaltender Geistlicher vornimmt, und können deshalb aus den oben entwickelten Gründen, obwol sie von einem Privatgeistlichen vorgenommen worden sind, mit gleichem Recht als Amtshandlungen im Sinne des Art. 2 a. a. O. angesehen werden, wie geistliche Funktionen, welche ein ohne jeden Auftrag handelnder Geistlicher öffentlich vorgenommen hat.

3. Das Messelesen kann als geistliche Amtshandlung angesehen werden, wenn es in Gegenwart von Gemeinde-Angehörigen geschieht.

Erk. des Ober-Appellations-Gerichts [1]) vom 21. März 1874 c. Helfrich & Weber.

Der Bischof zu Fulda hatte den Geistlichen H. und W. geistliche Aemter übertragen, ohne dabei den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 § 15 zu genügen. Demzufolge hatten H. und W., obgleich ihnen durch Ober-Präsidial-Rescript „jede geistliche Amtshandlung bei Strafe untersagt" worden war, in Gegenwart von Gemeindeangehörigen Messen gelesen. Deshalb aus § 23 l. c. verurtheilt, rügten sie im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde Gesetzesverletzung, 1) weil § 23 sich nur auf die Vorschriften der §§ 1—3 l. c. beziehe, derselbe also ausgeschlossen bleibe, wenn der geistliche Obere die Benennung des Anzustellenden unterlassen habe und seitens des Oberpräsidenten ein Einspruch nicht erhoben worden sei [2]); 2) weil das Messelesen zu den Standespflichten jedes katholischen Priesters gehöre, also mit einem speciell übertragenen Amte gar keinen Zusammenhang habe.

Es erfolgte darauf seitens des Ober-Appell.-Gerichts Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde. Mit Rücksicht auf den zweiten Einwand des Imploranten hebt das Erkenntniß als Grund des zurückweisenden Urtheils hervor:

Es sei mit Unrecht die Feststellung in Betreff der Vornahme der geistlichen Amtshandlungen als mangelhaft gerügt. Insbesondere könne die Angabe der Angeklagten dahingestellt bleiben, daß das Messelesen zu den Standespflichten eines Priesters als solchen gehöre und mit dem Amte eines Pfarrers oder Kaplans nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Zusammenhang habe. Denn die thatsächliche Feststellung gehe dahin, daß die Angeklagten die Messe in Gegenwart von Gemeindeangehörigen gelesen haben, und lasse sich auch, wenn im Uebrigen mit dem Messelesen an sich einer Standespflicht als Geistlicher genügt würde, in der gleichzeitigen Annahme einer damit gegenüber der Gemeinde vorgenommenen Amtshandlung ein Rechtsirrthum nicht erkennen.

---

1) Das Ober-Appellations-Gericht in Berlin bildete seit der Verordnung vom 27. Juni 1867 die dritte Instanz für die im Jahre 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Es wurde durch Gesetz vom 6. Februar 1874, welches am 1. April 1874 in Kraft trat, mit dem Obertribunal vereinigt, so daß dieses seitdem der höchste Gerichtshof für ganz Preußen ist.

2) Dieser Einwand hat später durch Artikel 2 des Deklarations- und Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1874 seine Erledigung gefunden.

4. Ein von einem gesetzwidrig angestellten Geistlichen in der betreffenden Kirche gelesene stille Messe ist nicht als geistliche Amtshandlung anzusehen, wenn jenes Lesen nicht in Ausübung des fraglichen Amtes, sondern lediglich in Erfüllung der allgemeinen Priesterpflicht stattgefunden hat. Ob dieses oder jenes im Einzelfalle anzunehmen sei, ist aber nicht blos nach der Absicht des Geistlichen, sondern nach der Gesammtheit der obwaltenden Umstände zu beurtheilen.

Erk. des Obertr. vom 15. Dezember 1874 c. Juncker.

Der von der Bischöflichen Behörde ohne Beobachtung der Vorschriften des cit. Gesetzes als Pfarrer in O. angestellte Geistliche J. hatte an einem Werktage in der dortigen Pfarrkirche öffentlich an einem Nebenaltar eine stille Messe gelesen, während am Hochaltar die Pfarrmesse gelesen wurde. Von der dieserhalb gegen ihn aus § 23 des cit. Gesetzes erhobenen Beschuldigung sprachen ihn die Instanzgerichte frei, weil anzunehmen sei, daß er jene Messe lediglich um der ihm als Priester obliegenden Verpflichtung nachzukommen gelesen, nicht aber um eine geistliche Amtshandlung in dem ihm übertragenen Pfarramte vorzunehmen. Der Kassations-Rekurs des Ober-Prokurators suchte auszuführen, daß eine jede von einem angestellten Pfarrer öffentlich in der betr. Kirche gelesene Messe eine Ausübung des ihm gesetzwidrig übertragenen Amtes bilde.

In der Zurückweisung dieses Rekurses des Ober-Prokurators, wodurch der Angeklagte also in dritter Instanz ebenfalls freigesprochen wurde, erwog das Obertribunal:

daß die Frage, ob ein Geistlicher im einzelnen Falle eine Messe in Ausübung eines geistlichen Amts oder blos in Erfüllung der allgemeinen Priesterpflicht gelesen habe, an sich auf thatsächlichem Gebiete sich bewegt und nur dann der Nachprüfung durch den Kassations-Richter unterliegt, wenn der Beantwortung ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt;

daß ein Rechtsirrthum allerdings anzunehmen sein würde, wenn das angefochtene Urtheil die Entscheidung der Frage von der Absicht des Beschuldigten, durch Vornahme der Handlung seine Priesterpflicht zu erfüllen, abhängig gemacht hätte;

daß aber aus dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe hervorgeht, daß der Appellationsrichter nicht diese bloße Absicht für maßgebend erachtet hat, sondern durch die von ihm angeführten That-

sachen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß der Kass.-Verklagte thatsächlich nicht in Ausübung einer Amtshandlung sich befunden hat;

daß die Frage, inwiefern das angefochtene Urtheil aus diesen Thatsachen zu einem solchen Schlusse gelangen konnte, sich der Kritik des Kassationsrichters entzieht, da dieser Schluß rechtlich nicht als unzulässig erachtet werden kann.

Dagegen stellt das folgende Erkenntniß des Obertribunals zwar denselben Grundsatz auf, kommt aber zu dem entgegengesetzten Resultat.

5. Für die Beantwortung der Frage, ob das Lesen einer stillen Messe eine „geistliche Amtshandlung" sei, ist die Absicht des betreffenden Geistlichen nicht allein entscheidend, es kommt vielmehr auch auf die Erscheinungsform dieser Funktion dem Publikum, besonders den Gemeindegliedern gegenüber an.

Erk. des Obertr. vom 4. März 1875 c. Heyers.

Der neugeweihte Priester H. wohnte bei seinen Eltern in E. und hatte in der dortigen Pfarrkirche täglich eine Messe gelesen, ohne daß ihm ein geistliches Amt unter Beobachtung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 übertragen gewesen wäre. Gleichwol lehnten die Instanzgerichte die Verweisung desselben vor das Rheinische Zuchtpolizeigericht deshalb ab, weil jenes Messelesen sich weder als Stellvertretung noch als Hülfeleistung im Amte charakterisire: es habe dazu an jedem Bedürfnisse gefehlt, da die dort angestellten Pfarrer und Kapläne die erforderliche Thätigkeit ununterbrochen ausgeübt hätten; H. habe die Messe stets an einem Nebenaltar gelesen, während zu gleicher Zeit einer der beiden angestellten Geistlichen am Hauptaltar die Messe celebrirte; das stelle sich nur als die Erfüllung der jedem Geistlichen obliegenden Pflicht: täglich eine Messe zu lesen, dar; in der Weise, wie er die Messe las, sei auch seine Absicht ausgesprochen, einen Conflikt mit den Gesetzen zu vermeiden.

Das Obertribunal vernichtete das freisprechende Erkenntniß der zweiten Instanz, indem es erwog:

daß zwar das Lesen einer stillen Messe nicht unbedingt als eine geistliche Amtshandlung angesehen werden muß, vielmehr unter besondern Umständen den Charakter einer blos privaten, lediglich die Erfüllung einer Gewissenspflicht in sich schließenden Handlung an sich tragen kann;

daß aber für die Frage, ob im einzelnen Falle das Messelesen eine geistliche Amtshandlung sei, nicht die bloße Absicht, in welcher der betreffende Geistliche die Funktion vorgenommen hat, das entscheidende Merkmal bildet, daß vielmehr hierfür die äußere Art und Erscheinungsform dieser Funktion dem Publikum und namentlich den Gemeindemitgliedern gegenüber maßgebend ist, und wenn hiernach dieselbe den Charakter einer geistlichen Amtshandlung an sich trägt, es gleichgültig erscheint, ob sie der Absicht des Geistlichen, seine Priesterpflicht zu erfüllen, ihre Vornahme verdankt, vielmehr zur Strafbarkeit — abgesehen von der Vorsätzlichkeit der Handlungsweise selbst — das Bewußtsein genügt, daß der Nachweis einer gesetzmäßigen Berufung zu einem zur Vornahme ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen nicht geführt werden kann;

daß demnach der Anklage-Senat, indem er das Messelesen des Beschuldigten an einem Nebenaltare der Kirche zu E. zu einer Zeit, als einer der Hauptgeistlichen an dem Hauptaltare die Messe celebrirte, um deswillen für straflos erachtet hat, weil der Beschuldigte nicht, um den Gläubigen Gelegenheit zur Beiwohnung der Messe zu geben, sondern um seine eigene Gewissenspflicht zu erfüllen, die geistliche Handlung vorgenommen habe, den richtigen Sinn des Begriffs der geistlichen Amtshandlungen verkannt und daher die §§ 1—3. 15. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und den Artikel II des Gesetzes vom 21. Mai 1874 durch Nichtanwendung verletzt hat.

6. In gleicher Weise wird das Erkenntniß des Obertribunals vom 8. Juli 1875 c. Schneiders motivirt, wodurch das freisprechende Urtheil der Appell-Kammer vernichtet und die Auffassung desselben, „daß eine stille Messe, welche ein Geistlicher zur Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses an einem Seitenaltar gleichzeitig mit einer von dem Pfarrer in der Pfarrkirche dienstmäßig gelesenen öffentlichen Messe celebrirt, eine geistliche Amtshandlung nicht darstelle", in einer derartigen Allgemeinheit für rechtsirrthümlich erklärt wird.

7. Ob das Lesen einer stillen Messe als eine geistliche Amtshandlung anzusehen sei oder nicht, unterliegt selbst dann, wenn jenes in Gegenwart von Gemeindemitgliedern geschah, lediglich der thatsächlichen Beurtheilung des Instanzrichters.

Erk. des Obertr. vom 7. Oktober 1875 c. Feldmann.

F., welcher ein geistliches Amt in der Provinz Nassau bekleidet, hatte bei einem dreitägigen Besuche bei seiner Mutter in X. (Westfalen) in der Kirche seines Heimathsortes an jedem Tage an einem Nebenaltar Messe gelesen, während die gewöhnliche Pfarrmesse von einem der Ortsgeistlichen gelesen wurde; während jenes Messelesens des F. waren Gemeindemitglieder in der Kirche gewesen. — Aus den Gesetzen vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 angeklagt, ward er von den Instanzgerichten freigesprochen, weil das Lesen jener Messen nach den obwaltenden Umständen sich nicht als „geistliche Amtshandlungen", sondern lediglich als Erfüllung einer jedem Geistlichen ohne Rücksicht auf ein ihm übertragenes Amt, zu leistenden Pflicht charakterisire.

Die gegen die freisprechenden Urtheile der untern Instanzen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts wies das Obertribunal zurück, indem es von folgenden Erwägungen ausging:

Zwar kann die Freisprechung des Angeklagten nicht darauf gestützt werden, daß das Messelesen von ihm nicht in Ausübung eines bestimmten Amtes geschehen sei, weil, wie in der Rechtsprechung des Obertribunals völlig feststeht, die Anwendbarkeit des Artikels II des Gesetzes vom 21. Mai 1874 nicht dadurch bedingt ist, daß die geistlichen Handlungen „in einem Amte" vorgenommen sind, sondern nur dadurch, daß dieselben objektiv als Amtshandlungen sich darstellen. Dagegen wird das freisprechende Erkenntniß des Appell.-Richters durch den ferneren Grund getragen, daß im vorliegenden Falle das Messelesen des Angeklagten auch ohne Verbindung mit einem bestimmten geistlichen Amte in keiner Weise als Amtshandlung erscheinen könne. Denn wie von dem Obertr. in zahlreichen Fällen erkannt ist (vgl. Untersuchung c. Bispink vom 25. Februar 1875 — S. 73 —, Untersuchung c. Heyers vom 4. März 1875 — S. 78 —, Untersuchung c. Feihen vom 6. April 1875 — S. 88 —), hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob das Lesen einer sog. stillen Messe — und um eine solche handelt es sich auch in der fraglichen Untersuchung — als eine geistliche Amtshandlung oder eine bloß private lediglich die Erfüllung einer Gewissenspflicht in sich schließende Handlung sich darstelle, und, wenngleich der Umstand, daß dieselbe in der Kirche in der Gegenwart von Gemeindemitgliedern gelesen worden ist, in der Regel zu der ersteren Annahme führen wird, so schließt er doch nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit die letztere Annahme aus. Vielmehr bleibt es Sache der freien thatsächlichen Beurtheilung, ob im einzelnen Falle in Folge besonderer Verhältnisse eine in der Gegenwart von Gemeindemitgliedern gelesene Messe lediglich einen privaten Charakter an sich trage. Der

App.-Richter hat nun im vorliegenden Falle auf Grund derartiger besonderer Verhältnisse den von dem Angeklagten gelesenen Messen den Charakter geistlicher Amtshandlungen abgesprochen, und da bei dieser Begründung ein rechtlicher Irrthum nicht vorgekommen ist, entzieht sich seine Entscheidung dem Angriffe in der Nichtigkeits-Instanz.

8. Das Lesen einer sog. stillen Messe ist eine geistliche Amtshandlung, sobald es von einem Geistlichen in einer amtlichen Stellung und zur Erfüllung der ihm dadurch überkommenen Pflichten bewirkt wird.

9. Dasselbe gilt von der Einsegnung einer zu beerdigenden Leiche.

Erk. des Obertr. vom 2. Juni 1874 c. Vogt.

Das angegriffene Urtheil der zweiten Instanz hat darin, daß der Angeklagte als Geistlicher ein Kind unter Verrichtung eines Gebets beerdigt, und darin, daß er in der Pfarrkirche Messe gelesen habe, die Vornahme geistlicher Handlungen erblickt, und zwar, was die Messe betrifft, selbst für den Fall, daß dieselbe eine stille gewesen sei, weil der Angeklagte sie eben vermöge der ihm obliegenden täglichen Verrichtung als ordinirter Geistlicher in der geöffneten Kirche an amtlicher Stelle, also in seiner Eigenschaft als Kaplan, und somit als geistliche Amtshandlung nicht aber als eine Privatbeschäftigung gelesen habe. Diese Gründe lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen; sie berühren die Frage nicht, ob ein Geistlicher eine Amtshandlung vornehmen würde, wenn er, um eine ihm als Priester obliegende Pflicht zu erfüllen, in einer anderen als der durch das angegriffene Urtheil festgestellten Weise eine stille Messe lese. Die übrigens nicht als Gesetz publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1841 ist für die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Lesen einer Messe im Sinne des spätern Gesetzes vom 11. Mai 1873 als geistliche Amtshandlung anzusehen sei, nicht maßgebend, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob sie wirklich mit den eben entwickelten Grundsätzen in Widerspruch steht.

Was sodann die vom Angeklagten unter Verrichtung eines Gebets und der Einsegnung geschehene Beerdigung eines Kindes betrifft, so gehört das Begräbniß nach den §§ 418—422 und 453 ff. II, 21 des Allg. Landrechts (vgl. auch Richter: Kirchenrecht S. 129) unzweifelhaft zu den Amtshandlungen des Pfarrers, und ein Kaplan, welcher hierbei den Pfarrer vertritt, nimmt daher gleichfalls eine Amtshandlung vor. Ob er zu dem Gebet, welches er bei dem Begräbniß verrichtet, schon als Katho-

lik, nicht blos als Priester berechtigt war, ist völlig gleichgültig, weil die Amtshandlung nicht hierin, sondern in der Vornahme des Begräbnisses überhaupt besteht.

10. Das Halten einer Predigt, das Vorlesen eines päpstlichen Erlasses und die Erläuterung eines solchen in der Kirche von Seiten eines katholischen Geistlichen ist eine Handlung, welche sich unter allen Umständen als Ausfluß eines geistlichen Amtes darstellt und welche nur von einem vorschriftsmäßig berufenen Geistlichen vorgenommen werden kann.

Erk. des Obertr. vom 9. März 1876 c. Sievering.

Der katholische Geistliche S. zu O. wurde vom Appellationsgericht wegen Verletzung der Maigesetze verurtheilt, weil er ohne staatliche Genehmigung in der Kirche gepredigt, einen päpstlichen Erlaß verlesen und denselben erläutert hatte. In der dagegen eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde rügte der Angeklagte Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß das Halten einer Predigt, das Vorlesen eines päpstlichen Erlasses und die Erläuterung eines solchen in der Kirche von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht ohne weiteres objectiv als Amtshandlungen gelten können, sondern nur dann, wenn Umstände hinzutreten, durch welche diese Handlungen in ihrer äußeren Art und Erscheinungsform dem Publicum und namentlich den Gemeindemitgliedern gegenüber als amtliche Handlungen sich darstellen.

Das Obertribunal erklärte jedoch diese Rüge als unbegründet, indem es in seinem Erkenntniß ausführte:

Zwar hat das Obertribunal einen entsprechenden Grundsatz in Betreff des Lesens einer stillen Messe mehrfach ausgesprochen; allein die Gründe, aus welchen derselbe in Bezug auf das Lesen einer stillen Messe richtig ist, treffen auf die hier in Frage stehenden geistlichen Handlungen nicht zu. Das Lesen einer stillen Messe kann, selbst wenn es in der Kirche geschieht, deshalb nicht unbedingt für eine geistliche Amtshandlung angesehen werden, weil es zugleich zu einer Gewissenspflicht des Priesters dienen kann und mithin einen doppelten Charakter an sich trägt. Die Umstände des einzelnen Falles müssen daher entscheiden, ob der Handlung nicht etwa blos der letztere Charakter beiwohne, und hierfür eben ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß eine stille Messe, welche ihrer äußeren Art und Erscheinungsform nach geeignet ist, das religiöse Bedürfniß der Ge-

meindemitglieder zu befriedigen, nicht blos als eine den subjectiven Zwecken des Priesters dienende geistliche Function, sondern objectiv als eine Ausübung eines geistlichen Amtes sich darstellt. Das Halten einer Predigt in der Kirche, das Vorlesen eines päpstlichen Erlasses oder die Erläuterung eines solchen daselbst ist dagegen niemals eine zur Erfüllung einer allgemeinen Priesterpflicht dienende geistliche Function, sondern eine Handlung, welche sich unter allen Umständen als Ausfluß eines geistlichen Amtes darstellt, und mit vollem Recht hat daher der Appellationsrichter den Beweis, daß im vorliegenden Fall besondere Umstände hinzugetreten seien, durch welche diese Handlungen in ihrer äußeren Art und Erscheinungsform dem Publicum gegenüber als amtliche Handlungen sich darstellen, für unerheblich erachtet. Gleichgültig ist es namentlich auch, ob zum Predigen nach katholischem Kirchenrechte schon die Diakonatsweihe, welche den Geweihten noch gar nicht zum Priester macht, berechtigt; denn daraus würde keineswegs folgen, daß eine von einem Priester, wie der Angeklagte ist, gehaltene Predigt nicht an sich zu den Functionen des geistlichen Amtes gehört.

11. Das Spenden der Sterbesakramente gehört an sich zu den pfarramtlichen Handlungen und bedarf des Nachweises von Seiten des spendenden Geistlichen, daß ihm unter Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften ein selbständiges Amt als Kaplan oder sonstiger Hülfsgeistlicher verliehen worden sei, mit welchem die Befugniß zur Vornahme jener Funktion — unabhängig von dem Auftrage des Pfarrers — verbunden ist.

Erk. des Obertr. vom 9. März 1876.

12. Die Amtshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Geistlichen unterliegen nicht nur der disziplinarischen Ahndung, sondern der strafgerichtlichen Verfolgung.

Beschluß des Obertr. v. 26. Januar 1876 c. P.

Angeklagter hatte aus benachbarten Parochen Kinder getauft und Paare getraut. Deshalb aus §. 434 Th. II Tit. 11 des Allg. Landrechts angeklagt, wiesen die Instanzgerichte die Anklage auf Grund der §§ 125. 530 a. a. O. zurück, weil die Handlung nur disziplinarisch zu rügen nicht aber strafgerichtlich zu ahnden sei.

Das Obertribunal hob dieses Urtheil auf in Erwägung:

daß die Verfügung des Kgl. App.= Gerichts zu P. v. 27. Novbr. 1875, durch welche die Beschwerde des Kgl. Polizeianwalts zu Sch. über den Beschluß des Kgl. Kreisgerichts daselbst v. 22. Oktbr. 1875 zurückgewiesen worden ist, auf rechtsirrthümlichen Gründen beruht;

daß nämlich die Annahme: die im § 434 Tit 11 Th. II des Allg. Landrechts angedrohte Strafe unterliege nicht der gerichtlichen Competenz, könne vielmehr nach § 530 a. a. O. nur von den geistlichen Oberen festgesetzt werden, der Begründung entbehrt;

daß — abgesehen von der Frage, ob die von dem Kgl. App.= Gericht in Bezug genommenen §§ 125 und 530 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts nach dem Gesetze v. 12. Mai 1873 überhaupt noch in Kraft bestehen — die im § 434 a. a. O. mit einer fiskalischen Strafe bedrohten Delikte nicht, jedenfalls nicht ausschießlich, zu den in dem angezogenen § vorausgesetzten „Amtsvergehen" gehören, vielmehr die Natu der mit einer öffentlichen Strafe zu ahndenden gemeinen Delikte haben;

daß die Verfolgung derselben daher lediglich in dem durch die Verordnung v. 3. Jan. 1849 nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen geordneten Strafverfahren erfolgen kann und in diesen gesetzlichen Bestimmungen die von dem App.=Gericht zugelassene Kompetenzbeschränkung nicht begründet ist.

13. Das „Vikariiren" eines angestellten Geistlichen in benachbarten Amtsbezirken ist als „Stellvertretung oder Hülfsleistung" im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu erachten und bedarf demnach der staatlichen Genehmigung, widrigenfalls der betreffende Geistliche strafbar ist, gleichviel ob er mit Autorisation seines geistlichen Oberen, oder ohne eine solche vikariirte.

Erk. des Obertr. vom 1. März 1876 c. Kopp & Gen.

14. Die Vornahme einzelner Amtshandlungen eines Geistlichen in einer Nachbargemeinde fällt unter den Begriff einer Hülfsleistung im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874.

Erk. des Obertr. vom 16. Februar 1876 c. Rakowski.

Der Pfarrer R. hatte auf Ansuchen des Pfarrers einer Nachbargemeinde in einem einzelnen Falle eine Festpredigt in dessen Pfarrbezirk gehalten, ohne vorher der zuständigen Administrativbehörde davon eine

Anzeige gemacht zu haben. Der Staatsanwalt erachtete diese Handlung als eine Hülfsleistung im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874, und klagte den Pfarrer Nakowski wegen Verletzung dieses Gesetzes an, weil er ohne Ermächtigung der Staatsbehörde jene Funktion ausgeübt hatte. Während des schwebenden Strafverfahrens wurde dem Angeklagten der Aufenthalt in der Provinz verboten, und dieser wurde demzufolge vom Appellationsgericht in contumaciam verurtheilt. Der Antrag des Angeklagten, den Cultusminister Dr. Falk darüber zu vernehmen, ob das einmalige Halten einer Festpredigt als Hülfsleistung im Sinne der Maigesetze zu erachten sei, wurde vom Appellationsrichter abgelehnt, worauf seitens des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde.

Das Obertribunal erkannte zwar in seinem Erkenntniß die Ablehnung der Vernehmung des Cultusministers und die Verhandlung in contumaciam als begründet an, dagegen vernichtete es das vorinstanzliche Erkenntniß wegen Verletzung des § 59 des Strafgesetzbuchs [Vorhandensein des strafrechtlichen Dolus] und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zu Berlin.

In der Begründung dieses Erkenntnisses wird Folgendes ausgeführt:

Der Angriff, daß zu Unrecht in contumaciam erkannt sei, da der Angeklagte durch eine Anordnung der Administrativbehörde, welche ihm den Aufenthalt in der Provinz Posen während des schwebenden Strafverfahrens verboten habe, an der Wahrnehmung des Termins zweiter Instanz gehindert worden sei, kann nicht berücksichtigt werden, da der Angeklagte dieses Hinderniß dem Appellationsrichter nicht angezeigt und auf die behauptete Verhinderung einen Antrag nicht gegründet hat, der Richter daher durch die Nichtberücksichtigung der ihm unbekannten Thatsache keine Vorschrift des Verfahrens verletzt haben kann. Die Ablehnung der Vernehmung des Cultusministers Dr. Falk enthält nicht, wie Angeklagter behauptet, eine Beschränkung der Vertheidigung, da die Ausführung des Appellationsrichters, daß die rechtliche Beurtheilung der Sache lediglich dem erkennenden Richter obliege, und ein Beweisverfahren über die Interpretation von Gesetzen ausgeschlossen sei, durchaus begründet ist. Wenn auch die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, und folgeweise auch die des Gesetzes vom 21. Mai 1874 dem Cultusminister übertragen ist, so berechtigt dies nicht zu der Annahme, daß demselben auch die Auslegung des Gesetzes mit bindender Kraft für den Richter zustehe. Dagegen ist die von dem Angeklagten erhobene Rüge wegen Gesetzesverletzung für begründet zu erachten. Es kann unerörtert

bleiben, ob der Appellationsrichter in der von ihm festgestellten Thatsache, daß der Angeklagte auf Ansuchen des angestellten Pfarrers in einem einzelnen Falle eine Festpredigt in dessen Pfarrbezirk gehalten hat, ohne daß Rechtsirrthum eine Hülfeleistung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 finden durfte, da jedenfalls der Angriff wegen Verletzung des § 59 des Strafgesetzbuches durchgreift, und daher die Prüfung jener Frage entbehrlich erscheint. Der Angeklagte hatte unter Beweis gestellt, daß die mit Ausführung der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 betrauten Administrativ-Behörden in Fällen wie der vorliegende, wenn nämlich ein angestellter Pfarrer in einer andern Parochie nur eine einzelne Predigt zu halten beabsichtigt, eine Anzeige von dem Oberpräsidenten selbst nicht erfordere, und er daher der berechtigten Ueberzeugung gewesen sei, daß diese Anzeige nicht Voraussetzung der von ihm vorgenommenen Amtshandlung sei. Dieser Einwand war erheblich, da er nach § 59 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit auszuschließen geeignet ist.

15. Die in dem Geschäftskreis einer anderen geistlichen Stelle verrichteten einzelnen Amtshandlungen eines rite angestellten Geistlichen, zu welchen derselbe in Folge eines alten Brauchs alljährlich zu einer bestimmten Zeit zugezogen war, sind als ein Ausfluß seiner eigenen, ihn zufolge des Herkommens zu einer derartigen Hülfsleistung ermächtigenden Amtes zu erachten und fallen deshalb nicht unter die maigesetzlichen Strafbestimmungen.

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Graf und Gen.

Die Kirche der gehörig besetzten Pfarrei St. Mathias bei Trier wird alljährlich in der Pfingstwoche von zahlreichen Pilgern aus der Nähe und Ferne zur Verehrung der Gebeine des Apostels St. Mathias besucht. Da nun während dieser Zeit der Pfarrer von St. Mathias mit seinem Kaplan allein den Dienst nicht bewältigen können, so besteht ein alter Brauch, daß die Pfarrer der benachbarten Kirche im Messelesen, Ausspenden der Communion, durch Beichtehören dem Pfarrer von St. Mathias Unterstützung gewähren. Dies geschah auch in der Pfingstwoche des vorigen Jahres. Angeklagte, sämmtlich vor Erlaß der Maigesetze angestellte Geistliche, leisteten in der beschriebenen Weise dem Pfarrer zu St. Mathias Hülfe, und da sie den Nachweis nicht zu führen vermochten,

daß sie zur Stellvertretung oder Hülfeleistung des zuletzt genannten Pfarrers staatlich ermächtigt worden seien, so wurden sie auf Antrag der königlichen Regierung zu Trier im September v. J. bei dem dortigen Landgericht auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 zur gerichtlichen Untersuchung wegen gesetzwidriger Ausübung geistlicher Amtshandlungen gezogen. Die Strafrathskammer des Landgerichts beschloß jedoch die Einstellung des Verfahrens, indem sie davon ausging, daß die Aushülfe in dringender Noth entsprechend den canonischen Bestimmungen und in Beobachtung eines lange bestandenen, bislang ohne Einsprache der Staatsregierung geübten Herkommens geleistet worden sei. Der gegen diesen Beschluß von der Staatsanwaltschaft eingelegte Einspruch wurde vom Anklagesenat des Appellationsgerichts zu Köln verworfen, weil sämmtliche Beschuldigte gesetzmäßig angestellte Geistliche sind, wenngleich für andere Parochieen angestellte, und weil auch das Pfarramt St. Mathias rite besetzt ist. Es könne mithin von einer Umgehung des Gesetzes nicht die Rede sein, und es sei auch kein Grund ersichtlich, welcher den Gesetzgeber bestimmt haben könne, für einzelne geistliche Amtshandlungen, welche den Umständen nach den Verdacht der Anmaßung eines geistlichen Amtes ausschließen, und die im Laufe eines Jahres nur während weniger Tage vorgenommen werden, die Beobachtung derselben Vorschriften zu verlangen, welche er im Interesse der staatlichen Aufsicht für die Uebertragung eines rechtlichen Amtes oder einer längeren Verwaltung desselben für nothwendig erachtete.

Der gegen diese Entscheidung vom Generalprocurator angemeldete Cassationsrecurs wurde vom Obertribunal verworfen, indem dasselbe in seinem Urtheile ausführte:

Wenn der Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 nach seinen Motiven bezweckt, Umgehungen der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorzubeugen, welche dadurch ermöglicht würden, daß Amtshandlungen von Geistlichen vorgenommen werden konnten, ohne daß ihnen nachweislich dazu ein Auftrag seitens der geistlichen Oberen ertheilt worden, und wenn deshalb das frühere Gesetz in dieser Richtung eine Ergänzung dahin erfahren hat, daß die Amtshandlungen eines Geistlichen schon dann nach § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 strafbar sein sollen, wenn derselbe nicht den Nachweis führen könne, daß er zu einem ihn hierzu ermächtigenden Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 cit. berufen worden sei, so kann es deshalb vom Gesetze doch nicht beabsichtigt sein, mit dieser Bestimmung auch solche in dem Geschäftskreise einer anderen geistlichen Stelle verrichtete einzelne Amtshandlungen eines rite angestellten Geist-

lichen zu treffen, zu welchen derselbe unter den besonderen Umständen des concreten Falles sich durch sein eigenes Amt ermächtigt finden konnte. Das Gesetz vom 21. Mai 1874 hat vielmehr so wenig wie dasjenige vom 11. Mai 1873 den Kreis der aus dem Amte in gesetzlicher Weise angestellter Geistlichen fließenden Befugniffe zur Ausübung von Amtshandlungen berührt.

16. Die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in einem dem Gesetze vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen Amte ist strafbar, ohne daß es dabei auf die Absicht des Beschuldigten ankommt, das geistliche Amt zu verwalten.

Erk. des Obertr. vom 28. Mai 1874 c. Nieſſen.

Unter den Gründen, womit die beiden untern Instanzgerichte das freisprechende Erkenntniß gegen N. gerechtfertigt hatten (vgl. oben S. 29 und 59.) war auch der Umstand hervorgehoben worden, daß der Angeklagte nicht mit der Absicht gehandelt habe das Pfarramt in Bl. zu verwalten.

Das vernichtende Erkenntniß des Obertribunals weist letzteren Grund zurück, indem es behauptet:

daß eine Verkennung des richtigen Sinnes der angeführten Paragraphen darin liege, wenn der Anklagesenat (d. i. die zweite Instanz), es für erheblich erachtet, ob der Beschuldigte die fraglichen Amtshandlungen in der Absicht, das Pfarramt zu Bl. zu verwalten, vorgenommen habe, da das Gesetz von einer derartigen Absicht die Strafbarkeit des Geistlichen im Falle des § 23 nirgends abhängig macht, vielmehr als einzige in dieser Beziehung einschränkende Bestimmung die im § 2 Absatz 2 enthaltene aufstellt, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden kann, eine Bestimmung, deren Voraussetzungen aber, insbesondere die Gefahr im Verzuge, vom Anklagesenate in dem angegriffenen Urtheile für hinreichend angezeigt nicht erklärt worden sind.

17. Eine geistliche Funktion hat den Charakter einer „geistlichen Amtshandlung", sobald sie objektiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmäßig der Inhaber eines geistlichen Amtes das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt, sollte auch

die Absicht des Geistlichen hierauf nicht gerichtet gewesen sein.

Erk. des Obertr. vom 6. April 1875 c. Feihen.

Aus den Gründen dieses Erkenntnisses ist hervorzuheben:

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 bezweckt, von der öffentlichen Wirksamkeit als Geistliche solche Personen fern zu halten, von deren Thätigkeit es eine Gefährdung staatlicher Interessen besorgt; diese Gefährdung aber ist nicht davon abhängig, in welcher Absicht der betreffende Geistliche die fragliche geistliche Funktion ausübt, sondern lediglich davon, ob letztere objektiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmäßig der Inhaber eines geistlichen Amts das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt. Es würde mithin auch dem in den Motiven ausgedrückten Zwecke des ergänzenden Gesetzesartikels nicht entsprechen, wenn, wie der Implorant meint, die Anwendbarkeit desselben davon abhängig sein sollte, daß der betreffende Geistliche in Uebernahme oder Anmaßung des Amts eines Pfarrers oder Pfarrverwalters die fragliche Handlung vorgenommen habe.

18. Die Strafbarkeit eines Geistlichen, welcher geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, ohne den im Gesetz vom 21. Mai 1874 Art. 2 geforderten Nachweis führen zu können, ist nicht dadurch bedingt, daß jene Amtshandlungen „in einem Amte" vorgenommen seien.

Diese demselben Erkenntnisse vom 6. April 1875 contra Feihen entnommene Entscheidung wird folgendermaßen begründet:

Mag auch der § 23 a. a. O. als Begriffsmerkmal aufstellen, daß der Thäter Amtshandlungen in einem Amte vorgenommen habe, so ist dieses Erforderniß doch in dem Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 nicht übergangen. Daß, wie der Implorant behauptet, dessen Inhalt im Wesentlichen nur darin besteht, daß die Beweislast geändert werde, ist ein Satz, welcher weder in dem Wortlaute des Artikels, der abweichend von § 23, von einer Vornahme in einem Amte überhaupt nicht spricht, noch in dem oben dargelegten Zwecke desselben, eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 23 zu bilden, seine Rechtfertigung findet.

Betrachtet man nun von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus den vorliegenden Fall, so hat der App.-Richter auf Grund der von ihm bestätigten thatsächlichen Feststellung des ersten Richters mit Recht an-

genommen, daß das Abhalten des Hochamts in der Pfarrkirche zu N. eine geistliche Amtshandlung des Imploranten sei. Es kann hierbei ganz dahingestellt bleiben, ob diese Handlung nach den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen zu denjenigen gehört, zu deren Vornahme der rechtmäßige Inhaber des Pfarramtes vermöge seines Amtes ausschließlich berechtigt und verpflichtet ist. Denn jedenfalls trägt ein Hochamt, welches in der Pfarrkirche vor versammelter Gemeinde gehalten wird, seinem Wesen und seiner äußern Erscheinung nach den Charakter einer Handlung an sich, welche regelmäßig von dem Inhaber eines geistlichen Amts vorgenommen wird und dazu dient, das religiöse Bedürfniß der Gemeindemitglieder zu befriedigen, und dieses genügt den obigen Ausführungen nach, um sie als eine geistliche Amtshandlung im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 erscheinen zu lassen.

Hierdurch erledigt sich der doppelte Einwand des Imploranten, daß der App.-Richter den Begriff einer geistlichen Amtshandlung unrichtig aufgestellt, und daß er denselben auf einen Fall angewendet habe, für welchen er nicht gegeben sei. Insbesondere ist es darnach rechtlich unerheblich, ob der Implorant die Absicht gehabt habe, eine geistliche Amtshandlung für die Pfarrei N. vorzunehmen; vielmehr ist, wie der App.-Richter mit Recht hervorhebt, nur erforderlich, daß derselbe absichtlich eine solche Handlung vorgenommen hat, welche objektiv zu den Amtsbefugnissen eines rechtmäßigen Inhabers der Pfarrei gehört. Ebensowenig steht der Anwendbarkeit des Gesetzes der Umstand entgegen, daß es sich hier nur um eine einzelne in einer fremden Pfarrei gelesene Messe eines Geistlichen, und zwar eines mit einem Seelsorgeamte in einem anderen entfernten Orte schon versehenen Geistlichen handelt.

Denn zum Thatbestande des Art. 2 a. a. O., wie des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, genügt die Vornahme auch nur einer einzigen Amtshandlung, und weder der Wortlaut noch der Zweck des Art. 2 rechtfertigt es, diesen Artikel auf gesetzmäßig angestellte Geistliche, welche außerhalb der ihnen übertragenen Stellung geistliche Amtshandlungen ohne den dort erforderten Nachweis vornehmen, nicht zu beziehen.

19. Die Strafbarkeit eines Geistlichen aus Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 hängt lediglich davon ab, daß er Amtshandlungen vornimmt, ohne den vorgeschriebenen Nachweis führen zu können. Die vorgenommenen Handlungen müssen sich objektiv als geistliche Amtshandlungen darstellen.

Erk. des Obertr. vom 17. Juni 1875 c. Stracke.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war darauf gestützt, daß der App.-Richter mit Unrecht angenommen habe, daß im vorliegenden Falle das Messelesen und das Erläutern des Evangeliums eine geistliche Amtshandlung gewesen sei, während aus den festgestellten Umständen hervorgehe, daß St. ein Kirchenamt nicht ausgeübt, sondern nur in einem Privatoratorium Messe gelesen habe, ohne alle Beziehung auf Pflichten derjenigen, welche die Messe anhörten.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde wird in folgender Weise begründet:

Nach Art. 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1874 hängt die Strafbarkeit eines Geistlichen nicht davon ab, daß die Uebertragung eines Amts an ihn von Seiten des geistlichen Oberen stattgefunden, noch auch nur davon: daß er überhaupt in einem wenngleich nur usurpirten Amte gehandelt habe, vielmehr lediglich davon, daß er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 berufen worden sei. Zwar ist die Vornahme von Amtshandlungen als Thatbestandsmerkmal bestehen geblieben, und zur Erfüllung derselben genügt nicht die Vornahme jeder beliebigen geistlichen Funktion, zu welcher der ordo d. h. die Priesterweihe befähigt. Allein jedes Merkmal hat nur die Bedeutung, daß die zu strafenden geistlichen Handlungen solche sein müssen, welche objektiv, ihrem Wesen und ihrer äußeren Erscheinung nach, sich als geistliche Amtshandlungen, als Ausflüsse der Ausübung eines geistlichen Amts darstellen, nicht die, daß der betreffende Geistliche auch subjectiv in Ausübung eines — wenngleich nur angemaßten — lokalen Kirchenamts handle. Diese dem Wortlaut des Art. 2 durchaus entsprechende Auslegung wird, worauf auch schon der App.-Richter hinweist, durch die Motive und den Zweck des Gesetzes auf das entschiedenste unterstützt, insbesondere leiten die Motive gerade aus dem in der Nichtigkeits-Beschwerde geltend gemachten kirchenrechtlichen Grundsatze, daß ein Kirchenamt nur durch die kirchlichen Vorgesetzten übertragen werden könne, die Nothwendigkeit her, eine Ergänzung des von der gleichen Voraussetzung ausgehenden § 23 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 eintreten zu lassen. Hiernach hat aber der Appell.-Richter die im vorliegenden Falle in Frage stehenden Handlungen mit Recht für „Amtshandlungen" erklärt, obwohl er feststellt, daß die Kapelle zu H., in welcher sie vorgenommen worden, Privateigenthum fünf dortiger Grundbesitzer sei, und obwohl er nicht davon ausgeht, daß der Implorant irgend ein geistliches Amt habe ausüben wollen. Denn er betrachtet zugleich als thatsächlich

feſtſtehend, daß die fraglichen Handlungen öffentlich vor einem nicht geſchloſſenen Publikum und zwar vor Angehörigen der dortigen Pfarrgemeinde Sch. bezw. der Filialgemeinde F. vorgenommen worden ſind; war das aber der Fall, ſo tragen ſie ihrer äußeren Erſcheinung nach den Charakter von Handlungen an ſich, welche regelmäßig von dem Inhaber eines geiſtlichen Amts vorgenommen werden, dienen gleich dieſen zur Befriedigung des religiöſen Bedürfniſſes des Publikums und ſtellen ſich deshalb als geiſtliche Amtshandlungen im Sinne des Art. 2 a. a. O. dar. Ob auch nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts und des Allgemeinen Landrechts dergleichen Handlungen als „Amtshandlungen" anzuſehen ſeien, kann ganz dahingeſtellt bleiben, da das Geſetz v. 21. Mai 1874 allein maßgebend iſt.

20. Die Strafbarkeit eines Geiſtlichen, welcher geiſtliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen worden, wird dadurch, daß er von der Geſetzwidrigkeit der erfolgten Uebertragung keine Kenntniß hatte, nicht ausgeſchloſſen.

Erk. des Obertr. vom 12. November 1874 c. Koſſelleck.

Der Kaplan K. hatte nach der inſtanzrichterlichen Feſtſtellung — — geiſtliche Amtshandlungen in einem Amte vorgenommen, welches ihm den Vorſchriften des Geſetzes v. 11. Mai 1873 zuwider übertragen worden war. Gleichwohl hatte ihn das Appellationsgericht von der aus § 23 l. c. erhobenen Anklage freigeſprochen, weil ihm „bei Vornahme jener Amtshandlungen die Thatſache, daß er vor ſeiner Anſtellung von dem geiſtlichen Oberen dem Ober-Präſidenten nicht benannt worden war, unbekannt geweſen ſei, ſomit ſtehe ihm § 59 des Strafgeſetzbuches[1]) zur Seite."

Das Obertribunal ſprach Vernichtung dieſes freiſprechenden Erkenntniſſes der zweiten Inſtanz aus unter Angabe folgender Gründe:

---

[1]) „Wenn Jemand bei Begehung einer ſtrafbaren Handlung das Vorhandenſein von Thatumſtänden nicht kannte, welche zum geſetzlichen Thatbeſtande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ſo ſind ihm dieſe Umſtände nicht zuzurechnen."

Der § 23 a. a. O. hebt, wie auch der App.-Richter nicht verkennt, die Kenntniß des Geistlichen von der gesetzwidrigen Amtsübertragung als ausdrückliches Thatbestandsmerkmal nicht hervor; der App.-Richter glaubt aber, nach den allgemeinen, im § 59 des Strafgesetzbuches enthaltenen strafrechtlichen Grundsätzen dieses Erforderniß als selbstverständlich annehmen zu müssen. Dieses ist eine rechtsirrthümliche Ansicht. Denn der cit. § 59 bezieht sich nur auf Thatumstände, ohne deren Vorhandensein die Handlung entweder gar nicht oder in einem geringeren Grade strafbar ist. Er würde also nur dann anwendbar sein, wenn die Vornahme der geistlichen Amtshandlungen erst durch einen hinzugetretenen Umstand strafbar, oder doch in einem höheren Grade strafbar würde, der Umstand nämlich, daß die Amtsübertragung den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 zuwider erfolgt wäre. So steht aber die Sache nicht. Das cit. Gesetz stellt nicht blos die Bedingungen auf, ohne deren Vorhandensein ein geistliches Amt nicht übertragen werden darf (§§ 1—3), sondern es gilt auch die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, als nicht geschehen (§ 17). Die betreffenden Vorschriften sind demnach nicht blos von dem Uebertragenden zu beobachten, sondern die geschehene Befolgung derselben ist auch für den angestellten Geistlichen die Bedingung, ohne deren Vorhandensein er von vornherein nicht befugt ist, eine geistliche Amtshandlung vorzunehmen. Nun ist aber die erste Pflicht eines Jeden, welcher zur Vornahme einer Amtshandlung schreitet, zu prüfen, ob ihm dazu die gesetzliche Befugniß beiwohne. Der § 23 a. a. O. entbindet denjenigen, welcher eine geistliche Amtshandlung vornimmt, von dieser Pflicht nicht; er enthält nichts was darauf hindeutete, daß die bloße Thatsache der Nichtkenntniß von der Nichtbeobachtung der Vorschriften, von deren Befolgung seine Befugniß zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen abhängt, seine Strafloſigkeit begründe. Für die entgegengesetzte Ansicht spricht der zweite Absatz des § 23, indem derselbe eine Benachrichtigung des Geistlichen nur für einen bestimmten Fall vorschreibt und zwar für einen solchen Fall, in welchem die Amtshandlungen ursprünglich erlaubt sind und erst durch einen hinzutretenden Umstand strafbar werden.

Es ist ferner anzunehmen, daß das Gesetz die Wirksamkeit seiner Vorschriften nicht von dem Zufalle abhängig gemacht hat, ob die Kenntniß von ihrer Nichtbeobachtung den betreffenden Geistlichen nachzuweisen sein werde. Wäre es für die Strafbarkeit nicht für genügend erachtet worden, daß der Geistliche, welchem das Gesetz bekannt sein muß, auch in der Lage ist, sich von der Beobachtung desselben Seitens des das Amt

Uebertragenden zu vergewissern, so würden Bestimmungen darüber unerläßlich gewesen sein, unter welchen Voraussetzungen die Kenntniß des Geistlichen von der Nichtbeobachtung der bezüglichen Vorschriften anzunehmen sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob es möglich gewesen wäre, solche Vorschriften zu erlassen, ohne die gesetzwidrige Vornahme geistlicher Amtshandlungen während einer gewissen Zeit straflos zu machen, während der Zeit nämlich, bis zu welcher die gesetzwidrige Amtsübertragung zur Kenntniß der staatlichen Behörde gelangt und von dieser die betreffende Benachrichtigung an den gesetzwidrig angestellten Geistlichen geschehen wäre.

Gegen diese Auffassung spricht auch nicht, wie der App.-Richter meint, die Erwägung, daß die Prüfung der Erfüllung gesetzlicher Bedingungen bei einer Anstellung überall der mit der Verleihung des Amts bestimmungsmäßig nach der Dienstpragmatik betrauten Behörde obliege, nicht aber dem Kandidaten, der durch das Anstellungsdecret der Behörde gedeckt und jedenfalls berechtigt, häufig auch verpflichtet sei, dem Dekrete derselben Genüge zu leisten, und daß namentlich auch, was die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen auf Seiten der Anstellungsbehörde betreffe, nirgends einem Amtskandidaten die Pflicht auferlegt sei, die anstellende Behörde bezüglich ihrer Beobachtung der gesetzlichen Anstellungsvorschriften zu kontroliren. Denn es kommt bei dem in Rede stehenden Gesetze wesentlich das besondere Verhältniß in Betracht, in welchen sich der Staat zur katholischen Kirche befindet. Der Staat hatte bei Erlaß dieses Gesetzes nicht die Sicherheit, daß die geistlichen Oberen den Vorschriften desselben über die Anstellung der Geistlichen nachkommen würden, und legte unter diesen Umständen, um den gesetzlichen Vorschriften die möglichste Wirksamkeit zu verschaffen, den angestellten Geistlichen, unabhängig von den Weisungen ihrer geistlichen Oberen, die Verbindlichkeit auf, für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, soweit ihre Person dabei in Frage steht, Sorge zu tragen. Die gedachte Erwägung des App.-Richters würde konsequenterweise zu dem Ergebnisse führen, daß der Geistliche auch nach erlangter Kenntniß von der Gesetzwidrigkeit seiner Anstellung durch das Dekret seiner Anstellungsbehörde gedeckt sei, was selbstverständlich die Bedeutung des § 23 völlig aufheben würde.

Die Richtigkeit der vorstehenden Auslegung des § 23 wird nun aber noch wesentlich dadurch bestätigt, daß bei Berathung des Gesetzes in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksachen des Abgeordnetenhauses für 1872/73 Nr. 144 S. 35) ein Antrag, im § 23 Abs. 1 hinter dem Worte „ihm" einzuschalten „mit seinem Vorwissen", abgelehnt worden ist, und zwar, wie man aus den Verhandlungen über § 22, zu welchen ein analoger Antrag gestellt war, annehmen muß, weil die Straflosigkeit dessen, der in einer entschuldbaren Unkenntniß von

Thatsachen gegen das Gesetz handle, schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts folge, und die Aufnahme des Erfordernisses eines besonderen Dolus umgekehrt zu schiefen Folgerungen führen würde. Denn aus dieser Argumentation ergibt sich, daß die Kenntniß von der Gesetzwidrigkeit der Uebertragung des Amts nicht unbedingtes Erforderniß der Strafbarkeit sein sollte; eine entschuldbare Unkenntniß aber ist dann nicht anzunehmen, wenn der angestellte Geistliche Erkundigungen darüber, ob ihm das Amt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend übertragen worden sei, überhaupt nicht angestellt hat, wie solches im vorliegenden Falle nach den eigenen Behauptungen des Imploranten und der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter anzunehmen ist. Auf der anderen Seite beruft sich der App.-Richter zur Rechtfertigung seiner entgegenstehenden Ansicht mit Unrecht auf den Art. 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1874, sowie auf die amtlichen Motive zu dem betreffenden Gesetzentwurfe. Denn wenn auch der Art. 2. nicht blos eine Deklaration, sondern eine Ergänzung des §. 23 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 giebt, so bezieht sich doch diese Ergänzung gar nicht auf den im vorliegenden Falle streitigen Punkt, sondern, wie die Motive klar ergeben, auf die ganz andere Frage, ob in Fällen, in denen Geistliche auf Grund eines Privatabkommens mit angestellten Geistlichen bei diesen als Hülfsgeistliche eintreten oder auch angeblich ohne jeden besonderen Auftrag geistliche Funktionen ausüben, eine Bestrafung der funktionirenden Geistlichen aus § 23 a. a. O. eintreten könne. Ist nun durch die neue Fassung des § 23, welche behufs der Ausfüllung dieser Lücke in dem Art. 2 a. a. O. gewählt worden ist, zugleich klar gestellt, daß die Kenntniß des angestellten Geistlichen von der Ungesetzlichkeit seiner Anstellung kein Erforderniß des § 23 sein, daß hierzu vielmehr der Mangel der Möglichkeit genügen solle, den Nachweis führen zu können, daß er zu dem betreffenden Amte unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften berufen worden sei, so liegt in dieser Beziehung nicht blos deshalb, weil in anderer Beziehung eine Ergänzung erfolgt ist, mehr als eine bloße Erläuterung vor.

21. Die Vornahme einer geistlichen Amtshandlung in einem dem Gesetze vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen Amte wird durch eine obwaltende Gefahr im Verzuge nicht straflos.

Erk. des Obertr. vom 28. November 1874 c. Vogt.

Der wegen „Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem ihm dem cit. Gesetze zuwider übertragenen Amte" verurtheilte Kaplan V. rügte im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde Gesetzesverletzung, weil die Instanzrich-

ter es unbeachtet gelassen hatten, daß bei einer der ihm zur Last gelegten Amtshandlungen, der Ertheilung der Sakramente an einen Sterbenskranken, Gefahr im Verzuge obgewaltet habe.

Das Obertribunal erkannte auf Zurückweisung dieser Nichtigkeitsbeschwerde, indem es erwog:

Der App.-Richter habe den Einwand, daß bei Ertheilung der Sterbesakramente an die ꝛc. B. Gefahr im Verzuge obgewaltet habe und deshalb nach § 2 Abs. 2 a. a. O. eine Bestrafung nicht eintreten könne, deshalb mit Recht als unerheblich zurückgewiesen, weil eine dort gestattete Stellvertretung oder Hülfeleistung von dem geistlichen Oberen hätte erfolgen müssen. Denn der § 2 handele seinem Wortlaute, wie dem ganzen Zusammenhange nach nur von der Uebertragung einer Stellvertretung oder Hülfsleistung durch den geistlichen Oberen, während der die Strafbarkeit des vorschriftswidrig angestellten Geistlichen betreffende § 23. keine Ausnahme für den Fall mache, daß Gefahr im Verzuge bezüglich der Vornahme der einzelnen Amtshandlung obwaltet. —

In Bezug auf die Frage, ob eine Mehrheit gesetzwidriger geistlicher Amtshandlungen Realkonkurrenz[1]) begründen, oder ob sie zusammen nur eine strafbare Handlung ausmachen, stehen die in den folgenden Nummern 22—25 mitgetheilten Erkenntnisse zum Theil mit einander in Widerspruch. —

22. Die Strafbarkeit eines Geistlichen, wegen „Vornahme geistlicher Amtshandlungen" in einem den gesetzlichen Vorschriften zuwider übertragenen Amte, ist nicht durch eine Mehrheit solcher Amtshandlungen bedingt; vielmehr erfüllt jede derartige Handlung den Thatbestand; eine Mehrheit derselben begründet Realkonkurrenz.

Erk. d. Ober-Appellations-Gerichts[2]) v. 28. März 1874 c. Weber.

---

1) Unter Realkonkurrenz versteht das Strafrecht den Fall, wenn mehrere selbstständige Handlungen, welche verschiedene Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzen, gleichzeitig zur Aburtheilung kommen; es ist in einem solchen Falle auf eine Gesammtstrafe zu erkennen.

2) Vergl. Anmerkung [1]) auf S. 76.

In den Motiven dieses Erkenntnisses heißt es:

Der § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 setzt zu seiner Anwendung keineswegs, wie der wörtliche Inhalt anzudeuten scheint, eine Mehrheit von geistlichen Amtshandlungen voraus, so daß eine einmalige Handlung nicht gestraft werden könnte. Denn schon diese für sich erscheint als eine thatsächliche Uebernahme und Führung des geistlichen Amtes und es kann demgemäß nur als folgerichtig angesehen werden, daß, wie die, der Vorschrift des § 1 zuwiderlaufende, Uebertragung eines geistlichen Amts nach dem § 17 als nicht geschehen gelten und nach dem § 22 Abs. 1. 2 bestraft werden soll, ebenso die einmalige und überhaupt jede einzelne geistliche Amtshandlung, welche in dem gesetzwidrig übertragenen Amt und kraft desselben vorgenommen wird, also als thatsächlicher Ausdruck der Uebernahme eines solchen Amtes erscheint, ungültig und nach dem § 23 strafbar sein soll. Es kommt eben nur auf die thatsächliche Führung des Amtes, nicht auf die bloße Annahme des Amtes an und mit der in dem § 23 erwähnten Mehrheit von geistlichen Amtshandlungen soll nur die Verschiedenheit derselben in dem Sinne angedeutet werden, daß jedwede geistliche Amtshandlung, welcher Art sie auch sein möge, der Strafe unterliege. Damit widerlegt sich auch die Annahme, von welcher der Berufungsrichter auszugehen scheint, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer geistlicher Amtshandlungen für die Strafabmessung die einzelne nicht in Betracht komme. Jedenfalls kann eine solche aus dem § 23 nicht gefolgert werden, da darnach zum Thatbestand die Vornahme einer Amtshandlung ausreicht, nicht aber die Feststellung einer förmlichen Führung des Amtes, als solchen, erfordert wird. Mit Recht macht daher die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß jede einzelne Amtshandlung, welche in dem gesetzwidrig übertragenen Amt vorgenommen ist, als strafbar angesehen und in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs §§ 78. 79 gestraft werden muß.

23. **Ein Geistlicher, welcher in einem ihm den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen geistlichen Amte eine Mehrheit geistlicher Amtshandlungen vornimmt, macht sich nicht mehrerer Uebelthaten in Realkonkurrenz schuldig, sondern verwirkt nur einmal die Strafe aus dem Gesetze vom 11. Mai 1873 § 23.**

Erk. des Obertr. vom 6. Mai 1874 c. Houben.

Der Kaplan H. war wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen in einem ihm in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 11. Mai 1873

übertragenen geistlichen Amte von den Instanzgerichten aus § 23 l. c. und § 74 des Strafgesetzbuchs zu einer Gesammtstrafe von 300 Thlrn. verurtheilt worden, indem sie davon ausgingen, daß jede Einzelhandlung ein selbstständiges Vergehen darstelle, daß also die Grundsätze der Realkonkurrenz Anwendung fänden.

Das Obertribunal dagegen sprach die Vernichtung des Urtheils der untern Instanz aus und erkannte auf Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 100 Thalern. Gründe:

Das erstinstanzliche Urtheil gelangt unter Billigung des Berufungsgerichts zu den bezeichneten Gesammtstrafen mittelst der Erwägung, daß Angeklagter den mehrberührten § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 durch die Vornahme jeder einzelnen festgestellten geistlichen Amtshandlung besonders übertreten habe und sohin mit Zugrundlegung einer Geldstrafe von 25 Thlrn. für jeden Fall die zwölfmalige Verübung des Vergehens überhaupt mit einer zwölfmal 25 Thlr. betragenden, nach dem § 78 des Strafgesetzbuchs im Ganzen also mit einer die Summe von 300 Thlrn. erreichenden Geldstrafe zu ahnden sei. Indessen trifft die Strafnorm des § 23 die Ausübung des einem Geistlichen den §§ 1—3 und § 22 zuwider von dem geistlichen Oberen übertragenen Amts dergestalt, daß zwar schon eine einzelne Amtshandlung zur Anwendung des § 23 ausreicht, daß jedoch durch Vornahme mehrerer geistlichen Amtshandlungen innerhalb des vom Urtheil umfaßten Zeitraums nicht mehrere selbstständig den Thatbestand des Vergehens herstellende strafbare Handlungen begangen werden, die Mehrheit solcher Akte vielmehr nur bei Ausmessung der wegen der dadurch sich fortsetzenden unbefugten Amtsausübung verwirkten, im Höchstbetrage 100 Thlr. erreichenden Strafe in Betracht kommt.

24. Eine Mehrheit geistlicher Amtshandlungen in einem dem Gesetze vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen geistlichen Amte stellt nur einen einzigen Straffall, nicht eine Realkonkurrenz dar.

Erk. des Obertr. vom 2. Juni 1874 c. Stephan.
(vergl. oben S. 54.)

In den Motiven dieser Entscheidung wird die Berufung in Betreff der vom ersten Richter erkannten Strafe für begründet erklärt. Der erste Richter ist von der Ansicht ausgegangen, daß der § 23 l. c. durch die Vornahme jeder einzelnen festgestellten geistlichen Amtshandlung selbstständig übertreten werde, und hat in Folge dessen die Strafe nach den

Grundsätzen der §§ 74 und 78 des Strafgesetzbuchs über die Realkonkurrenz berechnet. Diese Ansicht ist verfehlt. Denn obwohl zum Thatbestande des § 23 schon eine einzelne Amtshandlung genügt, so werden durch Vornahme mehrerer Amtshandlungen innerhalb des von dem Urtheil umfaßten Zeitraums nicht mehrere, selbstständig den Thatbestand des Vergehens herstellende strafbare Handlungen verübt, weil das Wesen des Vergehens wider den § 23 nicht in der Vornahme der einzelnen Amtshandlungen, sondern, wie in dem entsprechenden Falle des § 132 des Strafgesetzbuchs, in der unbefugten Ausübung des Amtes als solchen besteht, welche sich in der Vornahme der einzelnen Amtshandlungen nur äußerlich manifestirt.

25. Eine Mehrheit selbstständiger, in einem dem Gesetze vom 11. Mai 1873 zuwider übertragenen Amte vorgenommener geistlicher Amtshandlungen begründet Realkonkurrenz.

Erk. des Obertr. vom 12. Oktober 1874 c. Rossochowitz.

(vergl. oben S. 65.)

In Betreff der vorliegenden Frage führt der von dem Verurtheilten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde gegenüber der General-Staatsanwalt aus:

Diese Frage (Realkonkurrenz oder nicht?) ist in einer Entscheidung des ehemaligen Ober-Appellationsgerichts (vom 28. März 1874; vergl. oben S. 96 f.) wenigstens indirekt bejaht, vom Obertribunal wiederholt (durch Erkenntniß vom 6. Mai 1874 — vergl. oben S. 97 — vom 2. Juni 1874 — vergl. oben S. 98 —) verneint. Die General-Staats-Anwaltschaft hat sich der letzteren Ansicht gefügt und angeschlossen, aber mehr aus Zweckmäßigkeits- als aus Rechtsgründen. Die betreffenden Geistlichen wollen das ihnen ungesetzlich übertragene Amt ausüben; die Contraventionen gegen die Maigesetze kommen daher selten einzeln vor, und häufen sich um so mehr, je später man dagegen einschreitet. Die Ermittelung und Feststellung der einzelnen geistlichen Amtshandlungen ist mit Schwierigkeiten verbunden und der Zweck des Gesetzes schien im Ganzen auch ohne Spezialisirung der Fälle erreichbar. Wenn es sich aber jetzt darum handelt, den wahren Sinn der betreffenden gesetzlichen Vorschriften rechtlich festzustellen, so kann ich mich nur für eine Bejahung der gestellten Frage aussprechen. Betrachtet man unbefangen die Worte des Gesetzes vom 11. Mai 1873 im § 23: „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt" — und vergleicht sie mit den Worten der analogen Vorschrift des § 132 des Strafgesetzbuchs: „wer unbefugt

sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt", so ist es unverkennbar, daß die Vorschrift des Maigesetzes die einzelne Amtshandlung, dagegen der § 132 des Strafgesetzbuchs mehr die Ausübung des Amtes im Ganzen in's Auge faßt und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber von der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs abgewichen wäre, wenn er nicht beabsichtigt hätte, in dem Maigesetze jede einzelne geistliche Amtshandlung als besonderes Vergehen zu bestrafen.

Das Obertribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde des R. zurückgewiesen. In Betreff der vorliegenden Frage bringt das Erkenntniß folgende Ausführung:

Es läßt sich nicht behaupten, daß von den Instanzrichtern durch die Annahme, der Implorant, welcher nach der thatsächlichen Feststellung in dem ihm gesetzwidrig übertragenen Amte mehrere geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, habe dadurch mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, der § 23 a. a. O. verletzt worden sei. Denn wenn auch nicht jede Amtshandlung eines Geistlichen nothwendig zugleich eine selbständige Handlung im Sinne des §. 74 des Strafgesetzbuchs zu sein braucht, da ein und dasselbe Thun gleichzeitig oder successive eine Reihe Amtshandlungen in sich schließen kann, z. B. Abnahme der Ohrenbeichte von einer Anzahl von Personen hinter einander, Massenbegräbnisse u. s. w., ohne dadurch den Charakter eines einheitlichen und in sich abgeschlossenen Thuns zu verlieren, so kann doch auf der anderen Seite eine einzelne Amtshandlung in sich abgeschlossen sein und den Begriff des Vergehens erfüllen, und alsdann muß eine fernere in sich abgeschlossene Amtshandlung, welche zu der ersteren hinzukommt, zu derselben nach den allgemeinen Grundsätzen des § 74. des Strafgesetzbuchs in das Verhältniß der Realkonkurrenz treten. Dieser Auffassung steht auch weder der Umstand entgegen, daß der § 23 von geistlichen Amtshandlungen in der Mehrzahl spricht, noch die Analogie des § 132 des Strafgesetzbuchs oder die unbefugte Ausübung eines Gewerbes betreffenden Vergehen. Denn auch das Strafgesetzbuch spricht bei Definition einer strafbaren Handlung sehr häufig — und ganz besonders in dem von den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung handelnden siebenten Abschnitt, in welchen auch das hier in Frage stehende Vergehen seinem Wesen nach gehört (vgl. die §§ 125, 131, 134, 137, außerdem noch §§ 150, 151, 176, 317, 321, 324 u. s. w.) von den strafbaren Handlungen in der Mehrzahl, ohne dadurch ausdrücken zu wollen, daß eine einzelne Handlung zum Thatbestande nicht genüge, oder daß doch wenigstens die mehreren Handlungen, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des § 74 über die Realkonkurrenz, immer nur als eine einzige Uebelthat aufzufassen seien. — Was aber

die erwähnte Analogie anbelangt, so kann es ganz dahingestellt bleiben, ob in den in § 132 zunächst erwähnten Fällen, in welchen sich Jemand unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amts befaßt, wegen mehrerer Handlungen, in welchen sich das Befassen mit dem Amte manifestirt, stets nur eine einzige Strafe erkannt werden kann. Denn die Fassung des § 23 ist eine wesentlich andere, als die für die erste Alternative des § 132 gewählte. Dort hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit nicht auf das „Befassen" sondern auf die Vornahme einer Amtshandlung gestellt, und damit ausgesprochen, daß die Amtshandlung das strafbegründende Moment sei, gleich wie bei der zweiten Alternative des § 132. Er geht hierbei auch nicht davon aus, daß der betreffende Geistliche sich absolut unbefugt das Amt anmaße; die Strafandrohung beruht vielmehr gerade auf der Voraussetzung, daß ihm das Amt von dem an und für sich zuständigen geistlichen Oberen übertragen worden ist. Der Gesetzgeber erfordert nur eine Mitwirkung des Staats, die jederzeit nachgeholt werden kann und alsdann die Uebertragung zu einer rechtsgültigen macht. Er will also nicht die Annahme des Amts, sondern die möglichen Wirkungen dieser Annahme, die einzelnen Amtshandlungen treffen. Eben deshalb paßt auch die Analogie der unbefugten Ausübung eines Gewerbes nicht, indem bei einer solchen die Einzelhandlungen ganz in der Ausübung des Gewerbes als solchen aufgehen. — Auch bieten die Motive des Gesetzes und die Verhandlungen des Landtags keinerlei Anhaltspunkte für die entgegengesetzte Ansicht. Insbesondere läßt sich daraus, daß es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die geistlichen Oberen bei Zuwiderhandlungen gegen den § 22 härter zu bestrafen, als die angestellten Geistlichen bei Zuwiderhandlungen gegen den § 23 nicht schließen, daß bei den letzteren nicht jede selbständige Amtshandlung mit besonderer Strafe belegt werden dürfe. Denn wenngleich bei der Anwendung der Grundsätze der Realkonkurrenz (§ 78 des Strafgesetzbuchs) die nothwendige Zusammenrechnung der Geldstrafen in Fällen häufiger Wiederholung der Amtshandlungen zu nicht unbeträchlichen Strafen führen muß, so kann doch bei einem Minimalsatze von 1 Thlr. die Strafe in den bei weitem meisten Fällen noch unter dem bei Zuwiderhandlungen wider den § 22 angedrohten Mindestbetrage von 200 Thaler bleiben. Wenn endlich auch die Nothwendigkeit, für jede einzelne Amtshandlung eine besondere Strafe bemessen zu müssen, in einzelnen Fällen zu praktischen Unzuträglichkeiten führen mag, so bieten sich auf der anderen Seite bezüglich der Frage, welcher Abschnitt der amtlichen Thätigkeit durch die erhobene Anklage und demnächst durch das erlassene Urtheil befaßt sei, noch weit größere Schwierigkeiten, wenn man nicht die einzelnen Amtshandlungen als den Gegenstand der Anklage bezw. der Aburtheilung betrachtet.

Verzeichniß
der mitgetheilten Erkenntnisse.

Erk. des Ob.-A.-G. v. 21. März 1874 c. Helfrich & Weber: VI, 3 S. 75.
" " " " 28. März 1874 c. Weber: VI, 22 S. 96.
Erk. d. Obertr. v. 17. April 1874 c. N & Cz.: I, 1 S. 17.
" " 6. Mai 1874 c. Houben: VI, 23 S. 97.
" " 7. Mai 1874 c. Dooremanns: II, 1 S. 27.
" " 8. Mai 1874 c. Arendt: IV, 1 S. 53.
" " 28. Mai 1874 c. Melchers: II, 2 S. 28.
" " 28. Mai 1874 c. Nieſſen: II, 2 S. 29; V, 2 S. 59; VI, 16 S. 88.
" " 2. Juni 1874 c. Vogt: VI, 8. 9 S. 81.
" " 2. Juni 1874 c. Stephan: IV, 2 S. 54; VI, 24 S. 98.
" " 10. Juni 1874 c. Sievers: V, 5 S. 64.
" " 16. Juni 1874 c. Fecke: III, 1. 2 S. 45.
" " 8. October 1874 c. Brinkmann & Gen.: V, 1 S. 56.
" " 8. October 1874 c. Martin: II, 8 S. 37.
" " 12. October 1874 c. Holl: I, 2 S. 19.
" " 12. October 1874 c. Roſſochowitz: V, 6 S. 65; VI. 25 S. 99.
" " 20. October 1874 c. Piesbach: II, 10 S. 39.
" " 23. October 1874 c. Müller: I, 2 S. 24.
" " 26. October 1874 c. Laszewski: IV, 3 S. 55.
" " 26. October 1874 c. Neumann: IV, 4 S. 56.
" " 29. October 1874 c. Roſſochowitz: I, 2 S. 25.
" " 12. November 1874 c. Büchs: II, 11 S. 42.
" " 12. November 1874 c. Kemper: V, 4 S. 61.
" " 12. November 1874 c. Koſſelleck: VI, 20 S. 92.

Erk. d. Obertr. v. 28. November 1874 c. Vogt: VI, 21 S. 95.
„ „ 15. December 1874 c. Juncker: VI, 4 S. 77.
„ „ 25. Februar 1875 c. Bispink: VI, 1. 2 S. 73
„ „ 4. März 1875 c. Heyers: VI, 5 S. 78.
„ „ 6. April 1875 c. Feihen: VI, 17. 18 S. 88. 89.
„ „ 4. Mai 1875 c. M.: II, 4 S. 31.
„ „ 4. Mai 1875 c. M. & St.: II, 7 S. 35.
„ „ 28. Mai 1875 c. Krementz: II, 5 S. 33.
„ „ 17. Juni 1875 c. Stracke: VI, 19 S. 90.
„ „ 18. Juni 1875 c. Bak: II, 6 S. 34.
„ „ 8. Juli 1875 c. Schneiders: VI, 6 S. 79.
„ „ 7. October 1875 c. Feldmann: VI, 7 S. 79.
„ „ 21. October 1875 c. Gierse: II, 12 S. 43.
„ „ 6. Januar 1876 c. Zaruba: V, 7 S. 71.
Beschl. d. Obertr. v. 26. Januar 1876 c. P.: VI, 12 S. 83.
Erk. d. Obertr. v. 3. Februar 1876 c. Breßer: III, 3. 4. 5. S. 49.
„ „ 4. Februar 1876 c. R.: V, 3 S. 60.
„ „ 16. Februar 1876 c. Rakowski: VI, 14 S. 84.
„ „ 1. März 1876 c. Kopp & Gen.: II, 3 S. 30; VI, 13 S. 84.
„ „ 9. März 1876 c. Sievering: VI, 10. 11 S. 82. 83.
„ „ 16. März 1876 c. Uhs: II, 9 S. 38.
„ „ 16. März 1876 c. Graf & Gen.: VI, 14 S. 86.

Inhalt.

		Seite
	Einleitung	3
	Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873	5
	Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 21. Mai 1874	13
I.	„Geistlicher Oberer"	17
II.	„Anstellung" — „Uebertragung" — „Genehmigung" ꝛc. eines Amtes	27
III.	„Dauernde" — „nicht dauernde" — „widerrufliche" Anstellung	44
IV.	„Benennung" beim Ober-Präsidenten	53
V.	„Geistliches Amt"	56
VI.	„Geistliche Amtshandlung"	72
	Verzeichniß der mitgetheilten Erkenntnisse	102